

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

School of Management and Law

Business Law

## **Bachelorarbeit**

---

# **«Corporate Climate Responsibility» – Tsunami oder Sturm im Wasserglas?**

**Berichterstattungspflichten und zivilrechtliche Haftungsrisiken für  
Schweizer Unternehmen und ihre Organe im Zusammenhang mit dem  
Klimawandel**

---

Abgabetermin: 25. Mai 2022

Autorin: Nathalie Hofer

Betreuungsperson: Dr. iur. Ivo Zuberbühler, M.B.L.-HSG  
ZHAW School of Management and  
Law Gertrudstrasse 15  
8401 Winterthur

## Management Summary

Der Klimawandel stellt das grösste globale Problem der Gegenwart dar. Zunehmend wird auch von Unternehmen erwartet, dass sie Verantwortung übernehmen.

Die vorliegende Arbeit untersucht, inwiefern in der Schweiz eine Verantwortung von Unternehmen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und -schutz, eine sog. *Corporate Climate Responsibility*, besteht. Sie kommt im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

- Die nationale Klimaschutz-Gesetzgebung ist ungenügend, zumal kaum gesetzliche Verpflichtungen zur Senkung von Treibhausgasemissionen bestehen.
- Jüngste Entwicklungen zeigen aber, dass von Unternehmen vermehrt erwartet wird, sich nicht nur rechtlich korrekt, sondern auch ethisch richtig zu verhalten, d.h. eine *Corporate Social and Environmental Responsibility (CSR)* wahrzunehmen. Mit dem indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative wurden denn auch CSR-Berichterstattungspflichten im Gesetz verankert (Art. 964a ff. OR).
- Die heutigen klimawandelbezogenen *Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten* sind bescheiden. Dies soll sich ab dem Jahr 2024 mit der Einführung einer Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange ändern. Sowohl diese Klima- als auch die CSR-Berichterstattung nach Art. 964a ff. OR haben einen sehr beschränkten Anwenderkreis. Aufgrund der CSR-Strategie des Bundes und geplanter Gesetzesverschärfungen in der EU ist damit zu rechnen, dass künftig auch in der Schweiz weitere Unternehmen zu einer schärferen Berichterstattung verpflichtet werden.

Es wird mit sog. *Klimaklagen* weltweit immer häufiger versucht, den Klimaschutz auf dem Gerichtsweg durchzusetzen. Aktuelle Kernthemen und Klagebegehren in der Klimaprozessführung gegen Unternehmen werden anhand von bedeutenden internationalen Klimaklagen beleuchtet. Die Untersuchung, inwiefern solche Begehren auch nach Schweizer Recht möglich wären, hat im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen geführt:

- Eine Klimaklage, mit der ein Unternehmen verpflichtet werden soll, seinen jährlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoss zu reduzieren, wäre nach Schweizer Recht mangels Kausalität, unmittelbar drohender Rechtsgutverletzung und Widerrechtlichkeit nicht erfolgreich.

- Selbst wenn in Ausnahmefällen eine akute Bedrohung geltend gemacht werden könnte, bestünde das Problem, dass einem einzelnen CO<sub>2</sub>-Emittenten jeweils nur ein verschwindend kleiner Anteil an den gesamten Treibhausgasemissionen zuzuschreiben ist. Eine solche minimale Kausalität führt grundsätzlich nicht zu einem Anspruch.
- Eine Klage auf Schadenersatz wegen Verstössen gegen die Pflichten der nichtfinanziellen Berichterstattung gemäss Art. 964a ff. OR ist zwar nicht ausgeschlossen, kommt jedoch nur in Frage, wenn diesen Pflichten Schutznormcharakter zukommt, was umstritten und gerichtlich nicht entschieden ist.

Im Ergebnis stellen Klimaklagen heute noch ein sehr moderates Haftungsrisiko für Schweizer Unternehmen und ihre Organe dar. In Anbetracht der zunehmenden Pflichten und der ökonomischen Signifikanz von Klimarisiken ist jedoch damit zu rechnen, dass dieses Risiko steigen wird.

Das Thema *Corporate Climate Responsibility* wird in Zukunft voraussichtlich noch hohe Wellen schlagen.

## **Inhaltsübersicht**

<b>Management Summary</b> .....	<b>I</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>IV</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>VIII</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>XI</b>
<b>Materialienverzeichnis</b> .....	<b>XVI</b>
<b>I. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>II. Klimawandel und Klimaschutzrecht</b> .....	<b>3</b>
A. Der Klimawandel .....	4
B. Klimaschutzrecht.....	6
C. Fazit.....	11
<b>III. Die zunehmende Bedeutung der unternehmerischen Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt</b> .....	<b>11</b>
A. Was ist unter «Corporate Social and Environmental Responsibility» (CSR) zu verstehen?.....	12
B. Entwicklung und Bedeutungszuwachs von CSR in der Schweiz.....	16
C. Fazit.....	19
<b>IV. Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit dem Klimawandel</b> .....	<b>20</b>
A. Berichterstattungspflichten.....	21
B. Sorgfaltspflichten und «Due Diligence» im Zusammenhang mit dem Klimawandel .....	27
C. Ausblick auf künftige klimabezogene Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten .....	32
D. Fazit .....	38
<b>V. «Klimaklagen» – ein Haftungsrisiko für Schweizer Unternehmen?</b> .....	<b>40</b>
A. «Klimaklagen» gegen Unternehmen – ein weltweit an Bedeutung gewinnendes Phänomen .....	40
B. Besprechung ausgewählter internationaler Klimaklagen .....	43
C. Allfällige zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen für derartige Klimaklagen nach Schweizer Recht.....	51
<b>VI. Schlussfolgerungen</b> .....	<b>64</b>

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Management Summary</b> .....	<b>I</b>
<b>Inhaltsübersicht</b> .....	<b>III</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>VIII</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>XI</b>
<b>Materialienverzeichnis</b> .....	<b>XVI</b>
<b>I. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>II. Klimawandel und Klimaschutzrecht</b> .....	<b>3</b>
A. Der Klimawandel .....	4
1. Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels .....	4
2. Der Klimawandel und die Wirtschaft .....	5
B. Klimaschutzrecht.....	6
1. Internationales Klimaschutzrecht (UN-Klima-Regime).....	6
a. UN-Klimarahmenkonvention.....	6
b. Protokoll von Kyoto .....	7
c. Übereinkommen von Paris .....	7
2. Nationales Klimaschutzrecht .....	8
a. Ratifizierung des UN-Klima-Regimes .....	8
b. Schweizer Klimaziele und -strategie.....	8
c. Das CO <sub>2</sub> -Gesetz.....	10
C. Fazit .....	11
<b>III. Die zunehmende Bedeutung der unternehmerischen Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt</b> .....	<b>11</b>
A. Was ist unter «Corporate Social and Environmental Responsibility» (CSR) zu verstehen? .....	12
1. Relevante Begriffe und (fehlende) Definitionen .....	12
2. Die Entwicklung von «Shareholder Value» zu «Stakeholder Value» bzw. CSR.....	13
3. Die Mischung von «Soft Law» und «Hard Law» im CSR-Bereich .....	14
B. Entwicklung und Bedeutungszuwachs von CSR in der Schweiz.....	16
1. CSR-Positionspapier und Aktionsplan des Bundesrates .....	16

2.	Konzernverantwortungsinitiative aus dem Jahr 2015 und indirekter Gegenvorschlag.....	17
C.	Fazit.....	19
<b>IV.</b>	<b>Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit dem Klimawandel.....</b>	<b>20</b>
A.	Berichterstattungspflichten.....	21
1.	Sinn und Zweck von CSR-Berichten.....	21
2.	Die (neue) CSR-Berichterstattung gemäss Art. 964a ff. OR.....	21
a.	Anwendungsbereich.....	21
b.	Regelungsinhalt.....	23
c.	Mögliche strafrechtliche Folgen bei Verletzungen der Pflichten im Zusammenhang mit der CSR-Berichterstattung.....	24
3.	Klimaberichterstattung als Teil des Lageberichts gemäss Art. 961c OR? .....	25
4.	Besondere Transparenzpflichten für grosse Banken und Versicherer gemäss FINMA-Rundschreiben.....	26
B.	Sorgfaltspflichten und «Due Diligence» im Zusammenhang mit dem Klimawandel .....	27
1.	Was bedeutet «Due Diligence» im Kontext von CSR und Klimawandel? .....	27
2.	Pflicht zur Klimawandel «Due Diligence» aufgrund der OECD-Leitsätze? .....	28
3.	Sorgfaltspflichten betreffend Klimawandel aufgrund von Art. 717 OR? .....	29
C.	Ausblick auf künftige klimabezogene Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten .....	32
1.	Schweizer Klimaberichterstattung ab dem Jahr 2024.....	32
2.	EU-CSR-Richtlinien – Entwicklungen und Auswirkungen auf die Schweiz.....	33
a.	Relevanz der EU-CSR-Richtlinien für die Schweiz .....	33
b.	Richtlinienentwurf zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	33
c.	Richtlinienentwurf zur Lieferkettenregulierung.....	35
D.	Fazit.....	38

<b>V. «Klimaklagen» – ein Haftungsrisiko für Schweizer Unternehmen?.....</b>	<b>40</b>
A. «Klimaklagen» gegen Unternehmen – ein weltweit an Bedeutung gewinnendes Phänomen .....	40
1. Bedeutung und Begriff der Klimaklagen.....	40
2. Abgrenzung von horizontalen und vertikalen Klimaklagen .....	41
3. Bisherige Klimaklagen in der Schweiz.....	42
B. Besprechung ausgewählter internationaler Klimaklagen .....	43
1. Milieudefensie et al. (Umweltorganisation) v. Shell: Anspruch auf Unterlassung bzw. Reduktion von Emissionen? .....	43
a. Sachverhalt sowie Begehren und Begründung der Kläger.....	43
b. Erwägungen und Entscheid des erstinstanzlichen Bezirksgerichts .....	45
c. Bedeutung und Stand des Verfahrens .....	45
2. Lliuya (peruanischer Bauer) v. RWE: Anspruch auf Beseitigung von klimabezogenen Beeinträchtigungen des Eigentums?.....	45
a. Sachverhalt sowie Begehren und Begründung des Klägers.....	45
b. Entscheide der Gerichte und Stand des Verfahrens .....	47
c. Bedeutung des Verfahrens .....	48
3. Ramirez (für eine Gruppe von Aktionären) v. Exxon Mobil: Anspruch auf Schadenersatz infolge falscher Berichterstattung?.....	48
a. Sachverhalt sowie Begehren und Begründung der Kläger.....	48
b. Stand des Verfahrens.....	49
4. Fazit .....	50
C. Allfällige zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen für derartige Klimaklagen nach Schweizer Recht.....	51
1. Anspruch auf Unterlassung bzw. Reduktion von Emissionen?.....	51
a. Anspruch aus Grundeigentümerhaftung (Art. 679/684 ZGB) .....	51
b. Allgemeiner (deliktsrechtlicher) Unterlassungsanspruch .....	52
i. Unmittelbar drohende Rechtsgutverletzung .....	52
ii. Rechtswidrigkeit des Verhaltens .....	53
iii. Kausalität .....	55
2. Anspruch auf Beseitigung von Beeinträchtigungen des Eigen- tums, welche durch den Klimawandel verursacht wurden? .....	57

3. Anspruch auf Schadenersatz gegenüber einem Unternehmen und/oder dessen Organen bei Verstössen gegen die Berichterstattungspflichten nach Art. 964a ff. OR? .....	59
a. Haftung der Gesellschaft (Art. 722 OR) wegen Verstössen gegen die nichtfinanziellen Berichterstattungspflichten? .....	59
b. Haftung der Organe (Art. 754 OR) wegen Verstössen gegen die nichtfinanziellen Berichterstattungspflichten? .....	62
4. Fazit .....	62
<b>VI. Schlussfolgerungen .....</b>	<b>64</b>

## Abkürzungsverzeichnis

°C	Grad Celsius
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BJ	Bundesamt für Justiz
BSK	Basler Kommentar
bspw.	beispielsweise
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
bzgl.	Bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CHK	Handkommentar zum Schweizer Privatrecht
CICERO	Center for International Climate Research
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
CO <sub>2</sub> -Gesetz	Bundesgesetz über die Reduktion der CO <sub>2</sub> -Emissionen (SR 641.71)
CSR	Corporate Social and Environmental Responsibility
Diss.	Dissertation
E.	Erwägung
EF	Expert Focus
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
et al.	et alii/et alia/et alia (und andere)

EU	Europäische Union
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
Fn.	Fussnote
GesKR	Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
Habil.	Habilitation
Hrsg.	Herausgeber
i.S.v.	im Sinne von
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
KJ	Kritische Justiz
Klimaübereinkommen	Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (SR 0.814.012)
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
lit.	litera
m.w.V.	mit weiteren Verweisen
Mio.	Million/en
N	Randnummer
NGO	Non-Governmental Organisation (Nichtregierungsorganisation)
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OFK	Orell Füssli Kommentar
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht (SR 220)
S.	Seite
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft

SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarkt- recht
TCFD	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures
u.a.	unter anderem
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UN-Klimarahmen- konvention	Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klima- änderungen vom 9. Mai 1992 (SR 0.814.01)
URP	Umweltrecht in der Praxis
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
vgl.	vergleiche
VR	Verwaltungsrat
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezem- ber 1986 (SR 172.021)
WEF	World Economic Forum (Weltwirtschaftsforum)
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer/n

## Literaturverzeichnis

- AFFOLTER BEAT/BÄRTSCHI HARALD/BRÄNDLI BEAT/BUCHS ANDREAS, Quo vadis, Schweizer Nachhaltigkeitsberichterstattung?, EF 9 (2020) S. 630 ff.
- ARNET RUTH, Kommentar zu Art. 641 ZGB, in: Breitschmid Peter/Jungo Alexandra (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Sachenrecht, Art. 641-977 ZGB, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016.
- ATAMER YESIM M./WILLI FLORIAN, CSR-Berichterstattung Ante Portas: Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative, SZW 6 (2020) S. 686 ff.
- BAUMÜLLER JOSEF/MÜHLENBERG-SCHMITZ DANIELA/ZÖBELI DANIEL, Die Umsetzung der EU-CSR-Richtlinie und ihre Bedeutung für die Schweiz, EF 12 (2018) S. 981 ff.
- BOHRER ANDREAS, Sustainability und Compliance, Recht relevant. für Compliance Officers, 4 (2021) S. 5 ff.
- BRUNNER URSULA/HAUSER MATTHIAS/VON BÜREN NINA, Massnahmen zur Anpassung an die Klimaveränderung und ihre Abstützung auf Art. 74 BV, URP 6 (2019), S. 497 ff.
- BÜCHLER ANDREA, Kommentar zu Art. 28a ZGB, in: Kren Kostkiewicz Jolanta/Wolf Stephan/Amstutz Marc/Fankhauser Roland (Hrsg.), Orell Füssli Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 3. Aufl., Zürich 2016.
- BUNDESAMT FÜR UMWELT (BAFU)/BUNDESAMT FÜR METEOROLOGIE UND KLIMATOLOGIE (METEOSCHWEIZ)/NATIONAL CENTRE FOR CLIMATE SERVICES (NCCS), Klimawandel in der Schweiz, Indikatoren zu Ursachen, Auswirkungen, Massnahmen, in: Umweltzustand Nr. 2013 (2020).
- BURCKHARDT CHRISTOPH, Berichtspflicht zur Corporate Social Responsibility, Innovative Form von Regulierung?, in: Meier Julia/Zurkinden Nadine/Staffler Lukas (Hrsg.), Recht und Innovation, Innovation durch Recht, im Recht und als Herausforderung für das Recht, Zürich 2020.

- BÖCKLI PETER/BÜHLER CHRISTOPH B., Zur «Konzernverantwortungsinitiative», Rechtliche Überlegungen zu den vier Forderungen der Eidgenössischen Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen zum Schutz von Mensch und Umwelt», in: Forstmoser Peter/Druey Jean Nicolas (Hrsg.), Schriften zum Aktienrecht, Zürich/Basel/Genf 2018.
- BURGER MICHAEL/GUNDLACH JUSTIN, Klimawandel vor Gericht, Ein globaler Überblick, Umweltprogramm der Vereinten Nationen & Sabin Center für Climate Change Law der Columbia University, Nairobi 2017.
- BÜHLER CHRISTOPH B., Nichtfinanzielle Berichterstattung nach dem Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative und ihre Bedeutung für den Finanzsektor, SZW 6 (2021) S. 716 ff.
- BRAND PATRIC, Auslegeordnung zu den CSR-Berichterstattungs- und Sorgfaltsprüfungspflichten, GesKR 3 (2021) S. 344 ff.
- BRUNNER URSULA/BÄHR CORDELIA C., Climate Change and Individuals' Rights in Switzerland, in: Sindico Francesco/Mbengue Moïse Makane (Hrsg.), Comparative Climate Change Litigation: Beyond the Usual Suspects, Cham 2021, S. 119 ff.
- DORSCHNER SOPHIE, Kommentar zu Art. 84 ZPO, in: Spühler Karl/Tenchio Luca/Infanger Dominik, Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017.
- FISCH JÜRIG, Eigentumsgarantie und Nichtersatzfähigkeit reiner Vermögensschäden, Mittelbare Drittwirkung von Art. 26 Abs. 1 BV innerhalb von Art. 41 Abs. 1 OR, Diss. St. Gallen, Zürich/St. Gallen 2020.
- FISCHER DAMIAN A., Organisation und Haftung im Aktienrecht, AJP 3 (2020) S. 271 ff.
- FISCHER JOEL, Shareholder Value, Corporate Social Responsibility und Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative, GesKR 1 (2021) S. 1 ff.
- FRANK WILL, Störerhaftung für Klimaschäden?, NVwZ 10 (2017) 664 ff.
- GEISSER GREGOR, Ansätze nach Ablehnung der Konzernverantwortungsinitiative, AJP 11 (2021) S. 1358 ff.

- GERHARD FRANK, Der Lagebericht (Teil 1), Der Schweizer Treuhänder 11 (2012) S. 901 ff.
- GERHARD FRANK, Der Lagebericht (Teil 2), Der Schweizer Treuhänder 12 (2012) S. 973 ff.
- GERICKE DIETER/WALLER STEFAN, Kommentar zu Art. 754 OR, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Watter Rolf (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530-964 OR, 5. Aufl., Basel 2016.
- GLANZ STEPHAN/PFAFF DIETER, Kommentar zu Art. 961c OR, in: Pfaff Dieter/Glanz Stephan/Stenz Thomas/Zihler Florian (Hrsg.), Rechnungslegung nach Obligationenrecht, veb.ch Praxiskommentar mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften, 2. Aufl., Zürich 2019.
- GROSZ MIRINA, Umweltschutz als Aspekt gesellschaftlicher Unternehmensverantwortung im internationalen Kontext, URP 7 (2017) S. 641 ff. (zit. Umweltschutz).
- GROSZ MIRINA, Grundrechte und Klimaschutz: Nationale Perspektive, AJP 11 (2021) S. 1361 ff. (zit. Grundrechte und Klimaschutz).
- HOFSTETTER KARL, Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative und Unternehmenshaftung, SJZ 117 (2021) S. 571 ff.
- HÖSLI ANDREAS, Heating Up the Boardroom – Klimawandel und der VR, Recht relevant für Verwaltungsräte 5 (2020) S. 5 ff. (zit. Heating up the Boardroom).
- HÖSLI ANDREAS, Milieudéfense et al. v. Shell: A Tipping Point in Climate Change Litigation against Corporations?, Climate Law 11 (2021) S. 195 ff. (zit. Milieudéfense et al. v. Shell).
- HÖSLI ANDREAS/WEBER ROLF H., Climate Change Reporting and Due Diligence: Frontiers of Corporate Climate Responsibility, European Company and Financial Law Review 6 (2021) S. 948 ff. (zit. Climate Change Reporting).
- HÖSLI ANDREAS/WEBER ROLF H., Klimaklagen gegen Unternehmen, Jusletter vom 25. Mai 2020 (zit. Klimaklagen).

- HUBER-LEHMANN MELANIE/RENZ FRAUKE, Haftpflichtprozesse aufgrund von Menschenrechtsverletzungen im Ausland, Prozessuale Hürden der Konzernverantwortungsinitiative, Jusletter vom 20. August 2018.
- JENTSCH VALENTIN, Etappensieg bei Klimaklagen zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen gegen Rohstoffunternehmen, GesKR 3 (2021), S. 231 ff.
- KAISER PATRICIA S., Rechtsschutzlücken im Rahmen von Realakten, SJZ 116 (2020), S. 147 ff.
- KESSLER MARTIN A., ART. 41 OR, in: Widmer Lüchinger Corinne/Oser David (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, 7. Aufl., Basel, 2019.
- KLING ANNE, Die Klimaklage gegen RWE, Die Geltendmachung von Klimafolgeschäden auf dem Privatrechtsweg, in: KJ 51 (2018) S. 213 ff.
- KNEUBÜHLER LORENZ/HÄNNI DOMINIQUE, Umweltschutz, Klimaschutz, Rechtsschutz, ZBl 122 (2021) S. 479 ff.
- KUSCHE NADINE/VAN DER MAAS JOLANDA, Zusammenspiel von Unternehmensberichterstattung und Klimawandel, EF 10 (2020) S. 693 ff.
- LEU SIMON, Corporate Social Responsibility in der Schweiz, Aktuelle Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der Debatte über die Pflichten von Unternehmen im Bereich Menschenrechte und Umwelt, in: Müller Karin/Schwarz Jörg (Hrsg.), Auf zu neuen Ufern! Festschrift für Walter Fellmann, Bern 2021, S. 343 ff.
- NEUHAUS MARKUS R./INAUEN BEAT, Kommentar zu Art. 961c OR, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Watter Rolf (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530-964 OR, 5. Aufl., Basel 2016.
- PELLONI GIOVANNI, Privatrechtliche Haftung für Umweltschäden und Versicherung, Diss. Zürich, Zürich 1993.
- PETITPIERRE DANIEL, Zivilrechtliche Haftpflicht für Umweltschädigungen nach schweizerischem Recht, Diss. Basel, Basel/Frankfurt am Main 1993.
- ROBERTO VITO, Schadensrecht, Habil. Zürich, Basel/Frankfurt am Main 1997.
- ROBERTO VITO/FISCH JÜRIG, Zivilrechtliche Klima-Klagen, AJP 10 (2021) S. 1225 ff.

- SCHENKER URS, Corporate Social Responsibility, SWZ 5 (2017), S. 635 ff.
- MAURIN SCHMIDT, Das Aussenverhältnis der Haftung einer Mehrheit von Schädigern im Haftpflichtrecht, Diss. St. Gallen, Zürich/St. Gallen.
- SCHNEIDER JÜRGEN, Gedanken zur Unterzeichnung des Geschäftsberichts bei der Aktiengesellschaft, EF 12 (2016) S. 969 ff.
- WATTER ROLF/ROTH PELLANDA KATJA, Kommentar zu Art. 716a OR und Art. 717 OR, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Watter Rolf (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530-964 OR, 5. Aufl., Basel 2016.
- WEBER ROLF H., Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, Jusletter vom 29. März 2021.
- WEBER ROLF H./HÖSLI ANDREAS, Corporate Climate Responsibility – aktienrechtliche Haftungsrisiken für den Verwaltungsrat?, SJZ 116 (2020) S. 605 ff. (zit. Haftungsrisiken VR).
- WEBER ROLF H./HÖSLI ANDREAS, Corporate Climate Responsibility – The Rise of a New Governance Issue, sui generis 2021, S. 83 ff. (zit. Corporate Climate Responsibility).
- WEBER ROLF H./HÖSLI ANDREAS, Climate Change Liability: Comparing Risks for Directors in Jurisdictions of the Common and Civil Law, Climate Law 10 (2020) S. 151 ff. (zit. Climate Change Liability).
- WEBER ROLF H./HÖSLI ANDREAS, Der Klimawandel und die Finanzmärkte, GesKR 4 (2019) S. 574 ff. (zit. Finanzmärkte).
- WOLF STEPHAN, in: Kren Kostkiewicz Jolanta/Wolf Stephan/Amstutz Marc/Fankhauser Roland (Hrsg.), Orell Füssli Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 3. Aufl., Zürich 2016.
- WORLD ECONOMIC FORUM, The Global Risks Report 2022, 17. Ausgabe, Cologne 2022 (zit. WEF).

## **Materialienverzeichnis**

Botschaft zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» vom 15. September 2017, BBl 2017 6335 ff.

Botschaft zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik) vom 30. August 2021, BBl 2021 1972 ff.

Bundesamt für Justiz, Transparenz bezüglich nichtfinanzieller Belange und Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit, Bericht vom 19. November 2019.

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD), Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange, Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 30. März 2022.

Vorprüfung der Eidgenössischen Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt», BBl 2015 3245 ff.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage «Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes» vom 17. Dezember 2021.

## I. Einleitung

Den Kampf gegen den Klimawandel zu verlieren, ist das grösste globale Risiko überhaupt.<sup>1</sup> Gemäss einem jüngst erschienenen UNO-Bericht haben vier entscheidende Gradmesser für den Klimawandel neue Höchststände erreicht.<sup>2</sup> Gleichzeitig feiert Kohle, die grösste Klimasünderin überhaupt, wegen des Kriegs in der Ukraine und der extremen Hitzewelle in Indien<sup>3</sup> – die *nota bene* eine Folge des Klimawandels ist – ein Comeback.<sup>4</sup> Obwohl die katastrophalen Folgen des Klimawandels heute allgemein bekannt sind und die Staatengemeinschaft sich im Rahmen des Übereinkommens von Paris zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen verpflichtet hat, ist keine Trendwende in Sicht.<sup>5</sup>

Dass sich aber noch längst nicht alle im Kampf gegen den Klimawandel geschlagen geben wollen, zeigt sich an verschiedenen Fronten. Im Rahmen der Klimaschutz-Bewegung «Fridays for Future» rund um Greta Thunberg gingen während der letzten Jahre weltweit Millionen von Schülerinnen<sup>6</sup> auf die Strasse, um eine bessere Klimapolitik von ihren Regierungen einzufordern. Aber nicht nur die Politik war Adressatin von Klimaprotesten. Im Jahr 2021 besetzten Klimaaktivisten den Zürcher Paradeplatz mit dem Ziel, den Schweizer Finanzplatz zu verpflichten, seine Verantwortung hinsichtlich dem Klimaschutz wahrzunehmen.<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> Dem Global Risks Report 2022 des World Economic Forum (WEF) zufolge ist das Versagen im Kampf gegen den Klimawandel das grösste langfristige globale Risiko überhaupt (vgl. WEF, S. 8).

<sup>2</sup> TAGES-ANZEIGER, «Das globale Energiesystem ist kaputt und bringt uns der Katastrophe näher», Beitrag vom 18. Mai 2022, <[www.tagesanzeiger.ch/das-globale-energiesystem-ist-kaputt-und-bringt-uns-der-katastrophe-naeher-740968578031](http://www.tagesanzeiger.ch/das-globale-energiesystem-ist-kaputt-und-bringt-uns-der-katastrophe-naeher-740968578031)> (besucht am: 20.05.2022).

<sup>3</sup> Indien leidet im Frühling 2022 unter der schlimmsten Hitzewelle seit dem Jahr 1910. Um die Stromversorgung der Klimaanlagen sicherzustellen, steigert das Land die Kohleproduktion auf ein neues Rekordniveau (vgl. BROUZOS JORGOS, Die grösste Klimasünderin feiert ein Comeback, Beitrag vom 10. Mai 2022, <[www.tagesanzeiger.ch/die-groesste-klimasuenderin-feiert-ein-comeback-397599288511](http://www.tagesanzeiger.ch/die-groesste-klimasuenderin-feiert-ein-comeback-397599288511)>; besucht am: 25.05.2022).

<sup>4</sup> Vgl. BROUZOS JORGOS (Fn. 3); HORNING PETER, Indien ächzt unter Hitzewelle, <[www.tageschau.de/ausland/indien-duerre-105.html](http://www.tageschau.de/ausland/indien-duerre-105.html)> (besucht am: 20.05.2022); BAFU, Das Übereinkommen von Paris, Beitrag vom 21. August 2018, [www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klima--internationales/das-uebereinkommen-von-paris.html](http://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klima--internationales/das-uebereinkommen-von-paris.html) (besucht am: 20.05.2022).

<sup>5</sup> Vgl. TAGES-ANZEIGER (Fn. 2).

<sup>6</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird nebst neutralen Ausdrücken zwischen der männlichen und weiblichen Form abgewechselt. Die Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

<sup>7</sup> VON MATT OTHMAR/VUICHARD FLORENCE, Klimaschützer belagerten CS und UBS: Wie schlimm sind deren Klimasünden wirklich? Acht Antworten zum Schweizer Finanzplatz, Beitrag vom 2. August 2021, <[www.aargauerzeitung.ch/schweiz/rise-up-for-change-cs-und-ubs-im-visier-wie-schlimm-sind-ihre-klimasuenden-wirklich-acht-antworten-zum-schweizer-finanzplatz-ld.2169653#subtitle-1-was-fordert-das-klimab-ndnis-genau-vom-finanzplatz-second](http://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/rise-up-for-change-cs-und-ubs-im-visier-wie-schlimm-sind-ihre-klimasuenden-wirklich-acht-antworten-zum-schweizer-finanzplatz-ld.2169653#subtitle-1-was-fordert-das-klimab-ndnis-genau-vom-finanzplatz-second)> (besucht am: 20.05.2022).

Parallel zu dieser Bewegung hat der Kampf gegen den Klimawandel auch in den Gerichtssälen an Bedeutung gewonnen. Für grosses Aufsehen sorgten bspw. die KlimaSeniorinnen. Sie versuchten, den Bund auf dem Gerichtsweg dazu zu verpflichten, seine Klimapolitik an den Zielen des Übereinkommens von Paris auszurichten. Die Beschwerde der KlimaSeniorinnen scheiterte vor Bundesgericht und ist heute am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hängig. Andere «Klimaklagen» gegen Staaten waren hingegen erfolgreich: Während die französische Regierung gerichtlich verpflichtet wurde, für entstandene Schäden durch verfehlte Klimaziele aufzukommen,<sup>8</sup> wurde die niederländische Regierung dazu verurteilt, die Treibhausgasemissionen des Landes zu senken.<sup>9</sup>

Doch nicht nur Staaten werden eingeklagt. Wie sich bereits bei den Klimaprotesten gezeigt hat, geraten zunehmend auch private Akteure, namentlich privatwirtschaftliche Unternehmen, in den Fokus. Unter anderem für Schlagzeilen sorgten eine Klage gegen den Energiekonzern Shell in den Niederlanden<sup>10</sup> und Klagen gegen die Autokonzerne BMW und Mercedes-Benz in Deutschland.<sup>11</sup> Auch von Seiten Aktionären erhöht sich der Druck auf grosse Unternehmen, den Klimaschutz ernst zu nehmen und mehr dafür zu tun. So wurden bspw. die beiden Konzerne Exxon Mobil und Chevron von ihren Aktionärinnen dazu gedrängt, ihre Emissionen stärker zu reduzieren<sup>12</sup>, und an der Generalversammlung der Credit Suisse AG wurde von Ethos und elf weiteren Investoren ein Aktionärsantrag zum Klimaschutz eingereicht.<sup>13</sup>

Die Rufe nach einer unternehmerischen Verantwortung gegenüber Mensch und Natur haben während der letzten Jahre jedenfalls auch in der Schweiz zugenommen. Spätestens

---

<sup>8</sup> WELT, Frankreich muss nach Klimaklage bis Jahresende 15 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> ausgleichen, Beitrag vom 14. Oktober 2021, <[www.welt.de/wirtschaft/article234418390/Frankreich-muss-nach-Klimaklage-15-Millionen-Tonnen-CO2-ausgleichen.html](http://www.welt.de/wirtschaft/article234418390/Frankreich-muss-nach-Klimaklage-15-Millionen-Tonnen-CO2-ausgleichen.html)> (besucht am: 20.05.2022).

<sup>9</sup> KIRCHNER THOMAS, Wenn Richter die Welt retten, Beitrag vom 26. April 2020, <[www.tagesanzeiger.ch/wenn-richter-die-welt-retten-846768593579](http://www.tagesanzeiger.ch/wenn-richter-die-welt-retten-846768593579)> (besucht am: 20.05.2022).

<sup>10</sup> KIRCHNER THOMAS, Der Ölkonzern muss seinen Kohlendioxid ausstoss drastisch verringern, Beitrag vom 26. Mai 2021, <[www.tagesanzeiger.ch/der-oelkonzern-muss-seinen-kohlendioxid-ausstoss-drastisch-verringern-992767215285](http://www.tagesanzeiger.ch/der-oelkonzern-muss-seinen-kohlendioxid-ausstoss-drastisch-verringern-992767215285)> (besucht am: 23.05.2022).

<sup>11</sup> DEUTSCHE UMWELTHILFE, Die Klimaklagen der Deutschen Umwelthilfe, <[www.duh.de/klimaklagen](http://www.duh.de/klimaklagen)> (besucht am: 08.05.2022).

<sup>12</sup> KORT KATHARINA, Aktionäre von Exxon Mobil drängen den Konzern zu mehr Nachhaltigkeit, Beitrag vom 27. Mai 2021, <[www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/oelkonzern-aktionaeere-von-exxon-mobil-draengen-den-konzern-zu-mehr-nachhaltigkeit/27225740.html](http://www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/oelkonzern-aktionaeere-von-exxon-mobil-draengen-den-konzern-zu-mehr-nachhaltigkeit/27225740.html)> (besucht am 23.05.2022).

<sup>13</sup> STÜHFF ALEXANDRA, Klimarisiken: Die Credit Suisse wird endlich berechenbarer, Beitrag vom 10. März 2022, <[www.nzz.ch/meinung/das-sind-die-klimarisiken-der-grossbank-credit-suisse-ld.1673895](http://www.nzz.ch/meinung/das-sind-die-klimarisiken-der-grossbank-credit-suisse-ld.1673895)> (besucht am 23.05.2022).

der hitzige Abstimmungskampf um die Konzernverantwortungsinitiative hat die Diskussion rund um die *Corporate Social (and Environmental) Responsibility* («CSR») auch bei uns endgültig entfacht. Ebenso zieht die Verantwortung von Unternehmen im Klimaschutzbereich zunehmend die Aufmerksamkeit von Wissenschaft, Politik und Gesellschaft auf sich.<sup>14</sup> Als Überbegriff für verschiedene Aspekte der unternehmerischen Verantwortung im Zusammenhang mit dem Klimawandel (wie z.B. CSR-Berichterstattung, Due Diligence, Haftung etc.) schlagen HÖSLI/WEBER den – meines Erachtens treffenden – Begriff *Corporate Climate Responsibility* vor.<sup>15</sup>

Mit der Frage nach dieser *Corporate Climate Responsibility* in der Schweiz setzt sich die vorliegende Arbeit auseinander. Untersucht wird insbesondere, welche Pflichten und Risiken Schweizer Unternehmen und ihre Organe im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu berücksichtigen haben. Dazu werden verschiedene Aspekte der unternehmerischen Verantwortung im Zusammenhang mit dem Klimawandel bzw. -schutz beleuchtet.

In einem ersten Teil der Arbeit wird ein Grundverständnis über die Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels vermittelt und das internationale sowie nationale Klimaschutzrecht erörtert (vgl. Kapitel II). Im anschliessenden Kapitel richtet sich der Fokus dann auf die zunehmende Bedeutung der unternehmerischen Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt bzw. CSR in der Schweiz (vgl. Kapitel III). In einem nächsten Teil folgt die Untersuchung der allfälligen Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit dem Klimawandel, einem der bedeutendsten Elemente der *Corporate Climate Responsibility* (vgl. Kapitel IV). Das anschliessende Kapitel widmet sich schliesslich den Klimaklagen und den daraus allenfalls resultierenden Haftungsrisiken für Schweizer Unternehmen und ihre Organe (vgl. Kapitel V). Den Abschluss bilden Schlussfolgerungen (vgl. Kapitel VI).

## **II. Klimawandel und Klimaschutzrecht**

Das folgende Kapitel zeigt auf, was vorliegend unter dem Begriff Klimawandel verstanden wird und was dessen Ursachen und Auswirkungen sind. Dass der Klimawandel nicht

---

<sup>14</sup> WEBER/HÖSLI, *Corporate Climate Responsibility*, S. 84.

<sup>15</sup> WEBER/HÖSLI, *Haftungsrisiken VR*, S. 605 ff.; WEBER/HÖSLI, *Corporate Climate Responsibility*, S. 83 ff.; HÖSLI/WEBER, *Climate Change Reporting*, S. 949 ff.

nur Mensch und Natur betrifft, sondern auch die Wirtschaft, wird unter Ziff. II.A.2. dargelegt.

Schliesslich wird unter Ziff. II.B. ein Überblick über das internationale Klimaschutzrecht gegeben und anschliessend das nationale Klimaschutzrecht sowie die Schweizer Klimaziele und -strategie untersucht. Im Fokus dieser Untersuchung steht die Frage, inwiefern Unternehmen einen Beitrag zum Klimaschutz durch Senkung ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen zu leisten haben und wie effektiv diese allfälligen Verpflichtungen sind.

## **A. Der Klimawandel**

### **1. Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels**

Unter Klimawandel<sup>16</sup> werden vorliegend die Änderungen des Klimas verstanden, die unmittelbar oder mittelbar auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen sind, welche die Zusammensetzung der Erdatmosphäre verändern. Diese Klimaänderungen kommen zu den über vergleichbare Zeiträume beobachteten natürlichen Klimaschwankungen hinzu.<sup>17</sup> Unter Fachleuten ist es heute unbestritten, dass die von Menschen verursachten Treibhausgasemissionen hauptverantwortlich sind für den Klimawandel. Aufgrund der wachsenden Weltbevölkerung und dem zunehmenden Energiebedarf werden die Treibhausgasemissionen ohne Gegenmassnahmen weiter steigen. Selbst mit rigorosen Klimamassnahmen lässt sich der Klimawandel nicht mehr aufhalten, sondern nur noch begrenzen.<sup>18</sup>

Die Schweiz ist als Alpenland vom Klimawandel besonders stark betroffen. Im Vergleich zum weltweiten Durchschnitt erwärmt sich das Land doppelt so stark. Neben mehr Hitze und Trockenheit führt der Klimawandel zu einem erhöhten Risiko von Überschwemmungen, Erdbeben und anderen Naturgefahren. Dadurch wird nicht nur die Bevölkerung gefährdet, sondern es werden auch Häuser, Bahnstrecken und Strassen beschädigt und die Pflanzen- und Tiervielfalt aus dem Gleichgewicht gebracht.<sup>19</sup> Auch der menschliche Organismus wird durch Hitzewellen belastet. Dehydrierung oder Verschlechterung der

---

<sup>16</sup> Auch Klimaänderung oder -veränderung.

<sup>17</sup> Vgl. Art. 1 UN-Klimarahmenkonvention.

<sup>18</sup> BUNDESAMT FÜR UMWELT (BAFU) et al., S. 6.

<sup>19</sup> BAFU, CO<sub>2</sub>-Gesetz und Klimaschutz, Beitrag vom 13. Juli 2021, <[www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/dossiers/klimaschutz-und-co2-gesetz.html](http://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/dossiers/klimaschutz-und-co2-gesetz.html)> (besucht am: 04.04.2022).

Herz- oder Lungenfunktion sind die Folgen. Diese Entwicklung zeigt sich in einem Anstieg der Notfall-Spitaleintritte. Insbesondere ältere Menschen und Säuglinge sind gefährdet. Während der Hitzesommer 2003, 2015 und 2018 wurden auch erhöhte Sterblichkeitsraten registriert.<sup>20</sup>

Im folgenden Kapitel wird aufgezeigt, welchen Einfluss der Klimawandel auf die Wirtschaft hat.

## 2. Der Klimawandel und die Wirtschaft

Aus Unternehmenssicht lässt sich der Klimawandel als Risiko und als Chance begreifen.<sup>21</sup> Dem Global Risks Report 2022 des World Economic Forum (WEF) zufolge ist das Versagen im Kampf gegen den Klimawandel das grösste langfristige globale Risiko überhaupt.<sup>22</sup> Die OECD<sup>23</sup> stuft den Klimawandel als ein systemisches Risiko für die Finanzmärkte ein, dem es mit grundlegenden strukturellen Anpassungen entgegenzuwirken gilt.<sup>24</sup>

Klimarisiken für Unternehmen können gemäss den Empfehlungen der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures («TCFD»)<sup>25</sup> in physische und in Transitionsrisiken unterteilt werden.<sup>26</sup> Physische Risiken erfassen finanzielle Risiken, welche durch die durch den Klimawandel zunehmenden Umweltphänomene wie Fluten oder auch Hitzeperioden, verursacht werden.<sup>27</sup> Denkbar sind etwa die Unterbrechung von Lieferketten oder

---

<sup>20</sup> BUNDESAMT FÜR UMWELT (BAFU) et. al., S. 7.

<sup>21</sup> HÖSLI/WEBER, Haftungsrisiken VR, S. 606.

<sup>22</sup> WEF, S. 8.

<sup>23</sup> Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist eine internationale Organisation, deren Ziel eine bessere Politik für ein besseres Leben ist, eine Politik also, die Wohlstand, Gerechtigkeit, Chance und Lebensqualität für alle sichern soll (vgl. <[www.oecd.org/ueber-uns/](http://www.oecd.org/ueber-uns/)>; besucht am: 23.04.2022).

<sup>24</sup> OECD, Investing in Climate – Investing in Growth, S. 2., 2017, <[www.oecd.org/env/cc/g20-climate/synthesis-investing-in-climate-investing-in-growth.pdf](http://www.oecd.org/env/cc/g20-climate/synthesis-investing-in-climate-investing-in-growth.pdf)> (besucht am: 23.05.2022).

<sup>25</sup> Die TCFD ist eine vom Financial Stability Board gegründete Expertenkommission, die sich aus Vertretern führender Unternehmen der Weltwirtschaft zusammensetzt. Sie wurde gegründet, um einen einheitlichen Rahmen für die Berichterstattung über Chancen und Risiken im Klimakontext zu entwickeln. Die Offenlegung finanzieller Risiken, denen sich Unternehmen durch den Klimawandel ausgesetzt sehen, steht im Zentrum der Berichterstattung.

<sup>26</sup> TCFD, Final Report – Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures, Bericht vom 15. Juni 2017, S. 5, <<https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2020/10/FINAL-2017-TCFD-Report-11052018.pdf>> (besucht am: 25.03.2022).

<sup>27</sup> CENTER FOR INTERNATIONAL CLIMATE RESEARCH (CICERO), Shades of Climate Risk – Categorizing climate risk for investors, Bericht vom 2. Februar 2017, S. 14, <<https://cicero.oslo.no/en/climaterisk-report>> (besucht am: 25.03.2022).

auch höhere Versicherungskosten.<sup>28</sup> Transitionsrisiken (auch Übergangsrisiken<sup>29</sup>) sind die Risiken, denen Unternehmen im Übergang hin zu einer dekarbonisierten Zukunft begegnen können. Sie lassen sich unterteilen in technologische, regulatorische, Markt- sowie Haftungs- und Reputationsrisiken.<sup>30</sup> Transitionsrisiken können aber gerade auch eine Chance für Unternehmen und Investoren darstellen.<sup>31</sup>

Nachdem nun die Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels dargelegt wurden, wird im folgenden Kapitel auf das internationale und nationale Klimaschutzrecht sowie deren Auswirkungen auf Schweizer Unternehmen eingegangen.

## **B. Klimaschutzrecht**

### **1. Internationales Klimaschutzrecht (UN-Klima-Regime)**

#### **a. UN-Klimarahmenkonvention**

Die sog. UN-Klimarahmenkonvention<sup>32</sup> wurde im Jahr 1992 in Rio verabschiedet und trat im Jahr 1994 in Kraft. Die Klimarahmenkonvention zählt heute 197 Vertragsparteien (196 Staaten sowie die Europäische Union) und galt als Meilenstein für ein koordiniertes Vorgehen auf internationaler Ebene gegen den Klimawandel. Mit dem Abkommen wurden sowohl die Bedeutung des Klimawandels als auch der Einfluss, welchen die menschenverursachten Treibhausgasemissionen auf diesen haben, offiziell anerkannt. Gemäss Art. 2 der Klimarahmenkonvention ist es deren Hauptziel, die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, welches eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert.<sup>33</sup>

---

<sup>28</sup> SWISS SUSTAINABLE FINANCE, Measuring Climate-Related Risks in Investment Portfolios, Bericht vom 4. März 2019, S. 2 ff., <[www.sustainablefinance.ch/upload/cms/user/2019\\_03\\_04\\_SSF\\_Focus\\_Measuring\\_Climate\\_related\\_Risks\\_in\\_Portfolios\\_final.pdf](http://www.sustainablefinance.ch/upload/cms/user/2019_03_04_SSF_Focus_Measuring_Climate_related_Risks_in_Portfolios_final.pdf)> (besucht am: 25.03.2022).

<sup>29</sup> KUSCHE/VAN DER MASS, S. 693.

<sup>30</sup> In Kapitel V von CICERO (Fn. 27) wird untersucht, inwiefern die sog. Klimaklagen ein Haftungsrisiko darstellen und/oder ob sie «lediglich» ein Reputationsrisiko sind.

<sup>31</sup> Vgl. TCFD (Fn. 26), S. 6 f.: Nimmt man die Klimarisiken ernst, lassen sich bspw. in den Bereichen Produkte- und Serviceangebot oder auch Ressourcen- und Energieeffizienz wesentliche Marktvorteile für die betreffenden Unternehmen bzw. Renditen für deren Investoren generieren.

<sup>32</sup> Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992 (SR 0.814.01).

<sup>33</sup> BAFU, Klima: Internationales, Beitrag vom 4. April 2020, <[www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klima--internationales.html](http://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klima--internationales.html)> (besucht am: 23.03.2022).

## **b. Protokoll von Kyoto**

Im Jahr 1997 wurde mit dem Protokoll von Kyoto ein Zusatzabkommen verabschiedet. Darin wurden verbindliche Reduktionsziele für Industriestaaten vereinbart. Es hatte sich schnell gezeigt, dass die Bestimmungen des Klimarahmenübereinkommens zu wenig konkret und verpflichtend waren, um einen wirksamen Klimaschutz zu gewährleisten. Nach der ersten Verpflichtungsperiode, die den Zeitraum 2008 bis 2012 betraf, wurde Ende 2012 eine zweite Verpflichtungsperiode für den Zeitraum von 2013 bis 2020 verabschiedet.<sup>34</sup>

## **c. Übereinkommen von Paris**

Schliesslich wurde mit dem Übereinkommen von Paris (Klimaübereinkommen) im Jahr 2015 für die Zeit nach 2020 das erste globale Klimaübereinkommen verabschiedet, das alle Staaten zur Reduktion der Treibhausgasemissionen verpflichtet.<sup>35</sup> Die drei erklärten Ziele des Pariser Übereinkommens sind, (i) den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau zu halten, wobei ein maximaler Temperaturanstieg von 1.5°C angestrebt wird, (ii) die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung zu erhöhen, sowie (iii), die Finanzflüsse in Einklang zu bringen mit einem Weg hin zu einer emissionsärmeren Wirtschaft.<sup>36</sup>

Durch das Klimaübereinkommen werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein national festgelegtes Reduktionsziel einzureichen und zu erläutern. Während die Zielerreichung lediglich politisch verbindlich ist, sind die Umsetzung nationaler Massnahmen sowie die Berichterstattung über die Zielerreichung und deren internationale Überprüfung rechtlich verbindlich.<sup>37</sup>

Das Klimaübereinkommen bildet zusammen mit der UN-Klimarahmenkonvention und dem Kyoto Protokoll das sog. UN-Klima-Regime.

---

<sup>34</sup> BAFU, Internationale Klimapolitik: Kyoto-Protokoll, Beitrag vom 21. August 2018, <[www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klima--internationales/internationale-klimapolitik--kyoto-protokoll.html](http://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klima--internationales/internationale-klimapolitik--kyoto-protokoll.html)> (besucht am: 23.03.2022).

<sup>35</sup> BAFU, Das Übereinkommen von Paris, Beitrag vom 21. August 2018, <[www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klima--internationales/das-uebereinkommen-von-paris.html](http://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klima--internationales/das-uebereinkommen-von-paris.html)> (besucht am: 23.03.2022).

<sup>36</sup> Vgl. Art. 2 Abs. 1 Klimaübereinkommen.

<sup>37</sup> BAFU (Fn. 35).

## **2. Nationales Klimaschutzrecht**

### **a. Ratifizierung des UN-Klima-Regimes**

Am 6. Oktober 2017 hat die Schweiz das UN-Klima-Regime (vgl. oben Ziff. II.B.1) ratifiziert. Mit der Ratifizierung verpflichtete sie sich, die international ausgehandelten Klimaziele zu beachten. Als finanzstarkes Land mit grossem Treibhausgas-Fussabdruck ist die Schweiz in der Pflicht, ihren Beitrag zu leisten.<sup>38</sup>

So hat auch die Schweiz unter anderem zugesichert, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau zu halten. Konkret hat sie sich dazu verpflichtet, die Treibhausgasemissionen gegenüber dem Jahr 1990 bis im Jahr 2030 um mindestens 50% und im Durchschnitt über die Jahre 2021-2030 um 35% zu vermindern.<sup>39</sup>

### **b. Schweizer Klimaziele und -strategie**

Ende August 2019 hat sich der Bundesrat entschieden, die durch die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris gesteckten Ziele zu verschärfen. Er hat beschlossen, dass die Schweiz ab dem Jahr 2050 unter dem Strich keine Treibhausgasemissionen mehr ausstossen soll. Dieses Klimaziel stellt sicher, dass die Schweiz ihren Beitrag zur Begrenzung der weltweiten Klimaerwärmung auf unter 1.5°C leistet. Die Schweiz reiht sich somit in eine Vielzahl von Ländern ein, die ebenfalls ein Netto-Null-Ziel im Jahr 2050 anstreben.<sup>40</sup> Damit die Schweiz das Netto-Null-Ziel bis in das Jahr 2050 erreicht, müssen hauptsächlich die Emissionen im Gebäudebereich, im Verkehr und in der Industrie umfassend vermindert werden.<sup>41</sup>

Bis 2020 hätten die Treibhausgasemissionen innerhalb der Schweiz im Vergleich zu 1990 um 20% sinken sollen, so schreibt es das geltende CO<sub>2</sub>-Gesetz vor. Dieses Ziel wurde mit 19% zwar nur knapp verfehlt, aber die Emissionen haben hauptsächlich aufgrund der

---

<sup>38</sup> BAFU (Fn. 19).

<sup>39</sup> UVEK, Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage «Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes», S. 7.

<sup>40</sup> BUNDESRAT, Bundesrat will bis 2050 eine klimaneutrale Schweiz, Medienmitteilung vom 28. August 2019, <[www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-76206.html](http://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-76206.html)> (besucht am: 23.03.2022).

<sup>41</sup> BAFU, Indikatives Ziel 2050, Beitrag vom 24. Dezember 2020, <[www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/emissionsverminderung/verminderungsziele/ziel-2050.html](http://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/emissionsverminderung/verminderungsziele/ziel-2050.html)> (besucht am: 12.04.2022).

Covid-19-Pandemie und des warmen Winters abgenommen. Die Pandemie führte dazu, dass die Mobilität stark zurück ging. Zudem wurde im vergleichsweise warmen Winter weniger geheizt. Trotz dieser begünstigenden Faktoren haben die Sektoren Verkehr und Gebäude ihre Emissionsziele nicht erreicht. Obwohl der Sektor Industrie sein Ziel erreicht hat, ist eine Verstärkung der Klimaschutzmassnahmen in allen Bereichen notwendig. Nur so werden die Emissionen deutlich sinken und das Klimaziel erreicht.<sup>42</sup>

Das Schweizer Klimaziel wird in den kommenden Jahren auch Gegenstand von mindestens einer Volksabstimmung sein. Im November 2019 wurde die Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» eingereicht, welche nicht nur die klimaschädlichen Treibhausgasemissionen der Schweiz bis zum Jahr 2050 auf Netto-Null senken will, sondern darüber hinaus auch verlangt, dass ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in den Verkehr gebracht werden dürfen. In diesem Punkt geht die Initiative dem Bundesrat allerdings zu weit. Er schlägt daher vor, der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberzustellen, der das grundsätzliche Verbot fossiler Energieträger durch eine Pflicht zur Verminderung des Verbrauchs dieser Energiequellen ersetzt. Während der direkte Gegenvorschlag aktuell im Parlament beraten wird, arbeitet die Umweltkommission des Nationalrates zeitgleich an einem indirekten Gegenvorschlag. Zu diesem wird sich der Rat im Sommer 2022 äussern. Zur Volksabstimmung wird es jedenfalls kaum vor dem Jahr 2023 kommen, zumal die Behandlungsfrist der Initiative bis Anfang August 2023 verlängert wurde.<sup>43</sup>

Auf kommunaler Ebene werden teils ambitioniertere Klimaschutzziele verfolgt. So will bspw. die Stadt Zürich bereits ab 2040 klimaneutral sein. Diesem Klimaschutzziel hat die Zürcher Stimmbevölkerung im Frühling 2022 mit einer klaren Mehrheit von 75% zugestimmt.<sup>44</sup>

Wie nachfolgend dargelegt wird, geht es bisher allerdings mit der gesetzgeberischen Umsetzung von Klimaschutzmassnahmen – zumindest auf Bundesebene – schleppend voran.

---

<sup>42</sup> BAFU, Treibhausgasinventar 2020: Die Schweiz verfehlt ihr Klimaziel knapp, Medienmitteilung vom 11. April 2022, <[www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/mitteilungen.msg-id-87952.html](http://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/mitteilungen.msg-id-87952.html)> (besucht am: 12.04.2022).

<sup>43</sup> BBI 2021 1973.

<sup>44</sup> GESUNDHEITS- UND UMWELTDEPARTEMENT DER STADT ZÜRICH, Ein neues Klimaschutzziel für Zürich, <[www.stadt-zuerich.ch/gud/de/index/departement/strategie\\_politik/umweltstrategie/klimapolitik/klimaschutz/netto-null-treibhausgase.html](http://www.stadt-zuerich.ch/gud/de/index/departement/strategie_politik/umweltstrategie/klimapolitik/klimaschutz/netto-null-treibhausgase.html)> (besucht am: 17.05.2022).

### c. Das CO<sub>2</sub>-Gesetz

Die Schweizer Klimaschutzmassnahmen finden sich insbesondere im Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO<sub>2</sub>-Gesetz). Bis heute gibt es jedoch kein eigentliches Klimaschutzgesetz.<sup>45</sup> Das aktuelle CO<sub>2</sub>-Gesetz wurde im Jahr 2011 vom Bundesparlament verabschiedet und ersetzte das erste CO<sub>2</sub>-Gesetz aus dem Jahr 1999.<sup>46</sup>

Im September 2020 verabschiedete das Parlament die Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes<sup>47</sup>, mit welcher unter anderem die Reduktionsverpflichtungen gemäss dem Übereinkommen von Paris hätten umgesetzt werden sollen. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Im Juni 2021 wurde die Vorlage an der Urne abgelehnt. Eine Mehrheit des Volkes hatte sich nicht von den vorgesehenen Massnahmen überzeugen lassen.<sup>48</sup> Im Sinne einer Übergangsregelung wurde daraufhin eine Verlängerung des aktuellen CO<sub>2</sub>-Gesetzes und somit der bislang geltenden CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele bis zum Jahr 2024 beschlossen.

Die wichtigsten Massnahmen der in Folge Verlängerung vorerst weiterhin geltenden CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung sind die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf fossile Brennstoffe (z.B. Heizöl, Gas, Kohle) (Art. 29 CO<sub>2</sub>-Gesetz ff.), der Emissionshandel (Art. 15 CO<sub>2</sub>-Gesetz ff.) sowie spezifische Anforderungen an Importeure von Treibstoff und Neufahrzeugen (Art. 10 Abs. 3, Art. 11 CO<sub>2</sub>-Gesetz ff.). Das CO<sub>2</sub>-Gesetz beruht nicht auf Verboten, sondern setzt auf finanzielle Anreize. Mittels Lenkungsabgaben wird dafür gesorgt, dass finanziell profitiert, wer wenig CO<sub>2</sub> verursacht und mehr bezahlt, wer viel CO<sub>2</sub> verursacht. Daran hätte sich auch mit der Revision nichts geändert.<sup>49</sup> Eine gesetzliche Pflicht, die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu senken, gibt es allerdings nicht. Unternehmen können mit dem Bund jedoch eine freiwillige Zielvereinbarung eingehen und sich damit verpflichten, ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Im Gegenzug erhalten die teilnehmenden Unternehmen eine Rückerstattung des Netzzuschlags und werden von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit, sofern alle Voraussetzungen dazu erfüllt sind.<sup>50</sup>

---

<sup>45</sup> KNEUBÜHLER/HÄNNI, S. 483.

<sup>46</sup> AS 2000 979.

<sup>47</sup> Bundesgesetz über die Verminderung von Treibhausgasemissionen vom 25. September 2020, BBl 2020 7848.

<sup>48</sup> KNEUBÜHLER/HÄNNI, S. 480.

<sup>49</sup> BAFU (Fn. 19).

<sup>50</sup> ENERGIESCHWEIZ, Zielvereinbarungen mit Unternehmen, <[www.energieschweiz.ch/foerderung/zielvereinbarungen/](http://www.energieschweiz.ch/foerderung/zielvereinbarungen/)> (besucht am: 04.04.2022).

Im Dezember 2021 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetz für die Jahre 2025 bis 2030 eröffnet. Die Vernehmlassung endete am 4. April 2022.<sup>51</sup>

### **C. Fazit**

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass der Klimawandel das grösste globale Problem der Gegenwart darstellt. Obwohl die Schweiz im Rahmen des UN-Klima-Regimes (wie nahezu alle Staaten) den Kampf gegen den Klimawandel erklärt hat, sind die gesetzlichen Verpflichtungen von Unternehmen, ihre Treibhausgasemissionen zu senken, sehr spärlich. Die wenigen existierenden Vorschriften im Zusammenhang mit dem CO<sub>2</sub>-Ausstoss sind sektorspezifisch und in Anbetracht des immer noch steigenden Niveaus der weltweiten Treibhausgasemissionen wohl auch nicht effizient.<sup>52</sup>

Wie dargelegt, ist auch nicht auf greifende Massnahmen, sondern lediglich auf äussere Umstände zurückzuführen, dass die Schweiz ihr Klimaziel nur um 1% verfehlt hat. Offenbar fehlt bislang der Wille, gesetzgeberisch einschneidende Beschränkungen von CO<sub>2</sub>-Emissionen anzuordnen.<sup>53</sup> Vor diesem Hintergrund kommen BRUNNER/BÄHR zum treffenden Schluss, dass «die nationale Klimaschutz Gesetzgebung offensichtlich ungenügend» ist.<sup>54</sup> Ob allenfalls mit der im Jahr 2019 lancierten Gletscher-Initiative Bewegung in die Sache kommt, bleibt abzuwarten.

Im Ergebnis sind also zurzeit die meisten Unternehmen kaum vom (spärlichen) normativen Klimaschutzrecht betroffen. Wie im nachfolgenden Kapitel dargelegt, wird den Unternehmen aber trotzdem eine immer grössere Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und Natur zugeschrieben.

### **III. Die zunehmende Bedeutung der unternehmerischen Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt**

Traditionellerweise waren auf internationaler Ebene vornehmlich die Staaten Adressaten von rechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Umwelt. Mehr und mehr gelangt nun aber die Verantwortung von Unternehmen in den Fokus. Heute wird vermehrt

---

<sup>51</sup> UVEK, Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage «Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes», S. 7.

<sup>52</sup> WEBER/HÖSLI, Corporate Climate Responsibility, S. 84.

<sup>53</sup> So auch ROBERTO/FISCH, S. 1240.

<sup>54</sup> BRUNNER/BÄHR, S. 119.

Nachhaltigkeit bezüglich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung erwartet, insbesondere von grossen, international tätigen Unternehmen.<sup>55</sup>

Die unternehmerische Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt wird heute häufig auch als «Corporate Social (and Environmental) Responsibility» (kurz «CSR») bezeichnet.<sup>56</sup> Nachfolgend wird dargelegt, was darunter zu verstehen ist und welches die zentralen Entwicklungen in diesem Zusammenhang sind.

## **A. Was ist unter «Corporate Social and Environmental Responsibility» (CSR) zu verstehen?**

### **1. Relevante Begriffe und (fehlende) Definitionen**

Die Begriffe CSR («Corporate Social and Environmental Responsibility») und ESG («Environmental Social Governance») sind heute zwar in aller Munde. Klare Begriffsdefinitionen scheinen jedoch nicht zu bestehen und die genannten Begriffe werden auch synonym verwendet.<sup>57</sup> In der vorliegenden Arbeit wird jeweils der Begriff CSR verwendet.

In der Sache geht es um das verantwortliche Handeln von Unternehmen gegenüber Gesellschaft und Umwelt, wobei sich Unternehmen nicht nur rechtlich korrekt, sondern auch ethisch richtig zu verhalten haben.<sup>58</sup> Vertritt man – wie die Autorin – die Auffassung, dass Unternehmen als soziale Akteure zu verstehen sind, kann CSR auch als eine Weiterentwicklung der «Corporate Governance»<sup>59</sup> betrachtet werden.<sup>60</sup>

---

<sup>55</sup> Dies erstaunt nicht, wenn man bedenkt, welche ökonomischen und politischen Kräfte solche «Global Player» heute vorweisen können. Ihr Einfluss kann oftmals durchaus mit demjenigen von Staaten verglichen werden (vgl. dazu GROSZ, Umweltschutz, S. 642 m.w.H.).

<sup>56</sup> WEBER/HÖSLI, Finanzmärkte, S. 574.

<sup>57</sup> So auch BRAND, S. 345.

<sup>58</sup> BRAND, S. 345.

<sup>59</sup> Auch für den Begriff der Corporate Governance findet man keine einheitliche Definition. Gemäss dem «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» der Economiesuisse ist Corporate Governance die Gesamtheit der auf das nachhaltige Unternehmensinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben (vgl. <[www.economiesuisse.ch/de/publikationen/swiss-code-best-practice-corporate-governance](http://www.economiesuisse.ch/de/publikationen/swiss-code-best-practice-corporate-governance)>; besucht am: 23.05.2022). Nach diesem Verständnis geht es vor allem um Empfehlungen für eine optimierte Organisation bzw. eine funktional zweckmässige Strukturierung der Unternehmensspitze (FISCHER D., S. 274).

<sup>60</sup> WEBER/HÖSLI, Corporate Climate Responsibility, S. 84 m.w.H.

CSR verlangt menschenrechtskonforme und umweltverträgliche Unternehmenstätigkeit sowie soziales Engagement<sup>61</sup> des Unternehmens, welches die blossе Gesetzeskonformität übersteigt. Negative Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit gilt es zu vermeiden oder zumindest abzufedern. Damit wird eine Ausrichtung der Unternehmenstätigkeit verlangt, die über Profitabilität und Wertsteigerung und somit über das primäre Interesse der Aktionäre («Shareholder») hinausgeht.<sup>62</sup>

Auf diese Entwicklung von «Shareholder Value» zu «Stakeholder Value» und hin zu CSR wird nachfolgend eingegangen.

## **2. Die Entwicklung von «Shareholder Value» zu «Stakeholder Value» bzw. CSR**

Wie die vorhergehenden Ausführungen gezeigt haben, setzt CSR eine Ausrichtung der Unternehmenstätigkeit voraus, die über das primäre Interesse der Aktionäre («Shareholder value») hinausgeht. Es stellt sich damit die Grundsatzfrage, wem ein Unternehmen Nutzen bringen bzw. in wessen Interesse es geführt werden soll.<sup>63</sup> Diese Frage hat sowohl international als auch in der Schweiz (spätestens seit der Lancierung der Konzernverantwortungsinitiative; vgl. unten Ziff. III.B.2) stark an Beachtung gewonnen und wird kontrovers diskutiert.<sup>64</sup>

Der in den siebziger Jahren entwickelte «Shareholder Value»-Ansatz vertritt die Meinung, Unternehmen sollten sich auf die Wertsteigerung zu Gunsten ihrer Eigentümerinnen, d.h. ihrer Aktionärinnen (Shareholder), konzentrieren.<sup>65</sup> Dieser Ansatz besagt zwar nicht, dass die Interessen aller anderen Interessensgruppen (Stakeholder) bedeutungslos sind, sie sollen aber nur gefördert werden, wenn dadurch wiederum auch der langfristige Shareholder Value gesteigert wird. Demnach sollen CSR-Belange nur berücksichtigt werden, wenn damit der Unternehmenswert gesteigert wird oder wenn diese durch die Gesetzgebung verlangt sind.<sup>66</sup> Während der letzten Jahrzehnte hat diese Fokussierung der

---

<sup>61</sup> Dieser Aspekt der CSR wird häufig als «Good Corporate Citizenship» bezeichnet.

<sup>62</sup> BUNDESRAT, CSR-Positionspapier 2020, S. 18; SCHENKER, S. 635; FISCHER, S. 3.

<sup>63</sup> SCHENKER, S. 637 f. m.w.H.

<sup>64</sup> ATAMER/WILLI, Konzernverantwortungsinitiative; S. 436; FISCHER J., S. 1.

<sup>65</sup> SCHENKER, S. 637 f. m.w.H.

<sup>66</sup> FISCHER J., S. 3.

Unternehmen auf die Wertsteigerung im Interesse ihrer Aktionäre tatsächlich sehr viel zum wirtschaftlichen Erfolg von Unternehmen beigetragen.<sup>67</sup>

Dem Shareholder Value-Ansatz steht der Stakeholder Value-Ansatz gegenüber. Nach diesem Ansatz soll das Unternehmen nicht nur für die Aktionärinnen, sondern ganz bewusst auch für weitere Personen, die mit dem Unternehmen in Berührung treten, wie insbesondere Arbeitnehmende, Kunden und Lieferantinnen, sowie für die Gesellschaft im Allgemeinen Werte schaffen.<sup>68</sup> Dieser Ansatz betrachtet die Interessen der Stakeholder und Shareholder als gleichrangig. In der Regel sollen Unternehmen auch soziale Ziele im Interesse des Gemeinwesens verfolgen. Der Stakeholder Ansatz und CSR sind deshalb eng miteinander verwoben.<sup>69</sup>

Die Debatte um Shareholder Value versus Stakeholder Value bzw. CSR ist im gesamtgesellschaftlichen Kontext zu sehen. Aufgrund globaler Herausforderungen, wie bspw. sozialer Ungleichheit, Umweltschäden oder dem Klimawandel, wächst die Kritik am kapitalistischen Wirtschaftssystem.<sup>70</sup> Dies hat auch eine Abwendung vom Shareholder Value-Ansatz zur Folge. So hat der «Business Roundtable», einer der einflussreichsten Wirtschaftsverbände der USA, hohe Wellen geschlagen, als er Ende 2019 verkündete, dass er das Primat des Shareholder Values aufgeben werde. Neu werde der Standpunkt vertreten, dass für alle Stakeholder Mehrwerte zu generieren sind. Dadurch sollen Unternehmen ihre soziale Verantwortung (oder eben CSR) besser wahrnehmen.<sup>71</sup>

Auch in der Lehre finden sich immer mehr Unterstützer des Stakeholder Value-Ansatzes und der damit verbundenen Überzeugung, dass Unternehmen in gewisser Hinsicht gesellschaftliche Verantwortung zu tragen haben.<sup>72</sup>

### **3. Die Mischung von «Soft Law» und «Hard Law» im CSR-Bereich**

Gemäss dem traditionellen Verständnis wird der CSR-Ansatz nicht vom Gesetzgeber statuiert, sondern hat seine Wurzeln im ethischen Bereich und geht damit über die Erfüllung

---

<sup>67</sup> SCHENKER, S. 637 f. m.w.H.

<sup>68</sup> SCHENKER, S. 638.

<sup>69</sup> FISCHER J., S. 3.

<sup>70</sup> FISCHER J., S. 2 m.w.H.

<sup>71</sup> FISCHER J., S. 1 f. m.w.H.

<sup>72</sup> Vgl. WEBER/HÖSLI, Haftungsrisiken VR, S. 605.; BURCKHARDT, S. 67.

gesetzlicher Pflichten hinaus.<sup>73</sup> Während der letzten Jahre wurden von verschiedenen NGOs und internationalen Organisationen Regeln zum ethisch korrekten bzw. «CSR-konformen» Verhalten von Unternehmen aufgestellt.<sup>74</sup>

Derartige Regelwerke, Leitlinien oder auch Empfehlungen und damit zusammenhängende Absichtserklärungen gelten als «Soft Law», d.h., sie sind nicht rechtsverbindlich. Soft Law erlangt seine Geltung alleine aufgrund seines moralischen Anspruchs und der faktischen Autorität der Organisationen, die dahinter stehen. Im Bereich der CSR genießt Soft Law einen hohen Stellenwert, da es die Erwartungen beeinflusst, die Konsumenten, Arbeitnehmer, sozial orientierte Investoren, aber auch politische Kreise gegenüber Unternehmen in diesem Bereich haben.<sup>75</sup> Darüber hinaus können CSR-Empfehlungen von Gerichten grundsätzlich auch als Auslegungs- und Interpretationshilfen herangezogen werden, beispielsweise zur Konkretisierung des Sorgfaltsmassstabes im Zusammenhang mit der Unternehmensführung.<sup>76</sup> Auch wenn sie nicht Teil des traditionellen normativen Systems sind, gilt es solche Richtlinien analog zwingendem Recht zu befolgen, sobald sie einmal zur Auslegung einer zwingenden Rechtsnorm hinzugezogen wurden.<sup>77</sup>

Nicht nur hat Soft Law bereits einen hohen Stellenwert im Bereich der CSR, es ist zunehmend auch eine Verschiebung von Soft Law hin zu Hard Law<sup>78</sup> und somit eine Zunahme der Regulierung im CSR-Bereich ersichtlich.<sup>79</sup> Im Zuge dieser rechtlichen «Verhärtung» werden auch ursprünglich als Soft Law konzipierte Empfehlungen ins normative Recht überführt.<sup>80</sup>

Ein gutes Beispiel hierfür sind die Empfehlungen der TCFD. Die von der TCFD im Jahr 2017 veröffentlichten Empfehlungen für eine einheitlichere Klimaberichterstattung<sup>81</sup> wurden in der Zwischenzeit von Neuseeland und der EU als Grundlage für ihre jeweilige

---

<sup>73</sup> SCHENKER, S. 640 m.w.H.

<sup>74</sup> Die bedeutendsten sind die «UN Guiding Principles on Business and Human Rights», welche 2011 vom UNO-Menschenrechtsrat aufgestellt worden sind, sowie die «OECD Guidelines for Multinational Enterprises» (vgl. SCHENKER, S. 635 ff.).

<sup>75</sup> SCHENKER, S. 641 m.w.H.

<sup>76</sup> BSK WATTER/ROTH PELLANDA, N 1a zu Art. 717 OR.

<sup>77</sup> WEBER/HÖSLI, Corporate Climate Responsibility, S. 92.

<sup>78</sup> D.h. von verbindlichen und einklagbaren rechtlichen Verpflichtungen.

<sup>79</sup> ATAMER/WILLI, Konzernverantwortungsinitiative S. 448.

<sup>80</sup> WEBER/HÖSLI, Corporate Climate Responsibility, S. 91.

<sup>81</sup> TCFD, Final Report – Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures, Bericht vom 15. Juni 2017, S. 5, <<https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2020/10/FINAL-2017-TCFD-Report-11052018.pdf>> (besucht am: 25.03.2022).

rechtlich verbindliche Klimaberichterstattung übernommen (und auch die kommende Schweizer Klimaberichterstattung basiert auf den TCFD-Empfehlungen; vgl. Ziff. IV.C.1).<sup>82</sup> Generell lässt sich sagen, dass materielle Vorschriften zur CSR auf einer Mischung von Gesetzen und Soft Law basieren.<sup>83</sup>

Das zeigt sich auch in der Schweiz: Zum einen hat der Bundesrat ein CSR-Positionspapier mit dazugehörigem Aktionsplan verabschiedet (vgl. Ziff. III.B.1). Zum anderen sind seit dem 1. Januar 2022 auch CSR-Bestimmungen im Gesetz verankert (vgl. Ziff. IV.A.2).

## **B. Entwicklung und Bedeutungszuwachs von CSR in der Schweiz**

### **1. CSR-Positionspapier und Aktionsplan des Bundesrates**

Der Bundesrat hat erstmals im Jahr 2015 ein Positionspapier und einen Aktionsplan (für die Jahre 2015-2019) zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen veröffentlicht. Im Jahr 2017 folgte ein Fortschrittsbericht.

Im Januar 2020 hat der Bundesrat den revidierten CSR-Aktionsplan 2020-2023 verabschiedet, mit dem er sein Engagement für die verantwortungsvolle Unternehmensführung bestätigt.<sup>84</sup> Der Aktionsplan begründet jedoch keine gesetzliche Verbindlichkeit. Vielmehr appelliert der Bundesrat an die Eigeninitiative der Unternehmen.<sup>85</sup>

Grundsätzlich verfolgt der Bundesrat zur Förderung der CSR vier strategische Stossrichtungen: (1.) Mitgestalten der CSR-Rahmenbedingungen, (2.) Sensibilisierung und Unterstützung der Schweizer Unternehmen, (3.) Fördern der CSR in Entwicklungs- und Transitionsländern und (4.) Fördern der Transparenz.<sup>86</sup>

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit steht die vierte Stossrichtung, das Fördern der Transparenz, im Vordergrund. Diesbezüglich anerkennt der Bundesrat, dass die Transparenz

---

<sup>82</sup> WEBER/HÖSLI, Corporate Climate Responsibility, S. 91.

<sup>83</sup> BURCKHARDT, S. 67.

<sup>84</sup> SECO, CSR-Positionspapier und Aktionsplan des Bundesrates, Beitrag vom 19. Dezember 2021, <[www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik\\_Wirtschaftliche\\_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/nachhaltigkeit\\_unternehmen/gesellschaftliche\\_verantwortung\\_der\\_unternehmen/csr.html](http://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/nachhaltigkeit_unternehmen/gesellschaftliche_verantwortung_der_unternehmen/csr.html)> (besucht am: 06.04.2022).

<sup>85</sup> BAUMÜLLER/MÜHLENBERG-SCHMITZ/ZÖBELI, S. 984 m.w.H.

<sup>86</sup> CSR-Positionspapier 2015 vom 1. April 2015, S. 13 ff., <[https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Aussenwirtschaft/Wirtschaftsbeziehungen/CSR/Weitere\\_Informationen/CSR-Positionspapier.pdf.download.pdf/03%20Beilage\\_\\_CSR-Positionspapier-d\\_1\\_4\\_2015.pdf](https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Aussenwirtschaft/Wirtschaftsbeziehungen/CSR/Weitere_Informationen/CSR-Positionspapier.pdf.download.pdf/03%20Beilage__CSR-Positionspapier-d_1_4_2015.pdf)> (besucht am: 06.04.2022).

sowohl die Glaubwürdigkeit von CSR-Massnahmen als auch den Dialog von Unternehmen mit den Anspruchsgruppen fördert. Mittels Nachhaltigkeitsbericht von Unternehmen werde es den Aktionären, Kundinnen, Investorinnen und anderen interessierten Anspruchsgruppen ermöglicht, das Wirken eines Unternehmens in den verschiedenen CSR-Themen zu beurteilen. Weiter hält der Bundesrat fest, dass er sich für die Förderung der Transparenz auf Unternehmensebene einsetzt. Dabei berücksichtige er, dass Regulierungen und Leitlinien international abgestützt und umgesetzt sowie verhältnismässig und auf die für die Anspruchsgruppen relevanten Informationen fokussiert seien. Für KMU sieht er gegebenenfalls Vereinfachungen oder Ausnahmen vor.<sup>87</sup>

Gemäss dem CSR-Positionspapier 2020 soll die Überprüfung der Umsetzung der CSR-Instrumente verstärkt in den Fokus rücken.<sup>88</sup> Gemeint sind damit insbesondere Berichterstattungspflichten nach dem Vorbild der EU.<sup>89</sup> Ende November 2020 wurde dem Stimmvolk eine solche Berichterstattungspflicht als indirekter Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen zum Schutz von Mensch und Umwelt» (Konzernverantwortungsinitiative)<sup>90</sup> zur Abstimmung unterbreitet. Auf die Konzernverantwortungsinitiative, den indirekten Gegenvorschlag und ihre Bedeutung für die Schweizer CSR-Berichterstattung wird im nächsten Kapitel eingegangen.

## **2. Konzernverantwortungsinitiative aus dem Jahr 2015 und indirekter Gegenvorschlag**

Die Konzernverantwortungsinitiative wurde vom Stimmvolk zwar abgelehnt. Sie führte jedoch einerseits zu einer intensiven politischen Debatte über die gesellschaftliche Verantwortung von schweizerischen Unternehmen<sup>91</sup> und andererseits zur Ausarbeitung des indirekten Gegenvorschlags, der heute in Kraft ist.

Mit diesem indirekten Gegenvorschlag fanden u.a. der Abschnitt «Transparenz bezüglich nichtfinanzieller Belange» (Art. 964a ff. OR) und somit die CSR-Berichterstattung ihren

---

<sup>87</sup> CSR-Positionspapier 2015 (Fn. 86), S. 17 f.

<sup>88</sup> CSR-Positionspapier 2020 vom 15. Januar 2020, S. 3., <[https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Aussenwirtschaft/Wirtschaftsbeziehungen/CSR/csr-aktionsplan\\_2020\\_2023\\_bundesrats.pdf.download.pdf/CSR-Aktionsplan\\_2020\\_2023\\_des\\_Bundesrats.pdf](https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Aussenwirtschaft/Wirtschaftsbeziehungen/CSR/csr-aktionsplan_2020_2023_bundesrats.pdf.download.pdf/CSR-Aktionsplan_2020_2023_des_Bundesrats.pdf)> (besucht am: 06.04.2022).

<sup>89</sup> LEU, S. 359 m.w.H.

<sup>90</sup> BBI 2015 3245.

<sup>91</sup> LEU, S. 345; HUBER-LEHMANN/RENZ, N 1 m.w.H.

Weg ins Gesetz (vgl. zu den Berichterstattungspflichten unten Ziff. IV.A.2).<sup>92</sup> Aufgrund der hohen Wellen, welche die Initiative schlug, und ihre Bedeutung für die heutige Regelung, wird in den folgenden Abschnitten näher darauf eingegangen.

Lanciert wurde die Konzernverantwortungsinitiative im März 2015 von der Kampagne «Recht ohne Grenzen».<sup>93</sup> Die Initiative war quasi die Antwort auf das erste CSR-Positionspapier bzw. den Aktionsplan des Bundesrats.<sup>94</sup> Wie dargelegt, zielte dieser zwar darauf ab, die CSR zu fördern, jedoch waren keine verbindlichen neuen Regeln auf Gesetzesstufe vorgesehen (vgl. oben Ziff. III.B.1). Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen erachtete die Kampagne «Recht ohne Grenzen» als zu wenig wirkungsvoll.<sup>95</sup>

Im Wesentlichen enthielt die Volksinitiative drei Forderungen: (1.) eine Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) für grosse Schweizer Unternehmen hinsichtlich Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstössen in ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit, (2.) eine Berichterstattungspflicht über die Sorgfaltsprüfung und (3.) eine Haftungsregelung mit der Möglichkeit der Entlastung durch Sorgfaltsbeweis.<sup>96</sup>

Der Bundesrat anerkannte zwar die Kernanliegen der Initiative sowie den Handlungsbedarf in den Bereichen Wirtschaft, Menschenrechte und Umweltschutz. Er war jedoch von der vorgeschlagenen Umsetzung nicht überzeugt, weshalb er die Initiative zur Ablehnung empfahl. Einen Gegenvorschlag unterbreitete er nicht.<sup>97</sup>

Die Rechtskommission des Ständerats sprach sich daraufhin für einen indirekten Gegenvorschlag aus, während die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats einen solchen zunächst ablehnte.<sup>98</sup> Es folgte ein Mäandern der eidgenössischen Räte, wobei schliesslich eine Einigung auf einen indirekten Gegenvorschlag zustande kam.<sup>99</sup> Für diesen Gegenvorschlag diente die EU-CSR-Richtlinie als gesetzgeberisches Vorbild und wurde teils wörtlich übernommen.<sup>100</sup>

---

<sup>92</sup> BÜHLER, S. 717 f.

<sup>93</sup> Eine seit 2012 laufende Kampagne, die von rund 60 Nichtregierungsorganisationen und kirchlichen Institutionen, wie u.a. Amnesty International, Greenpeace und Terre des Hommes, getragen wird.

<sup>94</sup> CSR-Positionspapier 2015 (Fn. 86).

<sup>95</sup> BÖCKLI/BÜHLER, S. 10 f.

<sup>96</sup> BÜHLER, S. 717 f. m.w.H.

<sup>97</sup> BBI 2017 6336.

<sup>98</sup> HUBER-LEHMANN/RENZ, N 6 m.w.H.

<sup>99</sup> LEU, S. 365 f.

<sup>100</sup> BRAND, S. 349.

Die Reaktionen auf die Konzernverantwortungsinitiative waren nicht nur in der Politik, sondern auch in der Wissenschaft gemischt. Zwar finden sich in der Literatur zustimmende Meinungen, mehrheitlich wurde die Initiative aber abgelehnt. Kritisiert wurde insbesondere die sehr weitreichende Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten und Haftung.<sup>101</sup>

Am 29. November 2020 wurde schliesslich über die Initiative abgestimmt. Wie schon die Politik und Wissenschaft im Vorfeld, war auch das Volk an der Urne nicht deutlich einer Meinung. So wurde die Volksinitiative von der Stimmbevölkerung mit 50.73% zwar knapp angenommen, scheiterte jedoch am erforderlichen Ständemehr.<sup>102</sup>

Wie eingangs erwähnt, war die Initiative Gegenstand einer intensiven politischen Debatte über die Pflichten von Unternehmen im Bereich Menschenrechte und Umwelt. Sie zeigt exemplarisch, wie sich die Ansprüche der Gesellschaft, internationaler Organisationen und der Nationalstaaten an die unternehmerische Verantwortung wandeln und dürfte meiner Ansicht nach wohl nicht die letzte ihrer Art gewesen sein.<sup>103</sup>

### **C. Fazit**

Die Bedeutung der unternehmerischen Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt nimmt weltweit zu. Unternehmen haben sich nicht nur rechtlich korrekt, sondern auch ethisch richtig zu verhalten und im Sinne des Stakeholder Value Ansatzes eine soziale Verantwortung bzw. CSR wahrzunehmen.

Die in diesem Zusammenhang formulierten Regelwerke und Leitlinien, welche typischerweise Soft Law darstellen, geniessen nicht nur einen hohen Stellenwert, es lässt sich auch eine «Verhärtung» ins normative Recht beobachten. Insofern sind Unternehmen wohl gut beraten, wenn sie CSR betreffendes Soft Law bereits einhalten, bevor es zur Hard Law wird.

Auch wenn sich dies meines Erachtens nicht in der Klimaschutz- bzw. CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung widerspiegelt (vgl. Ziff. II.B.2.c), schreibt der Bundesrat der unternehmerischen Verantwortung gegenüber Mensch und Natur gemäss seinem CSR-Positionspapier und Aktionsplan offenbar einen hohen Stellenwert zu. Dabei setzt er unter anderem auf die

---

<sup>101</sup> LEU, S. 361.

<sup>102</sup> BÜHLER, S. 717 f. m.w.H.

<sup>103</sup> So auch LEU, S. 365 f.

Förderung von Transparenz hinsichtlich der Umsetzung von CSR-Instrumenten, insbesondere auf Berichterstattungspflichten.

Solche CSR-Berichterstattungspflichten wurden mit dem indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative im Gesetz verankert. Wäre es nach den Initianten der Konzernverantwortungsinitiative und den 50.73% Befürwortern aus der Stimmbevölkerung gegangen, wären darüber hinaus auch noch Sorgfaltspflichten bzw. die Pflicht zu einer Due Diligence hinsichtlich Umweltverstössen eingeführt worden.

Die CSR-Berichterstattungspflichten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und -schutz werden im folgenden Kapitel untersucht.

#### **IV. Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit dem Klimawandel**

Im vorliegenden Kapitel wird zum einen analysiert, welche Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten Schweizer Unternehmen im Zusammenhang mit dem Klimawandel gegebenenfalls zu berücksichtigen haben und welche künftig auf sie zukommen könnten. Dazu wird zuerst erörtert, welchen Zweck CSR-Berichte haben. Anschliessend wird näher auf die gesetzlichen CSR-Berichterstattungspflichten gemäss Art. 964a ff. OR und auf die Frage eingegangen, ob im Rahmen des Lageberichts gemäss Art. 961c OR eine Klimaberichterstattung gemacht werden muss (vgl. zum Ganzen unten Ziff. IV.A).

Zum anderen wird untersucht, was unter Sorgfaltspflichten und Due Diligence im CSR-Kontext zu verstehen ist. In diesem Zusammenhang werden auch die Leitsätze der OECD bezüglich Klimawandel analysiert. Obwohl diese grundsätzlich nicht rechtlich verbindlich sind, ist eine nähere Betrachtung in Anbetracht des hohen Stellenwerts von Soft Law im Bereich der CSR (vgl. dazu oben Ziff. III.A.3) angezeigt. Ob sich aus der allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflicht gemäss Art. 717 OR besondere Pflichten im Zusammenhang mit dem Klimawandel ergeben, wird unter IV.B.3 analysiert (vgl. zum Ganzen unten Ziff. IV.B).

Schliesslich erfolgt ein Ausblick auf mögliche künftige klimabezogene Berichterstattungspflichten (vgl. zum Ganzen unten Ziff. IV.C).

## **A. Berichterstattungspflichten**

### **1. Sinn und Zweck von CSR-Berichten**

Durch einen sog. CSR-Bericht (auch Nachhaltigkeitsbericht) wird einerseits die Glaubwürdigkeit von CSR-Massnahmen gefördert und andererseits den verschiedenen Anspruchsgruppen die Möglichkeit gegeben, die gesamtheitliche Unternehmensleistung zu beurteilen.<sup>104</sup> Die Förderung der Transparenz ist auch eine der Stossrichtungen der Schweizer CSR-Strategie (vgl. dazu oben Ziff. III.B.1).

Mit CSR-Berichterstattungspflichten lassen sich aus rechtsfunktionaler Perspektive Informations- und Regulierungsfunktionen umsetzen, die nicht nur der informierten Entscheidungsmöglichkeit der Marktteilnehmer dienen, sondern auch als Reputationsmechanismus zur Förderung der nichtfinanziellen Belange beitragen sollen. Aus ökonomischer Sicht wird bezweckt, dass Unternehmen ihren Erfolg nicht ausschliesslich anhand ihres Gewinns beurteilen, sondern eine langfristige Rentabilität mit sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz verbinden und somit den Übergang zu einer nachhaltigen globalen Wirtschaft unterstützen.<sup>105</sup>

### **2. Die (neue) CSR-Berichterstattung gemäss Art. 964a ff. OR**

#### **a. Anwendungsbereich**

Seit dem 1. Januar 2022 sind gemäss Art. 964a Abs. 1 OR gewisse (grosse) Schweizer Unternehmen verpflichtet, einen «Bericht über nichtfinanzielle Belange» bzw. einen CSR-Bericht zu erstellen.<sup>106</sup> Diese gesetzliche CSR-Berichterstattung wurde infolge des indirekten Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative eingeführt (vgl. dazu oben Ziff. III.B.2). Die Bestimmungen basieren – teils wortwörtlich – auf der EU-Richtlinie zur CSR-Berichterstattung, wurden aber an das Schweizer Recht angepasst.<sup>107</sup>

---

<sup>104</sup> BAUMÜLLER/MÜHLENBERG-SCHMITZ/ZÖBELI, S. 981 ff.

<sup>105</sup> ATAMER/WILLI, CSR-Berichterstattung, S. 686 f. m.w.H.

Vgl. auch LEU, S. 344, wonach Unternehmen ihre CSR-Aktivitäten regelmässig auf freiwilliger Basis zum Gegenstand ihrer Unternehmenskommunikation machen. Sie publizieren Nachhaltigkeitsberichte und setzen CSR-Botschaften in der Werbung ein. Derartige Marketingaktivitäten können sich lohnen, denn Kunden sind regelmässig dazu bereit, mehr für Produkte mit positiven CSR-Eigenschaften zu bezahlen.

<sup>106</sup> BRAND, S. 350.

<sup>107</sup> BÜHLER, S. 717 f. m.w.H.

Die Berichterstattungspflicht trifft nur einen begrenzten Kreis von Unternehmen. Ob ein Unternehmen vom Anwendungsbereich erfasst ist, hängt gemäss Art. 964a OR von drei kumulativen Voraussetzungen ab:

- i) Es handelt sich um eine Gesellschaft des öffentlichen Interesses i.S.v. Art. 2 lit. c des Revisionsgesetzes<sup>108</sup>. Dies trifft auf Publikumsgesellschaften oder auf Unternehmen zu, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Bewilligung der FINMA benötigen, insb. Banken und Versicherungen<sup>109</sup>.
- ii) Das Unternehmen hat (allein oder mit den von ihm kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen) in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren 500 oder mehr Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.
- iii) Das Unternehmen weist (allein oder mit den von ihm kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen) auf konsolidierter Basis erhebliche Bilanzsummen (CHF 20 Mio.) oder Umsätze (CHF 40 Mio.) aus.<sup>110</sup>

Ausgenommen von der Pflicht sind gemäss Art. 964a Abs. 2 OR Unternehmen, die von einem Unternehmen kontrolliert werden, das entweder gemäss Art. 964a Abs. 1 OR seinerseits einen Bericht erstellen muss oder das einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellen muss. Grundsätzlich muss also nur diejenige Gruppengesellschaft mit Sitz in der Schweiz einen CSR-Bericht erstellen, die hierarchisch betrachtet zuoberst im Konzerngefüge einzuordnen ist.<sup>111</sup>

Gemäss einer Schätzung des Bundesamts für Justiz (BJ) dürften insgesamt einige hundert Unternehmen – weniger als vierhundert Publikumsgesellschaften sowie Gesellschaften im Finanzbereich – von der Regulierung betroffen sein.<sup>112</sup>

---

<sup>108</sup> Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 16. Dezember 2005 (SR 221.302).

<sup>109</sup> Für grosse Banken und Versicherungsunternehmen gelten zudem spezifische FINMA Offenlegungspflichten für klimabezogene Finanzrisiken (vgl. unten Ziff. IV.A.4).

<sup>110</sup> BRAND, S. 350; ATAMER/WILLI, CSR-Berichterstattung, S. 688.

<sup>111</sup> BRAND, S 352.

<sup>112</sup> BJ, Gegenüberstellung der beiden KVI-Gegenvorschläge durch das BJ, Version vom 27. Februar 2020, <[www.ejpd.admin.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/gesetzgebung/verantwortungsvolle-unternehmen/gegenueberstellung-kvi-gegenvorschlag-d.pdf.download.pdf/gegenueberstellung-kvi-gegenvorschlag-d.pdf](http://www.ejpd.admin.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/gesetzgebung/verantwortungsvolle-unternehmen/gegenueberstellung-kvi-gegenvorschlag-d.pdf.download.pdf/gegenueberstellung-kvi-gegenvorschlag-d.pdf)> (besucht am: 25.05.2022).

## **b. Regelungsinhalt**

Der CSR-Bericht muss gemäss Art. 964b Abs. 1 OR kumulativ über die folgenden Belange Rechenschaft geben: a) Umweltbelange, insb. CO<sub>2</sub>-Ziele; b) Sozialbelange; c) Arbeitnehmerbelange; d) Achtung der Menschenrechte; sowie e) Bekämpfung der Korruption. Im Folgenden wird ausschliesslich auf die verlangten Umweltbelange eingegangen.

Das Gesetz gibt zudem spezifische Vorgaben zum Inhalt des Berichts. Gemäss Art. 964b Abs. 2 OR muss der Bericht folgende Punkte umfassen: i) Beschreibung des Geschäftsmodells, ii) Beschreibung von Konzepten, Massnahmen und Ergebnissen, iii) Beschreibung der Risiken, iv) Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren. Der Bericht muss also diejenigen Angaben erhalten, welche zum Verständnis der Geschäftstätigkeit (i-iv) sowie der Auswirkungen dieser Tätigkeit auf die genannten Belange (a-d) erforderlich sind. Gefordert ist somit eine doppelte Wesentlichkeit analog zur CSR-Richtlinie der EU. Gemäss dieser Richtlinie sind Unternehmen verpflichtet, sowohl darüber zu berichten, wie sich Nachhaltigkeitsaspekte auf ihr Geschäftsergebnis, ihre Lage und ihren Geschäftsverlauf auswirken («Outside-in-Perspektive»), als auch darüber, welche Auswirkungen diese Aspekte auf Mensch und Umwelt haben («Inside-out-Perspektive»).

Mit Umweltbelangen oder auch umweltbezogenen Informationen sind in erster Linie die (negativen) Einflüsse der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf den Menschen und die ihn umgebende Natur gemeint. Von der Berichterstattung erfasst sind damit die Treibhausgasemissionen bzw. die explizit im Gesetz erwähnten CO<sub>2</sub>-Ziele, sowie Luftverschmutzung, Wasserverbrauch und weitere Grössen im Umweltkontext. Zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen ist unter anderem auch eine quantitative Angabe zu machen.<sup>114</sup> So sieht es der erläuternde Bericht des BJ zum Gesetzesentwurf<sup>115</sup> bzw. dem indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative vor.

Eine detaillierte Leitlinie i.S. einer Orientierungshilfe für die Berichterstattung gibt es aktuell keine, somit fehlt es auch an Anforderungen hinsichtlich der hier insb.

---

<sup>113</sup> LEU, S. 365.

<sup>114</sup> BJ, Transparenz bezüglich nichtfinanzieller Belange und Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit, Bericht vom 19. September 2019, S. 8 f., <[www.parlament.ch/centers/documents/de/bericht-kinderarbeit-bj-2019-11-19-d.pdf](http://www.parlament.ch/centers/documents/de/bericht-kinderarbeit-bj-2019-11-19-d.pdf)> (besucht am: 25.05.2022).

<sup>115</sup> Das BJ war dazu von der Rechtskommission des Ständerats beauftragt worden (mit Beschluss vom 28. Oktober 2019 – unterstützt durch die Beschlüsse des Bundesrats vom 14. August 2022).

interessierenden Klimarisiken.<sup>116</sup> Der Bundesrat hat den Handlungsbedarf jedoch erkannt und am 18. August 2021 entschieden, die Berichterstattungspflichten bezüglich Klimabelange mittels einer separaten Vollzugsverordnung zu präzisieren und anhand der Empfehlungen der TCFD umzusetzen (vgl. dazu unten Ziff. IV.C.1). Bis es so weit ist, können sich die Unternehmen an nationalen, europäischen oder internationalen Regelwerken, insb. den Leitsätzen der OECD orientieren, wobei es diese dann im Bericht zu benennen gilt.<sup>117</sup>

Allerdings wird den Unternehmen die Möglichkeit gegeben, von einer Offenlegung einzelner Belange abzusehen, wenn sie im Bericht klar und begründet erläutern, weshalb sie diesbezüglich kein Konzept verfolgen (vgl. Art. 964b Abs. 5 OR).<sup>118</sup> Dadurch wird die normative Wirkungskraft der Vorschrift gemindert, da sich die betroffenen Unternehmen durch entsprechende Begründung der Vorschrift entziehen können. Immerhin braucht jede unterlassene Berichterstattung eine Erklärung, womit bestenfalls eine steuernde Wirkung gegeben ist.<sup>119</sup>

In Bezug auf die zwei Bereiche Mineralien und Metalle aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie Kinderarbeit gehen die gesetzlichen CSR-Anforderungen über die reine Berichterstattungspflicht hinaus. Hier gelten besondere Sorgfalts- und Transparenzpflichten (Art. 964j ff. OR).<sup>120</sup>

### **c. Mögliche strafrechtliche Folgen bei Verletzungen der Pflichten im Zusammenhang mit der CSR-Berichterstattung**

Mit der Einführung der nichtfinanziellen Berichterstattung wurde Art. 325<sup>ter</sup> in das Strafgesetzbuch<sup>121</sup> aufgenommen.

Gemäss dieser Strafbestimmung wird mit Busse bis zu CHF 100'000 bestraft, wer vorsätzlich in den Berichten über nichtfinanzielle Belange oder im Bericht über die Sorgfaltspflichten bezüglich Konfliktmineralien und Kinderarbeit (Art. 964a, 964b und 964l OR) falsche Angaben macht oder die Berichterstattungspflicht unterlässt. Ebenso

---

<sup>116</sup> ATAMER/WILLI, CSR-Berichterstattung, S. 690.

<sup>117</sup> BJ, (Fn. 114), S. 15 f.

<sup>118</sup> BÜHLER, S. 725.

<sup>119</sup> ATAMER/WILLI, CSR-Berichterstattung, S. 693.

<sup>120</sup> BRAND, S. 357.

<sup>121</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

wird bestraft, wer der gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung und Dokumentation der Berichte nicht nachkommt (Art. 325<sup>ter</sup> Abs. 1 StGB). Mit Busse bis zu CHF 50'000 wird bestraft, wer fahrlässig handelt (Art. 325<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB).

Die Sanktion richtet sich gegen fehlbare Mitglieder der obersten Leitungs- und Verwaltungsorgane in Unternehmen, Bussen gegen das Unternehmen sind nicht vorgesehen.<sup>122</sup>

Als falsch gelten Angaben in den Berichten, wenn sie nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen und somit unwahr sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Bericht ergeben sich aus Art. 964b OR. Eine Unterlassung der Berichterstattung liegt vor, wenn Informationen über die nichtfinanziellen Aspekte nicht offengelegt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 964b Abs. 5 OR betreffend den Verzicht auf die Berichterstattung. Nach dem bewährten *Comply-or-Explain-Ansatz* können Unternehmen auch von der Offenlegung einzelner Belange absehen, wenn sie dies im Bericht begründen. Somit werden sie nicht unter Strafandrohung gezwungen, über sämtliche Belange Bericht zu erstatten.<sup>123</sup>

### **3. Klimaberichterstattung als Teil des Lageberichts gemäss Art. 961c OR?**

Es stellt sich die Frage, ob sich eine Pflicht zur Offenlegung von Klimarisiken aus der Pflicht zur Erstattung eines Lageberichts gemäss Art. 961c OR ergibt. So haben Unternehmen, die der ordentlichen Revision unterliegen, einen solchen Bericht zu verfassen. Dieser Bericht hat den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens (sowie ggf. des Konzerns) am Ende des Geschäftsjahres unter Gesichtspunkten darzustellen, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen (Art. 961c Abs. 1 OR).

Der Lagebericht ist nicht Bestandteil der Jahresrechnung und stellt damit formell auch keinen Prüfgegenstand der Revisionsstelle dar. Während die Jahresrechnung eine rein bilanzielle Sichtweise aufweist, ist im Lagebericht u.a. über die Durchführung einer Risikobeurteilung sowie die Zukunftsaussichten zu berichten (Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2, 6 OR).<sup>124</sup> Von grösseren Unternehmen wird erwartet, dass der Prozess der Risikobeurteilung und die wesentlichen Risiken für das Unternehmen erläutert werden.<sup>125</sup> Obwohl vom

---

<sup>122</sup> ATAMER/WILLI, CSR-Berichterstattung, S. 698.

<sup>123</sup> BÜHLER, S. 724 f.

<sup>124</sup> GERHARD, S. 905 f.

<sup>125</sup> BSK NEUHAUS/INAUEN, N 12 zu Art. 961c OR m.w.H.

Gesetz nicht ausdrücklich verlangt, können dabei auch Angaben zu Umweltbelangen und Nachhaltigkeit, notwendig sein (wie zum Beispiel Umweltrisiken).<sup>126</sup>

Der Einfluss des Klimawandels auf den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage muss also im Lagebericht erläutert werden, falls der Einfluss als wesentlich angesehen wird.<sup>127</sup> Allerdings müssen keine quantitativen Angaben zu den einzelnen Risiken oder weitergehenden Ausführungen zu den Massnahmen, welche die Unternehmensleitung aufgrund der Risikobeurteilung plant oder umgesetzt hat, gemacht werden.<sup>128</sup>

Insofern lässt sich meines Erachtens zwar eine Klimaberichterstattungspflicht aus Art. 961c OR ableiten, jedoch nur eine oberflächliche, ohne genauere Vorgaben zum konkreten Inhalt. Für grosse Unternehmen, die in den Anwendungsbereich von Art. 964a ff. OR fallen und spätestens mit der im Jahr 2024 kommenden Klimaberichterstattung (vgl. dazu unten Ziff. IV.C.1) über Klimarisiken zu berichten haben, dürfte die Frage einer Klimaberichterstattung im Rahmen des Lageberichts deshalb ohnehin schon bald obsolet sein.

#### **4. Besondere Transparenzpflichten für grosse Banken und Versicherer gemäss FINMA-Rundschreiben**

Gemäss den FINMA-Rundschreiben bzgl. Offenlegung für Banken<sup>129</sup> und Versicherer<sup>130</sup> vom 28. Oktober 2015 bzw. 3. Dezember 2015 sind grosse Banken und Versicherungsunternehmen (Aufsichtskategorie 1 und 2) seit dem 1. Juli 2021 dazu verpflichtet, die wesentlichen klimabezogenen Finanzrisiken sowie deren Einfluss auf die Geschäftsstrategie, das Geschäftsmodell und die Finanzplanung zu beschreiben (Strategie). Ebenfalls offenlegen müssen sie den Prozess für die Identifizierung, Bewertung und Behandlung von klimabezogenen Finanzrisiken (Risikomanagement) sowie quantitative Angaben (inkl. Beschreibung der verwendeten Methodologie).

Ausserdem müssen die Institute die wesentlichen Merkmale ihrer Governance-Struktur hinsichtlich klimabezogener Finanzrisiken beschreiben. Angaben zu den

---

<sup>126</sup> BSK NEUHAUS/INAUEN, N 8 zu Art. 961c OR m.w.H.; GLANZ/PFAFF N 37 zu Art. 961c OR

<sup>127</sup> KUSCHE/VAN DER MAAS, S. 696.

<sup>128</sup> BSK NEUHAUS/INAUEN, N 12 zu Art. 961c OR m.w.H.

<sup>129</sup> FINMA-Rundschreiben 2016/01 «Offenlegung – Banken» vom 28. Oktober 2015.

<sup>130</sup> FINMA-Rundschreiben 2016/02 «Offenlegung – Versicherer» vom 3. Dezember 2015.

Klimawirkungen müssen keine gemacht werden, da dies nicht in den Zuständigkeitsbereich der FINMA fällt. Die Offenlegungsregeln lehnen sich an die Empfehlungen der TCFD an (vgl. dazu oben Ziff. II.A.2), womit eine internationale Kompatibilität bezweckt wird.<sup>131</sup>

## **B. Sorgfaltspflichten und «Due Diligence» im Zusammenhang mit dem Klimawandel**

### **1. Was bedeutet «Due Diligence» im Kontext von CSR und Klimawandel?**

Das Konzept der Due Diligence im CSR-Kontext<sup>132</sup> wurde 2011 mit den UN Guiding Principles on Business and Human Rights (UNGP) eingeführt und hat zum Ziel, die schädlichen Auswirkungen, welche Geschäftstätigkeiten auf Menschenrechte und die Umwelt haben können, vorzusehen, zu vermeiden oder zu vermindern.<sup>133</sup>

Due Diligence kann unter anderem mit Sorgfaltspflicht bzw. erforderlicher oder verkehrsüblicher Sorgfalt übersetzt werden<sup>134</sup> und wird im Zusammenhang mit CSR auch als Synonym für Sorgfaltsprüfung verwendet.<sup>135</sup> Zwischen den Begriffen Sorgfaltsprüfungspflicht und Sorgfaltspflicht scheint grundsätzlich nicht unterschieden zu werden. Dies ist in meinen Augen verwirrend, da die allgemeine gesellschaftsrechtliche Sorgfaltspflicht (Art. 717 OR) nicht gleichzusetzen ist mit der Sorgfaltsprüfung bzw. Due Diligence im CSR-Kontext. Die themenspezifischen Sorgfaltspflichten hinsichtlich Konfliktmineralien und Kinderarbeit (Art. 964j ff. OR) wiederum entsprechen dem Begriff der «CSR Due Diligence», wie er von der UNO eingeführt wurde.

Im Vergleich zur Klimaberichterstattung hat die Sorgfaltspflicht bzw. Due Diligence im Klimakontext bis anhin weniger Aufmerksamkeit erhalten und auch der Begriff

---

<sup>131</sup> FINMA, FINMA konkretisiert Transparenzpflichten zu Klimarisiken, Medienmitteilung vom 31. März 2012, <[www.finma.ch/de/news/2021/05/20210531-mm-transparenzpflichten-zu-klimarisiken](http://www.finma.ch/de/news/2021/05/20210531-mm-transparenzpflichten-zu-klimarisiken)> (besucht am: 04.04.2022).

<sup>132</sup> In der Wirtschaftswelt wird Due Diligence als eingehende Prüfung (finanziell, rechtlich, steuerlich, technologisch etc.) eines Unternehmens meist im Hinblick auf eine Übernahme verstanden (vgl. <[www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/glossar/du-diligence.html](http://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/glossar/du-diligence.html)>; besucht am: 02.05.2022).

<sup>133</sup> WEBER/HÖSLI, Corporate Climate Responsibility, S. 91.

<sup>134</sup> Vgl. z.B. Übersetzung von <[www.dict.leo.org](http://www.dict.leo.org)> (besucht am: 04.04.2022).

<sup>135</sup> Vgl. bspw. SECO, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, <[www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik\\_Wirtschaftliche\\_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/nachhaltigkeit\\_unternehmen/oecd-guidelines.html](http://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/nachhaltigkeit_unternehmen/oecd-guidelines.html)> (besucht am: 15.04.2022); ATAMER/WILLI, Konzernverantwortungsinitiative, S. 443.

«Klimawandel Due Diligence» wird selten genutzt. Die Klimaberichterstattung und die daraus resultierende Transparenz ist zweifelsohne eine Möglichkeit, um Anreize für Unternehmen zu schaffen, keinen Schaden an Mensch und Umwelt anzurichten. Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten, einschliesslich des Klimawandels, in die Sorgfaltpflichten von Unternehmen wäre aber wohl ein noch effektiverer Weg, um verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten zu fördern.<sup>136</sup> Schliesslich heisst berichten nicht automatisch auch verbessern. Dieser Ansicht waren auch die Initianten der Konzernverantwortungsinitiative, welche die Einführung einer umfassenden und zwingenden Sorgfaltsprüfungspflicht hinsichtlich Umweltverstössen verlangt hatten (vgl. dazu oben Ziff. III.B.2).

In den folgenden Kapiteln wird nun untersucht, (i) inwiefern die OECD-Leitsätze eine Klimawandel Due Diligence vorschreiben (vgl. unten Ziff. IV.B.2) und (ii) ob sich Sorgfaltpflichten im Zusammenhang mit dem Klimawandel aus Art. 717 OR ergeben (vgl. unten Ziff. IV.B.3).

## **2. Pflicht zur Klimawandel «Due Diligence» aufgrund der OECD-Leitsätze?**

Die Prinzipien der OECD-Leitsätze beruhen grundsätzlich auf Freiwilligkeit und haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter. Allerdings haben sich die OECD-Mitgliedstaaten verpflichtet, einen Nationalen Kontaktpunkt (NKP) einzurichten, bei dem Beschwerden gegen Verstösse der Leitsätze eingereicht werden können. Die NKPs können bei Bedarf ein informelles Schlichtungsverfahren einleiten.<sup>137</sup> Die OECD-Leitsätze sind insofern kein rein freiwilliges Instrument.<sup>138</sup>

Ebenso vermögen politischer und ökonomischer Druck diese vermeintliche Freiwilligkeit oftmals etwas zu relativieren.<sup>139</sup> Hinzu kommt die Tatsache, dass Soft Law im CSR-Bereich einen hohen Stellenwert geniesst und auch als Basis für künftiges Hard Law dienen kann (vgl. oben Ziff. III.A.3). Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend die OECD-Leitsätze in Bezug auf eine Klimawandel Due Diligence beleuchtet.

---

<sup>136</sup> WEBER/HÖSLI, Corporate Climate Responsibility, S. 91 m.w.H.

<sup>137</sup> SECO, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Fn. 135).

<sup>138</sup> WEBER/HÖSLI, Corporate Climate Responsibility, S. 91 m.w.H.

<sup>139</sup> GROSZ, Umweltschutz, S. 657.

Die OECD-Leitsätze legen einen umfassenden Katalog von Themen fest, die verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten (CSR) beschreiben. Sie finden überall dort Anwendung, wo die multinationalen Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit ausüben.<sup>140</sup>

Der Klimawandel wird allerdings nirgends ausdrücklich erwähnt, was meiner Meinung nach doch etwas erstaunt. Es gibt jedoch immerhin mehrere Empfehlungen bezüglich Treibhausgasemissionen. So wird den Unternehmen empfohlen, Waren und Dienstleistungen zu entwickeln und bereitzustellen, welche die Treibhausgasemissionen reduzieren. Durch die Bereitstellung exakter Informationen, wie z.B. den Treibhausgasemissionen, sollen die Unternehmen das Bewusstsein ihrer Kunden hinsichtlich der Umweltfolgen, welche die Verwendung ihrer Produkte und Dienstleistungen haben, schärfen. Weiter wird den Unternehmen empfohlen, ein auf sie zugeschnittenes Umweltmanagementsystem zu errichten.<sup>141</sup>

Auch wenn in den Leitsätzen nicht ausdrücklich erwähnt, hat der niederländische NKP im April 2019 klargestellt, dass von Unternehmen erwartet wird, dass sie eine Klimawandel Due Diligence durchführen und zwar hinsichtlich ihrer eigenen Emissionen, als auch jener entlang ihrer Lieferkette.<sup>142</sup> Ob auch die Schweiz dieser Ansicht folgen wird, muss sich erst noch zeigen, scheint meines Erachtens aber aufgrund der fehlenden ausdrücklichen Erwähnung und dem grundsätzlichen Soft Law Charakter der Leitsätze eher fraglich. Insofern lässt sich heute meiner Auffassung nach wohl keine (informelle) Verpflichtung zur Klimawandel Due Diligence aus den OECD Leitsätzen ableiten.

### **3. Sorgfaltspflichten betreffend Klimawandel aufgrund von Art. 717 OR?**

Wie dargelegt, bestehen seit dem 1. Januar 2022 themenspezifische Sorgfaltspflichten hinsichtlich Konfliktmineralien und Kinderarbeit (Art. 964j ff. OR; vgl. oben Ziff. IV.A.2.b). Demgegenüber wurden in der Schweiz bislang keine spezifischen Sorgfaltspflichten betreffend den Klimawandel erlassen. Ob sich aus der allgemeinen

---

<sup>140</sup> SECO, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Fn. 135).

<sup>141</sup> OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Ausgabe 2011, S. 49 f., <[www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Aussenwirtschaft/Wirtschaftsbeziehungen/NKP/OECD-Leits%C3%A4tze.pdf.download.pdf/OECD-Leits%C3%A4tze%20f%C3%BCr%20multinationale%20Unternehmen%202011.pdf](http://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Aussenwirtschaft/Wirtschaftsbeziehungen/NKP/OECD-Leits%C3%A4tze.pdf.download.pdf/OECD-Leits%C3%A4tze%20f%C3%BCr%20multinationale%20Unternehmen%202011.pdf)> (besucht am: 23.05.2022).

<sup>142</sup> WEBER/HÖSLI, Corporate Climate Responsibility, S. 91 m.w.H.

gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflicht gemäss Art. 717 OR besondere Pflichten im Zusammenhang mit dem Klimawandel ergeben, wird nachfolgend untersucht.

Die Sorgfalt ist ein zentraler Verhaltensstandard für die Tätigkeit von Gesellschaftsorganen.<sup>143</sup> Gemäss Art. 717 OR müssen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren. Worin genau diese Interessen liegen, wird in der Lehre kontrovers diskutiert, wobei – wie ausgeführt (vgl. oben Ziff. III.A.2) – ein Trend hin zur verstärkten Berücksichtigung der Stakeholder zu beobachten ist.<sup>144</sup> Zur Erinnerung: Gemäss dem Stakeholder Ansatz bzw. dem damit verwandten Konzept der CSR, sind Unternehmen verpflichtet, sich sozial verantwortlich und umweltverträglich zu verhalten.<sup>145</sup> Unabhängig davon wird heute die Auffassung vertreten, dass das Gesellschaftsinteresse gleichzusetzen ist mit dem Unternehmensinteresse im Sinne der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts. Dies erlaubt sowohl die Berücksichtigung der Aktionärsinteressen, als auch der Interessen von anderen Anspruchsgruppen.<sup>146</sup> Zwar besteht im Schweizer Gesellschaftsrecht zurzeit keine ausdrückliche rechtliche Verpflichtung zur Orientierung an einer langfristigen Unternehmenspolitik, es schreibt Unternehmen aber auch nicht vor, Aktionärsinteressen über andere Interessen zu stellen.<sup>147</sup>

Mit Sorgfalt handelt, wer die gebotene Umsicht und Vorsicht anwendet, die ein vernünftiger Mensch bei der jeweiligen Aufgabenerfüllung an den Tag legen würde. Dies bedingt u.a. gesetzeskonformes Verhalten.<sup>148</sup> Der Sorgfaltsmassstab ist nach Rechtsprechung und Lehre zu objektivieren. Dies bedeutet, dass das Verhalten eines VR-Mitgliedes mit dem Verhalten verglichen wird, welches billigerweise von einer vernunftgemäss handelnden Referenzperson in einer vergleichbaren Situation zu erwarten wäre.<sup>149</sup> Die Sorgfalt eines VR-Mitgliedes richtet sich dabei nach dem Wissensstand im Zeitpunkt der fraglichen Handlung oder Unterlassung, womit eine *ex-ante* Beurteilung stattzufinden hat, wobei als

---

<sup>143</sup> WEBER, N. 6.

<sup>144</sup> WEBER/HÖSLI, Haftungsrisiken VR, S. 607.

<sup>145</sup> BSK WATTER/ROTH PELLANDA, N 16 zu Art. 717 OR.

<sup>146</sup> BURCKHARDT, S. 66f. m.w.H.

<sup>147</sup> WEBER/HÖSLI, Haftungsrisiken VR, S. 607.

<sup>148</sup> BSK WATTER/ROTH PELLANDA, N 3 zu Art. 717 OR.

<sup>149</sup> BSK WATTER/ROTH PELLANDA, N 5 zu Art. 717 OR.

Wissensstand wiederum anzunehmen ist, was sorgfältige VR-Mitglieder wissen müssten und könnten.<sup>150</sup>

Dem Verwaltungsrat steht ein erheblicher Ermessensspielraum bei der Verfolgung seiner Pflichten zu, wobei es langfristige und unsichere Entwicklungen zu berücksichtigen gilt. Entsprechend könnte argumentiert werden, dass der Klimawandel, der eben genau eine solche langfristige und unsichere Entwicklung darstellt, bei Geschäftsentscheiden mitberücksichtigt werden muss.<sup>151</sup> Gemäss HÖSLI ist dies zumindest dann angezeigt, wenn der Klimawandel ein potentiell finanzielles Risiko für das betreffende Unternehmen darstellt.<sup>152</sup> Bei Investitionsentscheiden bspw. hat der VR aufgrund der Sorgfaltspflicht auf eine angemessene Risikoverteilung zu achten bzw. Klumpenrisiken zu vermeiden.<sup>153</sup> Demnach wäre auf Investitionen, die besonders betroffen sind durch Klimarisiken (z.B. Finanzierung einer Kohlemine), ein schwerpunktmässiger sorgfaltsbezogener Fokus zu legen.<sup>154</sup>

Zur Konkretisierung des im Einzelfall geforderten Sorgfaltsmassstabs kann grundsätzlich auch auf Soft Law Standards und *Best Practices* zurückgegriffen werden.<sup>155</sup> Gemäss HÖSLI/WEBER wären im Klimakontext insbesondere die TCFD-Empfehlungen sowie die OECD-Leitsätzen zur Konkretisierung von Sorgfaltspflichten geeignet.<sup>156</sup> Wie oben (vgl. Ziff. IV.B.2) dargelegt, wird der Klimawandel in den OECD-Leitsätzen allerdings nirgends ausdrücklich erwähnt. Insofern ist es meiner Ansicht nach fraglich ob sich diese tatsächlich zur Konkretisierung eines geforderten Sorgfaltsmassstabs im Klimawandelkontext eignen. Generell wird in der Lehre kontrovers beurteilt, ob die Nichtbeachtung von Soft Law Standards als Sorgfaltspflichtverletzung i.S.v. Art. 754 OR zu qualifizieren mag. Einschlägige Rechtsprechung hierzu fehlt.<sup>157</sup>

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass sich meines Erachtens aus der allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflicht gemäss Art. 717 OR grundsätzlich keine spezifischen Pflichten im Zusammenhang mit dem Klimawandel ergeben.

---

<sup>150</sup> BSK WATTER/ROTH PELLANDA, N 6 zu Art. 717 OR m.w.H.

<sup>151</sup> WEBER/HÖSLI, Haftungsrisiken VR, S. 609 m.w.H.

<sup>152</sup> HÖSLI, Heating Up the Boardroom, S. 6 f.

<sup>153</sup> BSK WATTER/ROTH PELLANDA, N 10 zu Art. 717 OR m.w.H.

<sup>154</sup> WEBER/HÖSLI, Haftungsrisiken VR, S. 609.

<sup>155</sup> FISCHER D., S. 274 f.; WEBER/HÖSLI, Haftungsrisiken VR, S. 609 f.

<sup>156</sup> WEBER/HÖSLI, Haftungsrisiken VR, S. 609 f.

<sup>157</sup> WEBER/HÖSLI, Haftungsrisiken VR, S. 611 m.w.H.

## **C. Ausblick auf künftige klimabezogene Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten**

### **1. Schweizer Klimaberichterstattung ab dem Jahr 2024**

Der Bundesrat hat im August 2021 entschieden, die Berichterstattungspflichten gemäss Art. 964a ff. OR in Bezug auf Klimabelange durch eine separate Vollzugsverordnung zu präzisieren und anhand der Empfehlungen der TCFD (vgl. oben Ziff. II.A.2) umzusetzen. Damit soll der hohen Priorität und Dringlichkeit, welche die Eindämmung des Klimawandels national und international hat, Rechnung getragen werden.<sup>158</sup>

Die Empfehlungen der TCFD haben eine konsistente und vergleichbare Klimaberichterstattung zum Ziel, mit der Unternehmen (und Investoren) die Auswirkungen des Klimawandels auf Geschäftsprozesse und die daraus resultierenden finanziellen Risiken quantifizieren können. Dazu müssen Unternehmen verschiedene klimarelevante Grössen hinsichtlich Governance, Strategie, Risikomanagement sowie Metrik und Ziele offenlegen. Bspw. müssen Unternehmen offenlegen, wie die Organisation klimabezogene Risiken identifiziert, bewertet und verwaltet und welche Metriken und Ziele in diesem Zusammenhang verwendet werden.<sup>159</sup>

Zur Berichterstattung über Klimabelange verpflichtet werden Publikumsgesellschaften, Banken und Versicherungen ab 500 Mitarbeitenden, mehr als CHF 20 Mio. Bilanzsumme bzw. mehr als CHF 40 Mio. Umsatz (entsprechend dem Anwendungsbereich von Art. 964a ff. OR). Gemäss dem Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit (vgl. oben Ziff. IV.A.2.b) muss zum einen das finanzielle Risiko offengelegt werden, das ein Unternehmen durch klimarelevante Tätigkeiten eingeht. Zum anderen muss es darüber berichten, welche Auswirkungen die Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf das Klima bzw. die Umwelt hat. Mittels Mindestanforderungen soll sichergestellt werden, dass die Offenlegungen aussagekräftig, vergleichbar, und, wo möglich, vorwärtsschauend und szenarienbasiert sind.<sup>160</sup>

---

<sup>158</sup> EFD, S. 3.

<sup>159</sup> TCFD, Final Report – Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures, Bericht vom 15. Juni 2017, <<https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2020/10/FINAL-2017-TCFD-Report-11052018.pdf>> (besucht am: 25.03.2022).

<sup>160</sup> BUNDESRAT, Bundesrat legt Eckwerte zur verbindlichen Klimaberichterstattung für grosse Schweizer Unternehmen fest, Medienmitteilung vom 18. August 2022, <[www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-84741.html](http://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-84741.html)> (besucht am: 28.03.2022).

Am 30. März 2022 hat der Bundesrat die Vernehmlassung über die Vollzugsverordnung zur Klimaberichterstattung für grosse Schweizer Unternehmen eröffnet, sie dauert bis zum 7. Juli 2022. Die verbindliche Umsetzung soll voraussichtlich ab dem Jahr 2024 für das Geschäftsjahr 2023 erfolgen.<sup>161</sup>

## **2. EU-CSR-Richtlinien – Entwicklungen und Auswirkungen auf die Schweiz**

### **a. Relevanz der EU-CSR-Richtlinien für die Schweiz**

In Anbetracht dessen, dass die EU im Bereich der CSR eine Vorreiterrolle einnimmt und die Schweiz in der Vergangenheit einige Bestimmungen teils wortwörtlich übernommen hat (vgl. oben Ziff. IV.A.2), sind Schweizer Unternehmen meiner Ansicht nach gut damit beraten, wenn sie anstehende Änderungen in der EU-Gesetzgebung auf dem Radar haben. Dies umso mehr, als künftig EU-Richtlinien auch für in der EU tätige Unternehmen aus Drittstaaten gelten, womit auch (gewisse) Schweizer Unternehmen in deren Anwendungsbereich fallen können (vgl. dazu nachfolgend Ziff. IV.C.2.b und c).

Aktuell sind zwei Entwürfe der EU-Kommission hängig. Zum einen der EU-CSR-Richtlinienentwurf zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive)<sup>162</sup>, zum anderen der Richtlinienentwurf zur Lieferkettenregulierung (Directive on Corporate Sustainability Due Diligence).<sup>163</sup> Diese beiden Entwürfe werden nachfolgend beleuchtet.

### **b. Richtlinienentwurf zur Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Im April 2021 veröffentlichte die EU-Kommission den Richtlinienentwurf zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Er wird die bisherigen Regelungen zur nichtfinanziellen Erklärung weitgehend verdrängen. Vorausgesetzt, dem europäischen Parlament und den

---

<sup>161</sup> BUNDESRAT, Bundesrat eröffnet Vernehmlassung über Verordnung zur Klimaberichterstattung von grossen Unternehmen, Medienmitteilung vom 30. März 2022, <[www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-87790.html](http://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-87790.html)> (besucht am: 02.04.2022).

<sup>162</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen vom 21. April 2021, S. 1, <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021PC0189&from=DE>> (besucht am 25.05.2022)

<sup>163</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Februar 2022, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0071&from=EN> (besucht am: 25.05.2022).

Mitgliedstaaten im Rat gelingt es noch in der ersten Jahreshälfte 2022 den endgültigen Rechtstext auszuhandeln, müssen die neu gesetzten Standards erstmals in der Berichterstattung im Jahr 2024 für das Geschäftsjahr 2023 angewendet werden.<sup>164</sup>

Künftig wird die Bezeichnung Nachhaltigkeitsberichterstattung («Sustainability Reporting») anstelle von nichtfinanziellem Bericht verwendet. Damit sollen mögliche Fehlinterpretationen verhindert werden, wonach CSR-Informationen nicht in finanzielle Leistungsindikatoren transformiert werden können.<sup>165</sup>

Der Richtlinienentwurf sieht eine signifikante Ausweitung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen vor. Während bisher rund 11'600 Unternehmen berichtspflichtig waren, wird sich der Anwenderkreis auf EU-Ebene auf etwa 49'000 erweitern.<sup>166</sup>

Die derzeit geltende Fassung verpflichtet nur bestimmte grosse und zugleich kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern (analog der Schweizer CSR-Berichterstattung; vgl. dazu oben Ziff. IV.A.2) im Jahresdurchschnitt.<sup>167</sup> Nicht kapitalmarktorientierte Konzerne, wie z.B. im Einzelhandel und der Textilindustrie, sind deshalb heute von der Berichtspflicht per se ausgeschlossen.

Künftig unterliegen grundsätzlich alle, auch nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen mit Notierung an einem regulierten EU-Markt den Berichtspflichten, sofern sie mindestens zwei der drei folgenden Grössemerkmale überschreiten: (i) EUR 20 Mio. Bilanzsumme, (ii) EUR 40 Mio. Umsatz, (iii) durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer von 250. Die Grösse des Unternehmens (Ausnahme: Kleinstunternehmen) und der Ort des Sitzes spielen dabei keine Rolle, d.h., auch Schweizer Unternehmen mit geschäftlicher Tätigkeit in der EU können von der Regelung betroffen sein. Während die Berichtspflicht für grosse Unternehmen für ab dem 1. Januar 2023 beginnende Geschäftsjahre gelten soll,<sup>168</sup> wird den KMU, die gleichzeitig kapitalmarktorientiert sind, etwas mehr Zeit

---

<sup>164</sup> Europäische Kommission, Fragen und Antworten: Richtlinienentwurf zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen, Beitrag vom 21. April 2021, <[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda\\_21\\_1806](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_1806)> (besucht am: 22.05.2022).

<sup>165</sup> WULF/VELTE, S. 107.

<sup>166</sup> WULF/VELTE, S. 108.

<sup>167</sup> Art. 19a Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013, <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0034&from=de>> (besucht am: 24.05.2022).

<sup>168</sup> Sofern der endgültige Rechtstext noch in der ersten Jahreshälfte 2022 zwischen dem europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten im Rat ausgehandelt wird.

eingedrückt. Aufgrund der begrenzten Kapazitäten und Ressourcen sowie der fehlenden Erfahrungswerte, gilt die Pflicht für KMU erst für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2026.<sup>169</sup>

Nach heute geltender Regelung besteht für die nichtfinanzielle Berichterstattung ein Wahlrecht, anerkannte Rahmenwerke zu verwenden. Mit der neuen Richtlinie wird eine verbindliche Anwendung eines künftigen EU-Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgeschrieben. Das geplante EU-Rahmenwerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung soll die verschiedenen Inhaltsbereiche aufnehmen und operationalisieren. Dazu gehören auch die Umweltfaktoren, welche unter anderem Informationen über die Verlangsamung des Klimawandels (Klimaschutz) und die Anpassung an den Klimawandel umfassen.<sup>170</sup>

Die Angaben zu den wesentlichen Berichtsthemen werden gemäss dem Richtlinienentwurf ausgebaut und präziser beschrieben als zuvor. Unter anderem muss das Unternehmen bekannt geben, was seine Pläne sind zur Sicherstellung, dass das Geschäftsmodell und die Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1.5°C gemäss dem Pariser Klimaschutzabkommen vereinbar sind.<sup>171</sup>

In der aktuellen EU-CSR-Richtlinie – wie auch in der aktuellen Schweizer Gesetzgebung zum CSR-Bericht (vgl. Ziff. IV.A.2) – haben Unternehmen mit dem *Comply-or-Explain-Ansatz* die Möglichkeit, von der Berichterstattung zu spezifischen Themen abzusehen. Im neuen Richtlinienentwurf ist diese Möglichkeit nicht mehr vorhanden, weshalb über alle Angaben zu berichten ist.<sup>172</sup>

### **c. Richtlinienentwurf zur Lieferkettenregulierung**

Am 23. Februar 2022 hat die EU-Kommission einen Richtlinienentwurf zur Lieferkettenregulierung unter dem Titel «Corporate Sustainability Due Diligence» vorgelegt. Die EU-

---

<sup>169</sup> WULF/VELTE, S. 108.

<sup>170</sup> WULF/VELTE, S. 110.

<sup>171</sup> WULF/VELTE, S. 111.

<sup>172</sup> WULF/VELTE, S. 112.

Kommission will in allen globalen Wertschöpfungsketten Unternehmensregeln für die Achtung von Menschenrechten und Umwelt verankern.<sup>173</sup>

In der Begründung zum Richtlinien-Vorschlag hält die EU-Kommission fest, dass das Verhalten von Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen von entscheidender Bedeutung sei für den erfolgreichen Übergang der Union zu einer klimaneutralen und grünen Wirtschaft. Die Unternehmen sollen künftig umfassende Verfahren zur Abschwächung der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt durch ihre Geschäftstätigkeit in ihren Wertschöpfungsketten umsetzen. Dazu müsse Nachhaltigkeit in Unternehmensführungs- und Managementsysteme einbezogen und die Menschenrechte, das Klima und die Umwelt sowie die langfristige Widerstandsfähigkeit des Unternehmens bei geschäftlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.<sup>174</sup>

Der Vorschlag sieht auch Sanktionen (Art. 20) und zivilrechtliche Haftung (Art. 22) vor. So soll ein Verstoss gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie mit wirksamen, verhältnismässigen und abschreckenden Sanktionen bewehrt sein, die sich am Umsatz des Unternehmens orientieren. Unternehmen, die einmal Sanktionen nach der Richtlinie unterlegen haben, sollen von öffentlichen Fördermassnahmen ausgeschlossen werden.<sup>175</sup> Weiter sollen Mitgliedstaaten einen Haftungstatbestand für Schäden schaffen, die aus einer Verletzung der Sorgfaltspflichten entstehen. Sofern der Schaden aus der Handlung eines direkten Geschäftspartners in der Wertschöpfungskette entstammt, sollen Unternehmen stets haften. Handelt es sich um schädigende Handlungen indirekter Geschäftspartner, sollen die Unternehmen ausreichende, entsprechende Massnahmen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben.<sup>176</sup>

Die Richtlinie soll für Unternehmen mit mindestens 500 Beschäftigten und einem Umsatz von mehr als EUR 150 Mio. im Jahr gelten (Gruppe 1). Bei Risikobranchen liegt die Schwelle bei 250 Mitarbeitenden und einem Umsatz von mehr als EUR 40 Mio., sofern

---

<sup>173</sup> VERTRETUNG IN DEUTSCHLAND, Globale Lieferketten: EU will Sorgfaltspflicht von Unternehmen einführen, Medienmitteilung vom 23. Februar 2022, <[https://germany.representation.ec.europa.eu/news/globale-lieferketten-eu-will-sorgfaltspflicht-von-unternehmen-einfuehren-2022-02-23\\_de](https://germany.representation.ec.europa.eu/news/globale-lieferketten-eu-will-sorgfaltspflicht-von-unternehmen-einfuehren-2022-02-23_de)> (besucht am: 16.04.2022).

<sup>174</sup> Aus den Begründungen des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Februar 2022, S. 1, <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0071&from=EN>> (besucht am: 24.05.2022).

<sup>175</sup> Richtlinien-Vorschlag (Fn. 174), Art. 20.

<sup>176</sup> Richtlinien-Vorschlag (Fn. 174), Art. 22.

mind. 50% dieses Nettoumsatzes in einem Risikosektor<sup>177</sup> erzielt wurden (Gruppe 2).<sup>178</sup> Für die Unternehmen von Gruppe 2 sollen die Vorschriften zwei Jahre später gelten als für Gruppe 1. Ausserdem gilt die Richtlinie auch für in der EU tätige Unternehmen aus Drittstaaten, die einen Umsatz in Höhe von Gruppe 1 bzw. Gruppe 2 innerhalb der EU erwirtschaften.<sup>179</sup> KMU und Kleinstunternehmen, die etwa 99% aller in der EU ansässigen Unternehmen ausmachen, sind allerdings weitgehend ausgeschlossen.<sup>180</sup>

Die Bekämpfung des Klimawandels ist eines der Ziele der Richtlinie. In den Erwägungsgründen der Richtlinie werden verschiedene mit dem Klimawandel zusammenhängende Übereinkommen und Strategien angeführt. So zum Beispiel das Europäische Klimagesetz, mit welchem sich die Union rechtlich verpflichtet hat, bis 2050 klimaneutral zu werden. Weiter erwähnt wird auch das UN-Klima-Regime<sup>181</sup> und dass zur Verwirklichung der in diesem Zusammenhang vereinbarten Ziele, die Rolle des Privatsektors, insbesondere seiner Anlagestrategie, entscheidend sei.<sup>182</sup>

Um sicherzustellen, dass die Richtlinie hinsichtlich der Bekämpfung des Klimawandels wirksam ist, schlägt die EU-Kommission verschiedene Massnahmen vor, die sich in Artikel 15 finden, welcher sich speziell dem Klimawandel widmet. Unternehmen der Gruppe 1 (vgl. dazu oben) sollen einen Plan annehmen, der gewährleistet, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1.5°C gemäss dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind. Unternehmen, für die das Klima ein besonderes Risiko darstellt, sollen zudem Zielvorgaben zur Emissionsverringerung in ihren Plan aufnehmen. Mit dem Plan sollen Führungskräfte auch finanzielle Anreize erhalten, damit sie zur Eindämmung des

---

<sup>177</sup> Bspw. in den Bereichen Textil, Lebensmittel, Landwirtschaft und Bergbau, wo das Risiko der Ausbeutung und von Umweltverstössen besonders hoch ist.

<sup>178</sup> Richtlinien-Vorschlag (Fn. 174), Art. 2 Abs. 1 Ziff. a) und b).

<sup>179</sup> VERTRETUNG IN DEUTSCHLAND, Globale Lieferketten: EU will Sorgfaltspflicht von Unternehmen einführen, Medienmitteilung vom 23.02.2022, <[https://germany.representation.ec.europa.eu/news/globale-lieferketten-eu-will-sorgfaltspflicht-von-unternehmen-einfuehren-2022-02-23\\_de](https://germany.representation.ec.europa.eu/news/globale-lieferketten-eu-will-sorgfaltspflicht-von-unternehmen-einfuehren-2022-02-23_de)> (besucht am: 16.04.2022).

<sup>180</sup> HUMAN RIGHTS WATCH, EU: Enttäuschender Entwurf zur Sorgfaltspflicht von Unternehmen, Bericht vom 28. Februar 2022, <[www.hrw.org/de/news/2022/02/28/eu-enttaeuschender-entwurf-zur-sorgfaltspflicht-von-unternehmen](http://www.hrw.org/de/news/2022/02/28/eu-enttaeuschender-entwurf-zur-sorgfaltspflicht-von-unternehmen)> (besucht am: 08.05.2022).

<sup>181</sup> Bzw. die internationalen Übereinkommen auf der Grundlage des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen.

<sup>182</sup> Richtlinien-Vorschlag (Fn. 174), Erwägungsgründe 8 und 9, S. 36 f.

Klimawandels beitragen.<sup>183</sup> Eine Haftung für klimaschädliches Handeln von Unternehmen ist jedoch nicht vorgesehen.<sup>184</sup>

Der Richtlinienvorschlag wird als nächstes dem Europäischen Parlament und dem Rat zur weiteren Beratung vorgelegt. Angaben zu einem zeitlichen Fahrplan bezüglich der weiteren Umsetzung hat die Kommission bisher keine gemacht.<sup>185</sup>

#### **D. Fazit**

Die Untersuchungen in diesem Kapitel haben gezeigt, dass die Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit dem Klimawandel in der Schweiz bisher eher bescheiden sind. Dies, obwohl die Förderung der Transparenz eine der Stossrichtungen der Schweizer CSR-Strategie ist (vgl. oben Ziff. III.B.1).

Zwar haben grosse Schweizer Unternehmen im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung auch über Umweltbelange und ihre CO<sub>2</sub>-Ziele zu berichten, im Moment fehlt es jedoch noch an konkreten Anforderungen für eine «echte» Klimaberichterstattung. Immerhin hat der Bundesrat diese Lücke erkannt und plant mittels einer separaten Vollzugsverordnung zur Klimaberichterstattung (voraussichtlich ab dem Jahr 2024) Abhilfe zu schaffen. Da sowohl die geplante Klimaberichterstattung, wie auch der nichtfinanzielle Bericht nach Art. 964a ff. OR einen sehr beschränkten Anwenderkreis haben, kann allerdings nicht von einer umfassenden Pflicht zur Klimaberichterstattung gesprochen werden. Hinzu kommt, dass den wenigen betroffenen Unternehmen im Sinne des *Comply-or-Explain-Ansatzes* die Möglichkeit gegeben wird, von der Berichterstattung zu spezifischen Themen abzusehen. Immerhin sind auch gewisse der FINMA unterstehende Unternehmen dazu verpflichtet, die wesentlichen klimabezogenen Finanzrisiken sowie damit zusammenhängende Strukturen und Prozesse offenzulegen.

---

<sup>183</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Februar 2022, Art. 15, S. 73, <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0071&from=EN>> (besucht am: 22.05.2022).

<sup>184</sup> HUMAN RIGHTS WATCH (Fn. 180).

<sup>185</sup> EUROPÄISCHE KOMMISSION, Corporate sustainability due diligence, <[https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/doing-business-eu/corporate-sustainability-due-diligence\\_en#what-are-the-next-steps](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/doing-business-eu/corporate-sustainability-due-diligence_en#what-are-the-next-steps)> (besucht am: 22.05.2022).

Die Analyse der OECD-Leitsätze hat ergeben, dass Treibhausgasemissionen zwar thematisiert werden, der Klimawandel selbst aber nicht erwähnt wird. Zurzeit lässt sich meines Erachtens im Ergebnis für die Schweiz wohl keine (informelle) Verpflichtung zur Klimawandel Due Diligence aus den OECD Leitsätzen ableiten. Der niederländische NKP hat im Jahr 2019 jedoch festgehalten, dass von Unternehmen aufgrund der OECD-Leitsätze eine Klimawandel Due Diligence – nicht nur hinsichtlich der eigenen Emissionen, sondern auch entlang der Lieferkette – verlangt wird. Ob diesem bemerkenswerten Standpunkt weitere OECD-Mitglieder folgen werden, wodurch sich auch der Druck auf die Schweiz erhöhen könnte, bleibt abzuwarten.

Ebenfalls noch nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob sich aus der allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflicht gemäss Art. 717 OR Klimawandel spezifische Pflichten ergeben. Wie dargelegt, ist dies aus meiner Sicht grundsätzlich nicht der Fall. Da allerdings zur Konkretisierung des im Einzelfall geforderten Sorgfaltsmassstabs insbesondere die TCFD-Empfehlungen grundsätzlich geeignet wären, scheint es zumindest für Unternehmen, für die der Klimawandel ein besonderes Risiko darstellt, empfehlenswert, diese zu berücksichtigen bzw. zu befolgen.

Wie dargelegt, stehen in der EU weitreichende Änderungen bzw. Verschärfungen an. Besonders hervorzuheben ist die signifikante Erweiterung des Anwenderkreises der EU-CSR-Richtlinie und der Wegfall des *Comply-or-Explain-Ansatzes*. Zudem ist die Bekämpfung des Klimawandels eines der erklärten Ziele der neu vorgesehenen EU-Lieferketten-Richtlinie. Diese Richtlinien können auch auf Schweizer Unternehmen, die in der EU tätig sind, anwendbar sein.

Aufgrund der Entwicklungen in der EU ist meiner Einschätzung nach zu erwarten, dass sich die Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten auch in der Schweiz verschärfen werden. So wurden bereits die bestehenden CSR-Regelungen zu einem Grossteil von der EU übernommen. Zudem hatte der Bundesrat im Abstimmungskampf um die Konzernverantwortungsinitiative besonderes betont, dass der vom Parlament beschlossene indirekte Gegenentwurf «international abgestimmt sei».<sup>186</sup> Soll dies weiterhin der Fall sein, dürften die Zügel auch in der Schweiz schon bald straffer angezogen werden.

---

<sup>186</sup> GEISSER, S. 1360.

Dass die Corporate Climate Responsibility in der EU und weltweit immer mehr zum Thema wird, zeigen nicht nur die geplanten Verschärfungen der EU-CSR-Richtlinien, sondern auch die in jüngster Zeit vermehrt auftretenden Klagen gegen Unternehmen infolge des Klimawandels, sog. Klimaklagen (vgl. dazu nachfolgend Ziff. V.A).

## **V. «Klimaklagen» – ein Haftungsrisiko für Schweizer Unternehmen?**

Das vorliegende Kapitel geht der Frage nach, ob sog. Klimaklagen ein Haftungsrisiko für Unternehmen in der Schweiz darstellen.

Um diese Frage zu beantworten, wird zuerst auf das Phänomen der Klimaklagen gegen Unternehmen im Allgemeinen eingegangen (vgl. unten Ziff. V.A).

Anschliessend wird anhand von drei ausgewählten internationalen Klimaklagen bzw. Gerichtsverfahren aufgezeigt, was mögliche Ansprüche bzw. Forderungen gegenüber Unternehmen und deren Rechtsgrundlagen sein können (vgl. unten Ziff. V.B).

Schliesslich wird untersucht, ob es auch im Schweizer Recht entsprechende zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen für solche Klimaklagen gibt und ob Unternehmen in der Schweiz zu befürchten haben, sich im Zusammenhang mit dem Klimawandel vor Schweizer Gerichten verantworten zu müssen (vgl. unten Ziff. V.C).<sup>187</sup>

### **A. «Klimaklagen» gegen Unternehmen – ein weltweit an Bedeutung gewinnendes Phänomen**

#### **1. Bedeutung und Begriff der Klimaklagen**

Seit rund zehn Jahren häufen sich, global gesehen, sog. Klimaklagen. Ihren Ursprung hat die «Climate Change Litigation» in den USA, wo sie auch heute noch am stärksten verbreitet ist.<sup>188</sup> Gemäss der Climate Change Litigation Database<sup>189</sup> wurden seit dem Jahr

---

<sup>187</sup> Nicht von Interesse ist für vorliegende Arbeit die grundsätzliche Frage, ob die Klimarettung per Gerichtsentscheid – oder zumindest der Versuch dazu – eine wünschenswerte Entwicklung darstellt. Ob Gerichte in einem demokratischen Rechtsstaat tatsächlich die richtige Instanz sind, um über Zeitpunkt und Umfang der Begrenzung von Treibhausgasemissionen zur Vermeidung globaler Klimaschäden zu entscheiden, lässt sich meines Erachtens jedenfalls diskutieren.

<sup>188</sup> ROBERTO/FISCH, S. 1225 m.w.H.

<sup>189</sup> In Zusammenarbeit mit dem Sabin Center for Climate Change Law der Columbia Law School sammelt eine Forschungsgruppe am Grantham Research Institut on Climate Change and the Environment der

1986 bis und mit Mitte Mai 2022 weltweit rund 2'000 Klimaklagen vor Gericht gebracht, davon 1'500 allein in den USA.

Entgegen dem, was der Begriff Klimaklage suggeriert, handelt es sich nicht um einen eigenständigen Klagetypus. Vielmehr handelt es sich um einen Sammelbegriff, der versucht, unterschiedliche Phänomene aus dem Bereich der judiziellen Rechtsdurchsetzung unter einem Begriff zu bündeln.<sup>190</sup> In der vorliegenden Arbeit werden darunter sämtliche Klagen verstanden, die einen spezifischen Bezug zum Klimawandel aufweisen. Dieser Bezug zeigt sich unter anderem darin, dass die Klagen Rechts- bzw. Tatfragen bzgl. der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Klimawandel bzw. Klimaschutz aufwerfen.<sup>191</sup> Dabei nehmen die Kläger in ihrer rechtlichen Argumentation oft ausdrücklich auf einschlägige Quellen wie das Klimaübereinkommen von Paris oder die Berichte des Expertengremiums «Intergovernmental Panel on Climate Change» (IPCC<sup>192</sup>) Bezug.<sup>193</sup>

## 2. Abgrenzung von horizontalen und vertikalen Klimaklagen

Bei näherer Betrachtung kann – je nachdem, gegen wen sich die Klage richtet – zwischen vertikalen und horizontalen Klimaklagen unterschieden werden. *Vertikale Klimaklagen* werden von einem Privatrechtssubjekt gegen den Staat als Anspruchsgegner gerichtet und basieren auf einer öffentlich-rechtlichen Anspruchsgrundlage. Die vorliegend interessierenden *horizontalen Klimaklagen* betreffen hingegen einen Rechtsstreit zwischen zwei Privatrechtssubjekten und basieren auf einer privatrechtlichen Anspruchsgrundlage.

Weiter lässt sich auch nach dem geltend gemachten Anspruch differenzieren. Während die sich gegen den Staat richtenden Verfassungsklagen eine Verstärkung des gesetzlichen Klimaschutzes fordern und so Druck auf Regierung und Gesetzgeber ausüben sollen, werden im Rahmen von Klimaklagen gegen Private Feststellungs-, Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche geltend gemacht.<sup>194</sup>

---

London School of Economics and Political Science alle Klimaklagen, die weltweit vor Gericht gebracht werden. Die monatlich aktualisierte Datenbank ist abrufbar unter: <[www.climatecasechart.com](http://www.climatecasechart.com)> (besucht am: 14.05.2022).

<sup>190</sup> ROBERTO/FISCH, S. 1225.

<sup>191</sup> BURGER/GUNDLACH, S. 10.

<sup>192</sup> Der IPCC ist eine Institution der Vereinten Nationen und wird häufig auch als Weltklimarat bezeichnet. Um Grundlagen für politische Entscheidungsfindungen zu liefern, trägt er den aktuellen Stand zur Klimaforschung zusammen und bewertet diesen (vgl. <[www.ipcc.int](http://www.ipcc.int)>; besucht am: 24.05.2022).

<sup>193</sup> HÖSLI/WEBER, Klimaklagen, S. 2.

<sup>194</sup> ROBERTO/FISCH, S. 1226 f.

Weltweit gesehen überwiegen die Klagen gegen Staaten oder staatliche Institutionen, wobei in letzter Zeit jedoch immer öfter auch Unternehmen sowie deren Organe ins Visier genommen werden.<sup>195</sup> Die Klagen gegen Private richten sich vorwiegend gegen Unternehmen im Energiebereich, zunehmend aber auch gegen Finanzmarktteilnehmer wie Banken, Versicherungen und Pensionskassen.<sup>196</sup>

### 3. Bisherige Klimaklagen in der Schweiz

Wie bereits erwähnt, war die privatrechtliche Klimaprozessführung ursprünglich vor allem ein angelsächsisches Phänomen, ist nun aber immer häufiger auch in kontinentaleuropäischen Ländern zu verzeichnen.<sup>197</sup> So wurden im Herbst 2021 bspw. in Deutschland gleich drei Klimaklagen gegen Unternehmen eingereicht. Die Deutsche Umwelthilfe geht gegen die Automobilhersteller BMW und Mercedes-Benz sowie den Erdöl- und Erdgaskonzern Wintershall Dea vor, mit dem Ziel, diese zu verpflichten, ihr Geschäftsmodell im Sinne des Pariser Klimaabkommens neu auszurichten.<sup>198</sup>

In der Schweiz gab es bis anhin – soweit ersichtlich – erst eine Klimaklage<sup>199</sup>: Im November 2016 rügte der Verein KlimaSeniorinnen Schweiz beim Bundesrat und gewissen Departementen verschiedene Unterlassungen im Bereich des Klimaschutzes.<sup>200</sup> Nachdem nicht auf das Gesuch eingetreten und die dagegen erhobenen Beschwerden schliesslich vom Bundesgericht abgewiesen wurden, reichte der Verein Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein. Am EGMR wurde der Fall Ende April 2022 an die Grosse Kammer abgegeben. In der Grossen Kammer werden nur ganz wenige am EGMR hängige Fälle verhandelt. Sie wird mit Rechtssachen betraut, die schwerwiegende Fragen zur Auslegung oder Anwendung der Europäischen

---

<sup>195</sup> JENTSCH, S. 321.

<sup>196</sup> HÖSLI/WEBER, Klimaklagen, S. 2.

<sup>197</sup> HÖSLI/WEBER, Klimaklagen, S. 17.

<sup>198</sup> DEUTSCHE UMWELTHILFE, Die Klimaklagen der Deutschen Umwelthilfe, <[www.duh.de/klimaklagen](http://www.duh.de/klimaklagen)> (besucht am: 08.05.2022).

<sup>199</sup> Ebenfalls mit Bezug zum Thema Klimawandel kam es in der Schweiz jüngst zu mehreren Strafverfahren gegen Klimaaktivisten. Diese Verfahren stellen allerdings keine Klimaklagen nach vorliegendem Verständnis dar. Über die verschiedenen Verfahren in der Schweiz im Zusammenhang mit dem Klimawandel schreibt HÜRLIMANN BRIGITTE in der Republik vom 15. März 2022, Das Klima vor Gericht, <[www.republik.ch/2022/03/15/das-klima-vor-gericht](http://www.republik.ch/2022/03/15/das-klima-vor-gericht)> (besucht am: 11.05.2022).

<sup>200</sup> Verlangt wurde gemäss Art. 25a VwVG der Erlass einer Verfügung über Realakte.

Menschenrechtskonvention aufwerfen.<sup>201</sup> Die erste Schweizer Klimaklage genießt grosse Aufmerksamkeit in der Presse<sup>202</sup> und wird auch in Fachkreisen rege diskutiert.<sup>203</sup>

Eine horizontale Klimaklage wurde in der Schweiz bis anhin – soweit ersichtlich – jedoch noch nicht vor Gericht gebracht. Auch die akademische Diskussion zu horizontalen Klimaklagen ist in der Schweiz noch nicht sehr intensiv, insbesondere im Vergleich zu solchen in «common law» Jurisdiktionen.<sup>204</sup> Das Schrifttum beschäftigt sich bislang in erster Linie mit der Verantwortung des Staates.<sup>205</sup> Nur vereinzelt erfolgt eine vertiefte Auseinandersetzung mit gesellschafts- oder finanzmarktrechtlichen Fragestellungen des Klimawandels.<sup>206</sup>

Im folgenden Kapitel werden drei internationale horizontale Klimaklagen gegen Unternehmen und/oder ihre Organe besprochen, welche aktuelle Kernthemen und Klagebegehren in der Klimaprozessführung anschaulich beleuchten.<sup>207</sup> Anschliessend wird untersucht, inwiefern solche Klagen und Begehren auch nach Schweizer Recht möglich wären.

## **B. Besprechung ausgewählter internationaler Klimaklagen**

### **1. Milieudefensie et al. (Umweltorganisation) v. Shell: Anspruch auf Unterlassung bzw. Reduktion von Emissionen?**

#### **a. Sachverhalt sowie Begehren und Begründung der Kläger**

Im April 2019 reichte die Umweltorganisation Milieudefensie im Namen von rund 17'300 Mitklägern und sechs NGOs, darunter Greenpeace NL, bei der Rechtbank

---

<sup>201</sup> Vgl. KLIMASENIORINNEN SCHWEIZ, Aktuell, <[www.klimasenioren.ch/unsere-klage-am-egmr](http://www.klimasenioren.ch/unsere-klage-am-egmr)> (besucht am: 11.05.2022).

<sup>202</sup> Vgl. bspw. BALMER DOMINIK/BORN MATHIAS/LUCHETTA SIMONE, Bundesrat wehrt sich gegen Klage von Klimasenioren in Strassburg, Beitrag vom 14. August 2021, <[www.tagesanzeiger.ch/bundesrat-wehrt-sich-gegen-klage-von-klimasenioren-in-strassburg-923339509413](http://www.tagesanzeiger.ch/bundesrat-wehrt-sich-gegen-klage-von-klimasenioren-in-strassburg-923339509413)> (besucht am: 11.05.2022); HARDEGGER ANGELIKA, Klimasenioren contra Schweiz: So schätzen Fachleute die Klimaklage ein, Beitrag vom 26. August 2021, <[www.nzz.ch/schweiz/klimasenioren-vs-schweiz-so-schaetzen-fachleute-die-klimaklage-ein-ld.1642288?](http://www.nzz.ch/schweiz/klimasenioren-vs-schweiz-so-schaetzen-fachleute-die-klimaklage-ein-ld.1642288?)> (besucht am: 11.05.2022).

<sup>203</sup> Vgl. statt vieler GROSZ, Grundrechte und Klimaschutz, S. 1361 ff.; KAISER, S. 147 ff.

<sup>204</sup> HÖSLI/WEBER, Klimaklagen, S. 4 f.

<sup>205</sup> Siehe z.B. BRUNNER/BÄHR; BRUNNER/HAUSER/VON BÜREN, S. 497 ff.

<sup>206</sup> Vgl. bspw. WEBER/HÖSLI, Finanzmärkte, S. 574 ff.; EGGEN MIRJAM/STENGEL CORNELIA, Rechtliches Gutachten «Berücksichtigung von Klimarisiken und -wirkungen auf dem Finanzmarkt» (Teil 1: Grundlagen), <[www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/recht/rechtsgutachten.html](http://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/recht/rechtsgutachten.html)> (besucht am: 23.05.2022).

<sup>207</sup> HÖSLI/WEBER, Klimaklagen, S. 6.

(Bezirksgericht) Den Haag (NL) Klage gegen Royal Dutch Shell<sup>208</sup> (nachfolgend «Shell») ein.<sup>209</sup> Die Klage wurde im Nachgang zur sog. Urgenda-Klage erhoben, mit welcher der niederländische Staat vom höchsten nationalen Gericht zu einer Verschärfung seiner CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele verpflichtet wurde.<sup>210</sup>

Die Kläger verlangen, dass der Shell-Konzern dazu verpflichtet wird, seinen jährlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoss gemäss den Zielen des Übereinkommens von Paris (vgl. oben Ziff. II.B.1.c) zu reduzieren.<sup>211</sup> Konkret wird gefordert, dass der Shell-Konzern seinen gesamthaften jährlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoss (einschliesslich des CO<sub>2</sub>-Ausstosses aufgrund des Verbrauchs des von Shell produzierten Treibstoffs) bis Ende 2030 um netto 45%<sup>212</sup> gegenüber dem Ausstossniveau des Jahres 2019 zu reduzieren hat.<sup>213</sup>

Die Kläger stützen sich gemäss den Ausführungen im Entscheid des Bezirksgerichts zur Begründung ihrer Klage auf die deliktsrechtliche Generalklausel (Art. 6:162) des niederländischen Zivilgesetzbuchs.<sup>214</sup> Gemäss den Klägern sei die Muttergesellschaft des Shell-Konzerns aufgrund eines ungeschriebenen Verhaltens-/Sorgfaltsmassstabs gegenüber ihren Tochtergesellschaften verpflichtet, durch eine entsprechende Unternehmenspolitik zur Verhinderung eines gefährlichen Klimawandels beizutragen. Daher sei es erforderlich, dass der Shell-Konzern seine jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen per Ende 2030 in Übereinstimmung mit den Zielen des Übereinkommens von Paris substanziell reduziere. Indem die Konzernmutter ihren Tochtergesellschaften eine Unternehmenspolitik vorgebe, welche nicht mit den Zielen des Übereinkommens von Paris zu vereinbaren seien, verletze sie ansonsten ihre Gefahrenschutzpflicht und handle damit rechtswidrig.<sup>215</sup>

---

<sup>208</sup> Royal Dutch Shell ist eine Aktiengesellschaft mit Hauptsitz in Den Haag und Börsennotierung in New York, London und Amsterdam. Seit der Umstrukturierung der Shell-Gruppe im Jahr 2005 ist die Royal Dutch Shell die oberste Holdinggesellschaft. Sie ist Aktionärin von mehr als 1'100 Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Ländern der Welt; vgl. HÖSLI, Milieudéfensie et al. v. Shell, S. 196.

<sup>209</sup> MILIEUDEFENSIE, The Summons of the climate case against Shell, Beitrag vom 4. April 2019, <<https://en.milieudéfensie.nl/news/court-summons-summary.pdf/view>> (besucht am: 08.05.2022).

<sup>210</sup> Urgenda Foundation v. State of the Netherlands, vgl. <<http://climatecasechart.com/climate-change-litigation/non-us-case/urgenda-foundation-v-kingdom-of-the-netherlands/>> (besucht am: 08.05.2022).

<sup>211</sup> MILIEUDEFENSIE, The Summons of the climate case against Shell (Fn. 209).

<sup>212</sup> Eventualiter um netto 35%, subeventualiter um netto 25%.

<sup>213</sup> Urteil der Rechtbank Den Haag, Urteil C/09/571932 / HA ZA 19-379 (Englische Version) vom 26. Mai 2021, Ziff. 3.1.2., <[http://climatecasechart.com/climate-change-litigation/wp-content/uploads/sites/16/non-us-case-documents/2021/20210526\\_8918\\_judgment-2.pdf](http://climatecasechart.com/climate-change-litigation/wp-content/uploads/sites/16/non-us-case-documents/2021/20210526_8918_judgment-2.pdf)> (besucht am: 08.05.2022).

<sup>214</sup> JENTSCH, S. 323.

<sup>215</sup> ROBERTO/FISCH, S. 1228; JENTSCH, S. 323.

## **b. Erwägungen und Entscheid des erstinstanzlichen Bezirksgerichts**

Am 26. Mai 2021 verurteilte das erstinstanzliche Bezirksgericht Den Haag Shell dazu, die weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen des gesamten Shell-Konzerns wie auch die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Verbrauch von Shell produzierten Treibstoffs bis Ende 2030 um netto 45% (bezogen auf das Emissionsvolumen 2019) zu reduzieren. Damit hiess es das Unterlassungsbegehren gut und erklärte es für vorläufig vollstreckbar.<sup>216</sup>

Im Wesentlichen hat das Bezirksgericht Den Haag die Argumentation der Kläger übernommen und erwogen, dass sich die Reduktionspflicht aus dem ungeschriebenen Verhaltensmassstab («unwritten standard of care») von Art. 6:162 des niederländischen Zivilgesetzbuchs ergibt.<sup>217</sup> Damit ist die rechtliche Grundlage der Reduktionspflicht nicht klimaspezifisch, sondern im ausservertraglichen Haftpflichtrecht der Niederlande zu verorten.<sup>218</sup> Allerdings ergeben sich die konkreten zivilrechtlich relevanten Haftungsvoraussetzungen nicht aus der Urteilsbegründung.<sup>219</sup>

## **c. Bedeutung und Stand des Verfahrens**

Das Gerichtsurteil des Bezirksgerichts Den Haag kann als historisch bezeichnet werden. Soweit ersichtlich, ist es das erste Mal, dass ein Unternehmen gerichtlich zur Reduktion seiner CO<sub>2</sub>-Emissionen verpflichtet wurde. Das Urteil könnte für Europäische Konzerne zum Präzedenzfall werden.

Shell hat am 20. Juli 2021 Berufung gegen das Urteil eingelegt und das Verfahren ist derzeit beim zweitinstanzlichen Berufungsgericht Den Haag hängig.<sup>220</sup>

## **2. Lliuya (peruanischer Bauer) v. RWE: Anspruch auf Beseitigung von klimabezogenen Beeinträchtigungen des Eigentums?**

### **a. Sachverhalt sowie Begehren und Begründung des Klägers**

Im Jahr 2015 reichte Saúl Luciano Lliuya, ein peruanischer Bergführer, beim Landgericht Essen (DE) Klage gegen die börsenkotierte Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk

---

<sup>216</sup> Urteil Rechtbank Den Haag (Fn. 213), Ziff. 5.3.

<sup>217</sup> Urteil Rechtbank Den Haag (Fn. 213), Ziff. 4.4.1.

<sup>218</sup> So auch JENTSCH, S. 327.

<sup>219</sup> Gleicher Meinung ROBERTO/FISCH, S. 1229 m.w.H.

<sup>220</sup> JENTSCH, S. 323.

AG (nachfolgend «RWE») ein. Der Kläger wird unterstützt von der NGO Germanwatch, die sich für globale Gerechtigkeit und den Erhalt der Lebensgrundlagen einsetzt.<sup>221</sup>

Mit der Klage will Lliuya Schutz für sich und seine Mitmenschen vor den Folgen einer klimabedingten Gletscherschmelze erwirken. Das Haus des Klägers befindet sich in der Stadt Huarez (Peru), die unterhalb eines Gletschers am Fusse der Anden gelegen ist. Lliuya macht geltend, dass in Folge des Klimawandels der Gletscher in zunehmender Geschwindigkeit schmelze und der Gletschersee, der das Schmelzwasser zurückhält, zu überschwemmen drohe. Ohne geeignete Schutzmassnahmen würde Lliuyas Haus bei einer Flutwelle zerstört oder zumindest stark beschädigt. Der Gletschersee habe bereits ein kritisches Volumen erreicht und die Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer Flutwelle werde als «hoch» bezeichnet, weshalb die lokalen Behörden den Notstand ausgerufen hätten. Die Senkung des Wasserpegels der Lagune sei die einzige wirksame Massnahme zu Minderung des Risikos des Klägers.<sup>222</sup>

Der Kläger verlangt nun, dass RWE die Beeinträchtigung seines Eigentums zu beseitigen und sich entsprechend an den Kosten für die Hochwasserschutzmassnahmen zu beteiligen habe. Begründet wird dies damit, dass der RWE-Konzern als grösster Treibhausgasemittent Europas (was offenbar unbestritten ist) seit der Gründung im Jahre 1898 den Ausstoss immenser Mengen an Treibhausgasen zu verantworten habe. Dadurch habe er nicht nur erheblich zum (menschgemachten) Klimawandel beigetragen, sondern auch spezifisch zum Abschmelzen von Gletschern und Eisfeldern in den Anden.<sup>223</sup> Basierend auf der Zurechnungsmethode von HEEDE<sup>224</sup> behauptet der Kläger, dass RWE für 0.47% der weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen in den Jahren 1751 bis 2010 verantwortlich sei.<sup>225</sup> Dass das Abschmelzen von Gletschern und Eisfeldern in den Anden «mit sehr grosser Sicherheit» auf den menschgemachten Klimawandel zurückzuführen sei, belegt der Kläger mit mehreren wissenschaftlichen Studien zur lokalen Problematik sowie Aussagen der IPCC.<sup>226</sup>

---

<sup>221</sup> Vgl. die Webseite von Germanwatch: <[www.germanwatch.org/de/ueber-uns](http://www.germanwatch.org/de/ueber-uns)> (besucht am: 22.05.2022).

<sup>222</sup> HÖSLI/WEBER, Klimaklagen, S. 11 f.; KLING, S. 214 f.;

<sup>223</sup> HÖSLI/WEBER, Klimaklagen, S. 11.

<sup>224</sup> vgl. HEEDE RICHARD, Carbon Majors: Accounting for carbon and methane emissions 1854-2010 –Methods and Results Report, <<https://climateaccountability.org/pdf/MRR%209.1%20Apr14R.pdf>> (besucht am: 08.05.2022).

<sup>225</sup> WEBER/HÖSLI, Climate Change Liability, S. 191.

<sup>226</sup> HÖSLI/WEBER, Klimaklagen, S. 11.

Anspruchsgrundlage des Klägers ist § 1004 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)<sup>227</sup>, die allgemeine Vorschrift des deutschen Zivilrechts zum Schutz gegen Eigentumsstörungen. Gemäss dieser Bestimmung kann ein Eigentümer, dessen Eigentum beeinträchtigt wird, vom Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen oder, falls weitere Beeinträchtigungen zu befürchten sind, auf deren Unterlassen klagen. Der Kläger argumentiert, die Emissionen der Beklagten (die an sich nicht verboten wären) führten zu unzumutbaren Beeinträchtigungen des Eigentums des Klägers, weshalb er Anspruch auf Beseitigung der Störung habe.

In Bezug auf die Tatsache, dass der Klimawandel nicht alleine der Beklagten zugeschrieben werden könne, bringt der Kläger vor, dass dies nicht gegen eine grundsätzliche rechtliche Verantwortung eines einzelnen Störers spreche. Zur Begründung der Kausalität stützt sich der Kläger auf Aussagen der IPCC ab (vgl. oben). Die exakte Bedeutung der Kausalität ist im Zusammenhang mit dem Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch nach § 1004 BGB offenbar strittig.<sup>228</sup>

## **b. Entscheide der Gerichte und Stand des Verfahrens**

Im Dezember 2016 wies das erstinstanzliche Gericht die Klage ab. Es begründete dies damit, dass kein Kausalzusammenhang zwischen den Emissionen und einer Gefährdung der Eigentumsrechte des Klägers nachgewiesen worden sei.

Der Kläger erhob Berufung gegen dieses Urteil. Die Richter des Berufungsgerichts hielten einen Anspruch nach § 1004 BGB für schlüssig begründet und gaben den Fall im November 2017 in die Beweisphase, in der sich das Verfahren derzeit noch immer befindet.<sup>229</sup> Zur Beweisaufnahme soll im Sommer 2022 (nachdem der Termin wegen der Corona-Pandemie verschoben werden musste) ein Ortstermin in Peru stattfinden. Bei diesem Termin sollen Sachverständige untersuchen, ob das Haus des Klägers tatsächlich von

---

<sup>227</sup> Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 geändert worden ist (abrufbar unter: <[www.gesetze-im-internet.de/bgb/](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/)>; besucht am: 22.05.2022).

<sup>228</sup> HÖSLI/WEBER, Klimaklagen, S. 12.

<sup>229</sup> WEBER/HÖSLI, Climate Change Liability, S. 191.

einer Flutwelle des Gletschensees bedroht ist. Mit einem Urteil ist voraussichtlich 2023 zu rechnen.<sup>230</sup>

### **c. Bedeutung des Verfahrens**

Mit dem Eintritt in die Beweisaufnahme hat der Fall bereits Rechtsgeschichte geschrieben. Soweit ersichtlich, hat zum ersten Mal ein Gericht anerkannt, dass ein privates Unternehmen grundsätzlich für seinen Beitrag am Klimawandel zur Verantwortung zu ziehen ist.<sup>231</sup>

Der Ausgang des Verfahrens wird auf jeden Fall von hoher Relevanz für die internationale Klimaprozessführung sein. Er dürfte auch ein Signal an Investoren sein, dass mögliche Prozessrisiken und -kosten bei Investitionen mit Bezug zu fossiler Energie künftig zu berücksichtigen sind.<sup>232</sup>

## **3. Ramirez (für eine Gruppe von Aktionären) v. Exxon Mobil: Anspruch auf Schadenersatz infolge falscher Berichterstattung?**

### **a. Sachverhalt sowie Begehren und Begründung der Kläger**

Im November 2016 reichte in den USA der Hauptkläger Pedro Ramirez Jr. für eine Gruppe von Aktionärinnen eine Sammelklage gegen den US-Amerikanischen Mineralölkonzern Exxon Mobil ein.<sup>233</sup> Ebenfalls eingeklagt werden vier Organpersonen, darunter der ehemalige Verwaltungsratspräsident und CEO Rex Tillerson.<sup>234</sup>

Exxon Mobil ist nicht nur eines der umsatzstärksten Unternehmen der Welt, es hat auch einen der weltweit höchsten CO<sub>2</sub>-Ausstosse.<sup>235</sup> Das Unternehmen wird aber nicht vor

---

<sup>230</sup> GERMANWATCH, Diesen Sommer Beweisaufnahme in Huaraz, Beitrag vom 14. März 2022, <[www.germanwatch.org/de/85108](http://www.germanwatch.org/de/85108)> (besucht am: 08.05.2022).

<sup>231</sup> WEBER/HÖSLI, Climate Change Liability, S. 191.

<sup>232</sup> HÖSLI/WEBER, Klimaklagen, S. 14.

<sup>233</sup> Pedro Ramirez Jr v. Exxon Mobil et al, U.S. District Court, Northern District of Texas, No. 16-03111 (abrufbar unter: <[www.govinfo.gov/app/details/USCOURTS-txnd-3\\_16-cv-03111](http://www.govinfo.gov/app/details/USCOURTS-txnd-3_16-cv-03111)>; besucht am: 25.05.2022).

<sup>234</sup> HÖSLI/WEBER, Klimaklagen, S. 14.

<sup>235</sup> Eine Untersuchung des Klimawissenschaftlers Rick Heede aus dem Jahr 2019 hat ergeben, dass Exxon Mobil seit dem Jahr 1965 mit 41.9 Milliarden Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent das Unternehmen mit dem weltweit vierthöchsten Ausstoss in diesem Zeitraum ist (vgl. The Guardian (online), Beitrag vom 9. Oktober 2019, «Revealed: The 20 firms behind a third of all carbon emissions», <[www.theguardian.com/environment/2019/oct/09/revealed-20-firms-third-carbon-emissions](http://www.theguardian.com/environment/2019/oct/09/revealed-20-firms-third-carbon-emissions)> (besucht am: 01.05.2022).

Gericht gezogen, weil es das Klima schädigt. Die Kläger bringen im Wesentlichen vor, dass das Unternehmen in mehreren öffentlich zugänglichen Berichten nach dem 31. März 2014 klimabezogene Risiken nicht adäquat offengelegt habe, wodurch die gemachten Angaben inhaltlich falsch und irreführend gewesen seien. Offenbar habe Exxon Mobil in internen Berichten zum Klimawandel zwar anerkannt, dass die globale Erwärmung dazu führen könnte, dass man einen Teil der Öl- und Gasreserven werde abschreiben müssen. Diese Informationen habe Exxon Mobil jedoch nicht adäquat offengelegt. Die Aktionäre seien somit wissentlich über die effektiven finanziellen Erwartungen des Unternehmens getäuscht worden.<sup>236</sup>

Eingereicht wurde die Klage kurz nachdem das Unternehmen im Herbst 2016 mitgeteilt hatte, dass es womöglich massive Abschreibungen vornehmen müsse. Exxon Mobil legte offen, dass knapp 20% seiner nachgewiesenen Öl- und Gasreserven nicht mehr die massgeblichen Kriterien der US-Börsenaufsicht erfüllen würden, was entsprechende buchhalterische Konsequenzen per Ende 2016 mit sich bringe. Trotz der seit 2014 stetig sinkenden Öl- und Gaspreise hatte das Unternehmen – im Gegensatz zu seinen Wettbewerbern – jahrelang öffentlich bestritten, Abschreibungen vornehmen zu müssen.

Nach dieser Bekanntmachung im Oktober 2016 ist der Aktienwert des Unternehmens um fast 2 USD pro Aktie (oder 2.26%) gesunken. Die Kläger verlangen deshalb Schadenersatz.<sup>237</sup> Die Schadenshöhe sei in der gerichtlichen Verhandlung zu bestimmen.<sup>238</sup>

## **b. Stand des Verfahrens**

Nachdem Exxon Mobil erfolglos versucht hat, das Verfahren einstellen zu lassen, ist es weiterhin hängig.<sup>239</sup> Neben dem Fall Ramirez v. Exxon Mobil führten ähnliche Vorwürfe gegen den Mineralölkonzern zu einigen weiteren Verfahren und Untersuchungen, die zum Teil aber abgewiesen bzw. fallengelassen wurden.<sup>240</sup>

---

<sup>236</sup> HÖSLI/WEBER, Klimaklagen, S. 19.

<sup>237</sup> Gestützt auf Art. 10(b) und 20(a) des Securities Exchange Act 1934 und Securities and Exchange Commission (SEC) Rule 10b-5.

<sup>238</sup> HÖSLI/WEBER, Klimaklagen, S. 16.

<sup>239</sup> Der ganze bisherige Verfahrensverlauf ist abrufbar unter <[www.climatecasechart.com/climate-change-litigation/case/ramirez-v-exxon-mobil-corp/](http://www.climatecasechart.com/climate-change-litigation/case/ramirez-v-exxon-mobil-corp/)> (besucht am: 01.05.2022).

<sup>240</sup> HÖSLI/WEBER, Klimaklagen, S. 16.

#### 4. Fazit

Von den drei besprochenen Klimaklagen wurde erst in Sachen Shell ein gerichtlicher Endentscheid zugunsten der Klägerseite gefällt. Soweit ersichtlich, handelt es sich um die bis anhin einzige erfolgreiche horizontale Klimaklage weltweit. Obgleich das Urteil vorerst nur erstinstanzlich ist, hat es weltweit grosse Wellen geschlagen, da zum ersten Mal ein Unternehmen gerichtlich zur Reduktion seiner CO<sub>2</sub>-Emissionen verpflichtet worden ist.<sup>241</sup> Ob ein solcher Entscheid bzw. eine solche Verpflichtung auch nach Schweizer Recht möglich wäre, wird nachfolgend in Ziff. V.C.2 untersucht.<sup>242</sup>

Das Verfahren *Lliuya v. RWE* könnte womöglich in der zweiten erfolgreichen horizontalen Klimaklage enden. Einen Zwischenerfolg konnten die Kläger durch die gerichtliche Anordnung zur Beweisaufnahme in Peru bereits verbuchen.<sup>243</sup> Nach Ansicht der Anwältin des Klägers habe das Gericht damit grundsätzlich bejaht, dass RWE für einen Anteil an der Verursachung klimabedingter Schäden verantwortlich sein könnte.<sup>244</sup> Ob es im Schweizer Recht eine mit § 1004 BGB (der geltend gemachten Klagegrundlage) vergleichbare Bestimmungen gibt, die ebenfalls einen solchen Entscheid bzw. eine solche Verpflichtung ermöglichen würde, wird nachfolgend in Ziff. V.C.1 analysiert.

Schliesslich zeigt der Fall *Ramirez v. Exxon Mobil*, dass in der Klimaprozessführung gegen Unternehmen (und deren Organe) allenfalls auch das Gesellschafts- bzw. Aktienrecht von Relevanz sein kann. Das Verfahren ist ein mögliches Beispiel dafür, dass Organe und Unternehmen zur Offenlegung von Klimarisiken gegenüber Aktionären verpflichtet sein könnten bzw. im Unterlassungsfall eine Haftung riskieren.<sup>245</sup> Inwiefern dies nach Schweizer Recht der Fall sein könnte, wird nachfolgend in Ziff. V.C.3 untersucht.

---

<sup>241</sup> ROBERTO/FISCH, S. 1227.

<sup>242</sup> Nicht vertieft behandelt wird hingegen die Frage, ob es eine Grundlage dafür gibt, dass Shell auch für die CO<sub>2</sub>-Emissionen ihrer rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften zur Verantwortung gezogen wird.

<sup>243</sup> HÖSLI/WEBER, Klimaklagen, S. 14.

<sup>244</sup> VERHEYEN RODA, zitiert in: Germanwatch, Historischer Durchbruch mit weltweiter Relevanz bei «Klimaklage», Medienmitteilung vom 30. November 2017, <[www.germanwatch.org/de/14794](http://www.germanwatch.org/de/14794)> (besucht am: 15.05.2022).

<sup>245</sup> HÖSLI/WEBER, Klimaklagen, S. 17.

## **C. Allfällige zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen für derartige Klimaklagen nach Schweizer Recht**

### **1. Anspruch auf Unterlassung bzw. Reduktion von Emissionen?**

Wie dargelegt, verlangen die Kläger in Milieudefensie et al. v. Shell, dass der Shell-Konzern verpflichtet wird, seinen jährlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoss gemäss den Zielen des Übereinkommens von Paris zu reduzieren (vgl. oben Ziff. V.B.1).

Es wird nachfolgend geprüft, auf welche Rechtsgrundlage sich ein solcher Unterlassungsanspruch im Schweizer Recht stützen könnte.

#### **a. Anspruch aus Grundeigentümerhaftung (Art. 679/684 ZGB)**

Es stellt sich die Frage, ob der aus Art. 679/684 ZGB fliessende nachbarschaftsrechtliche Unterlassungsanspruch gegebenenfalls Grundlage bietet, um ein Unternehmen zur Verringerung seiner CO<sub>2</sub>-Emissionen zu zwingen.

Da mit dem aus Art. 679/684 ZGB fliessenden Unterlassungsanspruch nur Immissionen abgewehrt werden können, die in übermässiger Weise auf ein Nachbargrundstück einwirken, ist der Anspruch sachlich stark beschränkt.<sup>246</sup> Dass sich z.B. ein Mineralölkonzern direkt auf dem Nachbarschaftsgrundstück befindet, ist wohl eher selten der Fall. Aber selbst wenn dies so wäre, gibt es weitere Gründe, die gegen einen Anspruch aus Art. 679/684 ZGB sprechen. Die Emissionen, welche von verschiedenen Grundstücken ausgehen, werden im Nachbarschaftsrecht separat beurteilt. Selbst wenn sich die Konzernzentrale von bspw. Shell auf dem Nachbarschaftsgrundstück befinden würde und man sämtliche CO<sub>2</sub>-Emissionen von Shell addiert und diese einem Grundstück zurechnet, könnte die erforderliche Übermässigkeit wohl nicht festgestellt werden. Schliesslich vermögen die CO<sub>2</sub>-Emissionen einer einzelnen Unternehmung für sich genommen nicht, einen gefährlichen Treibhauseffekt herbeizuführen. Darüber hinaus würden gar nicht die CO<sub>2</sub>-Emissionen selber zu einer übermässigen Grundstückseinwirkung führen, sondern wenn schon, durch den Klimawandel hervorgerufene Schadensereignisse wie Überschwemmungen.<sup>247</sup>

---

<sup>246</sup> BSK REY/STREBEL, N 1 ff. zu Art. 679 ZGB.

<sup>247</sup> ROBERTO/FISCH, S. 1230.

Aus den dargelegten Gründen kommt der aus Art. 679/684 ZGB fließende nachbarschaftsrechtliche Unterlassungsanspruch meines Erachtens grundsätzlich nicht in Frage, um Unternehmen gerichtlich zur Verringerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen zu zwingen.

#### **b. Allgemeiner (deliktsrechtlicher) Unterlassungsanspruch**

Es stellt sich die Frage, ob es im Schweizer Recht einen allgemeinen deliktsrechtlichen Unterlassungsanspruch gibt, der als Grundlage für eine Verpflichtung zur Unterlassung bzw. Verringerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen herangezogen werden könnte, wie dies in den Niederlanden der Fall zu sein scheint.

Gemäss Lehre besteht ein aus den absoluten subjektiven Rechten fließender allgemeiner Unterlassungsanspruch aus Deliktsrecht. Durch den Klimawandel können insbesondere die subjektiven Rechte Eigentum (Art. 641 ZGB) und die physische Integrität (Art. 28 ZGB) beeinträchtigt werden. Ein entsprechender Unterlassungsanspruch ist bei diesen Rechten bereits im Gesetz verankert (vgl. Art. 641 Abs. 2 ZGB<sup>248</sup> und Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 ZGB).

Für einen deliktsrechtlichen Unterlassungsanspruch wegen eines Eingriffs in das Eigentum oder die physische Integrität müssen grundsätzlich drei Voraussetzungen erfüllt sein: Es muss (1.) eine Rechtsgutverletzung unmittelbar drohen (bzw. ein schutzwürdiges Interesse bestehen, damit überhaupt auf die Klage eingetreten werden kann), (2.) das Verhalten rechtswidrig sein und (3.) eine Kausalität zwischen dem rechtswidrigen Verhalten und dem drohenden Eingriff bestehen.<sup>249</sup> Auf diese Voraussetzungen wird nachfolgend näher eingegangen.

#### **i. Unmittelbar drohende Rechtsgutverletzung**

Damit ein Gericht überhaupt auf eine Klage eintritt, müssen verschiedene Prozessvoraussetzungen gegeben sein (vgl. Art. 59 ZPO). Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO fordert, dass die klagende Partei ein schutzwürdiges Interesse hat. Im Falle einer Unterlassungsklage

---

<sup>248</sup> Die Eigentumsfreiheitsklage (*actio negatoria*) kann auch gegen drohende Beeinträchtigungen des Eigentums als vorbeugende Unterlassungsklage erhoben werden (vgl. OFK WOLF, N 9 zu Art. 641 ZGB).

<sup>249</sup> OFK BÜCHLER, N 2 zu Art. 28a ZGB; CHK ARNET, N 39 zu Art. 641 ZGB.

besteht dieses darin, dass ein Eingriff in das fragliche absolute subjektive Recht unmittelbar droht.<sup>250</sup>

Im Falle des Klimawandels kann argumentiert werden, dass genau diese unmittelbare Bedrohung für den Kläger nicht gegeben ist und es an der zeitlichen Nähe eines allfälligen Schadenseintritts fehlt. So kann die Wissenschaft zwar anhand von statistischer Wahrscheinlichkeit Aussagen zur künftigen Entwicklung des Klimas machen, allerdings kann derzeit nicht mit genügender Bestimmtheit festgestellt werden, welche Rechtsgüter bzw. Rechtsinhaber konkret von dieser betroffen sein werden.<sup>251</sup>

Die Prozessvoraussetzung des schutzwürdigen Interesses ist meines Erachtens somit wohl nicht gegeben, weshalb auf eine entsprechende Klage in der Schweiz nicht eingetreten würde.<sup>252</sup> Nichtsdestotrotz werden nachfolgend auch die beiden weiteren Voraussetzungen geprüft.

## **ii. Rechtswidrigkeit des Verhaltens**

Das zu unterlassende Verhalten, aus welchem ein Eingriff in das absolute Recht droht, muss rechtswidrig sein. Die Rechtswidrigkeit kann entweder durch den Verstoss gegen eine Schutznorm begründet werden oder indem die allgemeine Sorgfaltspflicht hinzugezogen wird.<sup>253</sup>

Grundrechte des nationalen Rechts und Menschenrechte des Völkerrechts sind grundsätzlich keine Schutznormen und verpflichten ausschliesslich Staaten.<sup>254</sup> Die UN Guiding Principles on Business and Human Rights (vgl. auch oben Ziff. IV.B.1) bspw. fordern zwar Unternehmen und damit Privatrechtssubjekte dazu auf, die Menschenrechte zu «respektieren», aber da es sich um unverbindliches Soft Law und eben nicht um Schutznormen handelt, kann ein Verstoss dagegen keine Rechtswidrigkeit begründen. Auch das Klimaübereinkommen (vgl. oben Ziff. II.B.1.c) enthält keine Schutznormen. Ebenso wenig sind solche im schweizerischen CO<sub>2</sub>-Gesetz (vgl. oben Ziff. II.B.2.c) erkennbar.

---

<sup>250</sup> BSK DORSCHNER, N 18 zu Art. 86 ZPO.

<sup>251</sup> ROBERTO/FISCH, S. 1232 m.w.H.

<sup>252</sup> Am schutzwürdigen Interesse fehlte es auch bei der KlimaSeniorinnen Klage (vgl. dazu oben Ziff. V.A.3). Zwar handelte es sich dabei um eine vertikale und nicht um eine horizontale Klimaklage, jedoch fördert Art. 25a VwVG ebenso wie Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO ein schutzwürdiges Interesse (vgl. BGE 146 I 145 E. 4).

<sup>253</sup> ROBERTO/FISCH, S. 1233.

<sup>254</sup> Vgl. zu den Voraussetzungen von Schutznormen bzw. Schutzgesetzen FISCH, N 596–598.

Zweck des CO<sub>2</sub>-Gesetzes ist es, das Klima als solches vor einer Erwärmung um mehr als 2°C zu schützen (vgl. Art. 1 CO<sub>2</sub>-Gesetz), um den Schutz von individuellen Rechtsgütern geht es hingegen nicht.<sup>255</sup>

Im Ergebnis sind nach Auffassung der Autorin somit keine Schutznormen ersichtlich, die zur Begründung der Rechtswidrigkeit in Frage kommen. Es ist daher in einem nächsten Schritt eine Verletzung der allgemeinen Sorgfaltspflicht zu prüfen.

Zieht man die allgemeine Sorgfaltspflicht zur Begründung der Rechtswidrigkeit heran, muss zunächst nachgewiesen werden, dass der Beklagte dem Kläger gegenüber gefahr- schutzpflichtig ist. Weiter muss nachgewiesen werden, dass der Beklagte eben diese im obliegende Gefahrschutzpflicht verletzt hat.<sup>256</sup>

Die aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht fliessende Gefahrschutzpflicht setzt dabei nicht nur einen Beitrag zur Schaffung der Gefahr, sondern auch die Erkennbarkeit der Gefahr voraus, deren Verwirklichung die Sorgfaltspflicht abwenden will. Damit die geforderte Erkennbarkeit gegeben ist, müsste der Beklagte objektiv erkennen können, dass (i) die von ihm verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen zum Klimawandel beitragen, was wiederum zu Schadensereignissen wie z.B. Überschwemmungen führt und (ii) dadurch der konkrete Kläger in seiner physischen Integrität oder seinem Eigentum gefährdet wird. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel ist es jedoch nicht so, dass ein einzelnes Privatrechtssubjekt eine objektiv erkennbare Gefahr schafft, die zur Rechtsgutverletzung eines konkreten Klägers führt. Würde man die Gefahrschutzpflicht im Zusammenhang mit CO<sub>2</sub>-Ausstoss bejahen, würde dies auf eine potentielle Haftbarkeit von jeder gegenüber jedem hinauslaufen. Schliesslich ist jeder Mensch von Natur aus ein CO<sub>2</sub>-Emittent und umgekehrt ist auch jeder Mensch potentiell vom Klimawandel betroffen.<sup>257</sup>

Im Ergebnis besteht nach Ansicht der Autorin somit keine Gefahrschutzpflicht im Zusammenhang mit CO<sub>2</sub>-Ausstoss. Eine Rechtswidrigkeit infolge einer Verletzung der allgemeinen Sorgfaltspflicht scheidet somit ebenfalls aus.

---

<sup>255</sup> Vgl. zum Ganzen ROBERTO/FISCH, S. 1234 f.

<sup>256</sup> FISCH, N 741.

<sup>257</sup> ROBERTO/FISCH, S. 1235 f. m.w.H.

### iii. Kausalität

Als dritte und letzte Voraussetzung für den Unterlassungsanspruch gilt es, die Kausalität zu prüfen. Ein Kläger müsste gemäss Art. 8 ZGB beweisen, dass das vermeintlich rechtswidrige und deshalb zu unterlassende Verhalten ursächlich für die angeblich drohende Rechtsgutverletzung ist. Gemäss der Bedingungsformel müsste ein Kläger nachweisen, dass die zu unterlassenden CO<sub>2</sub>-Emissionen eine *conditio sine qua non* (unabdingbare Voraussetzung) für die angeblich drohende Rechtsgutverletzung sind.<sup>258</sup>

Bei Klagen gegen CO<sub>2</sub>-Emittenten stellt der Beweis der Kausalität in der Regel die höchste Hürde dar.<sup>259</sup> Grund hierfür ist, dass die Auswirkungen des Klimawandels nicht direkt einem von unzähligen CO<sub>2</sub>-Emittenten zugeordnet werden können.<sup>260</sup> Bisher haben sich US-Gerichte in der Regel entsprechend auch geweigert, die Verantwortung für die Auswirkungen des Klimawandels einzelnen Unternehmen zuzuweisen.<sup>261</sup>

Die CO<sub>2</sub>-Emissionen von einem einzelnen Unternehmen können nicht mehr als eine sog. Miniursache für den Treibhauseffekt darstellen, weil jeder Emittent nur einen minimalen Beitrag zur Schadensverursachung beiträgt. In der Literatur ist umstritten, ob Miniursachen das Erfordernis der *conditio sine qua non* erfüllen.<sup>262</sup> Wird die Haftung bei Schadensverursachungen bejaht, auch wenn jeder der unzähligen Handelnden für sich gesehen nur einen minimalen Beitrag zur Schadensverursachung beigetragen hat und die Summierung von Einzelhandlungen zur Schädigung führt, kommt es aufgrund der solidarischen Haftung zu untragbaren Ergebnissen. Nicht nur im schweizerischen Recht schreckt man davor zurück, derartig gelagerte Fälle wie andere Haftungsfälle zu behandeln. Zwar gibt es einige Autoren, die eine Haftung nach Verursachungsanteilen analog zum Shell-Fall (vgl. dazu oben Ziff. V.B.1) vorschlagen.<sup>263</sup> Aus Praktikabilitätsgründen lehnt es die vorherrschende Lehre jedoch – meines Erachtens zu Recht – ab, eine Kausalität und damit eine Haftung im Zusammenhang mit Miniursachen zu bejahen.<sup>264</sup>

---

<sup>258</sup> BSK KESSLER, N 15 zu Art. 41 OR m.w.H.

<sup>259</sup> HÖSLI/WEBER, Klimaklagen, S. 7; ROBERTO/FISCH, S. 1236 m.w.H.

<sup>260</sup> KLING, S. 216 ff.

<sup>261</sup> HÖSLI/WEBER, Klimaklagen, S. 7 m.w.H.

<sup>262</sup> Vgl. dazu FRANK, S. 668 oder ROBERTO, S. 55 ff.

<sup>263</sup> U.a. PELLONI, S. 168; PETITPIERRE, S. 114; SCHMIDT, S. 103.

<sup>264</sup> Vgl. statt vieler ROBERTO/FISCH, S. 1238 f. m.w.H.

Was den Kausalitätsnachweis zusätzlich erschwert, ist die Tatsache, dass die Rechtsgutverletzung noch gar nicht vorliegt. Dem Gericht müsste es als überwiegend wahrscheinlich erscheinen<sup>265</sup>, dass die zu unterlassenden CO<sub>2</sub>-Emissionen eine notwendige Bedingung für die drohende Rechtsgutverletzung des Klägers sind.<sup>266</sup> Nach heutigem Stand der Wissenschaft ist es nicht möglich, eine kausale Verknüpfung zwischen einem bestimmten schädigenden Wetterereignis und der Klimaerwärmung herzustellen. Da bereits vor Beginn des anthropogenen Klimawandels extreme Naturereignisse stattgefunden haben, ist es nicht möglich nachzuweisen, dass das in Frage stehende Ereignis nicht eingetreten wäre ohne das Zutun von Menschen bzw. von einem einzelnen Unternehmen. Es steht zwar ausser Frage, dass sich durch den Klimawandel die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten solcher Naturereignisse signifikant erhöht, diese Erhöhung alleine vermag eine zivilrechtliche Haftung jedoch nicht zu begründen.<sup>267</sup>

In Zukunft könnte es dank wissenschaftlicher Fortschritte aber möglich werden, den Beweis der Kausalität zu erleichtern. Der Zusammenhang des menschengemachten Klimawandels mit einzelnen Wetter- oder Klimaextremen ist Forschungsgegenstand von verschiedenen Wissenschaftlern.<sup>268</sup> Bereits gut erforscht sind die Auswirkungen des Klimawandels auf das Schmelzen von einzelnen Gletschern. Ob sich in diesem konkreten Fall eines durch den Klimawandel verursachten Naturereignisses eine Kausalität ausmachen lässt, wird bezugnehmend auf den Fall Lliuya gegen RWE (vgl. oben Ziff. V.B.2) nachfolgend in Ziff. V.C.2 untersucht.

So oder so würde es sich in Bezug auf den einzelnen Emittenten nach wie vor bloss um eine minimale Kausalität handeln und der Nachweis der Kausalität würde selbst dann nicht zu einer Haftung führen.<sup>269</sup>

Im Ergebnis würde ein Unterlassungsanspruch nach Ansicht der Autorin aus den genannten Gründen auch am Erfordernis der Kausalität scheitern.

---

<sup>265</sup> Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung findet beim Nachweis des natürlichen Kausalzusammenhangs das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit Anwendung. Gemäss der Bedingungsformel müsste der Kläger materiell-rechtlich gesehen sogar nachweisen, dass die zu unterlassenden CO<sub>2</sub>-Emissionen eine *conditio sine qua non* für die angeblich drohende Rechtsgutverletzung sind (vgl. BGE 141 III 513 E. 5.3.1; BGE 115 II 440 E. 6a; BGE 141 III 513 E. 5.3.1).

<sup>266</sup> ROBERTO/FISCH, S. 1237 f.

<sup>267</sup> KLING, S. 216.

<sup>268</sup> HÖSLI/WEBER, Klimaklagen, S. 7 m.w.H.

<sup>269</sup> ROBERTO/FISCH, S. 1239.

## 2. Anspruch auf Beseitigung von Beeinträchtigungen des Eigentums, welche durch den Klimawandel verursacht wurden?

Wie ausgeführt, ist die im Lliuya v. RWE Fall gemachte Anspruchsgrundlage § 1004 BGB ein zivilrechtlicher Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch des deutschen Rechts (vgl. oben Ziff. V.B.2).

Diese Bestimmung ist mit der Schweizer Eigentumsfreiheitsklage (*actio negatoria*) bzw. dem damit verbundenen Anspruch auf Unterlassung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Eigentums nach Art. 641 Abs. 2 ZGB vergleichbar.<sup>270</sup> Diese Anspruchsgrundlage wurde mit Bezug auf den Fall Milieudéfense et al. gegen Shell bereits eingehend besprochen, weshalb grundsätzlich auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden kann (vgl. oben Ziff. V.C.1.b).

Von jenem Fall unterscheidet sich das Verfahren Lliuya gegen RWE aber zum einen dadurch, dass eine *unmittelbare* Bedrohung für den Kläger (Lliuya) besteht, denn schliesslich hat der Gletschersee bereits ein kritisches Volumen erreicht und die Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer Flutwelle wird als «hoch» bezeichnet (vgl. oben Ziff. V.B.2.a). Zum anderen können im Fall eines schmelzenden Gletschers viel konkretere Aussagen gemacht werden als über andere mit dem Klimawandel zusammenhängende Naturereignisse wie bspw. Unwetter oder Dürren. Das konstante Schmelzen der Gletscher ist nicht nur messbar, sondern auch direkt auf die steigenden Temperaturen zurückzuführen.<sup>271</sup> Die Andengletscher in Peru sind die am besten erforschten tropischen Gletscher und ihr Rückgang kann gemäss einem Report der IPCC mit «sehr grosser Sicherheit» auf den Klimawandel zurückgeführt werden.<sup>272</sup> Untersuchungen der peruanischen Regierung haben ergeben, dass der peruanische Gletscher in den vergangenen vierzig Jahren um 40% zurückgegangen ist.<sup>273</sup> Auf einen rapiden Anstieg in Ausmass und

---

<sup>270</sup> HÖSLI/WEBER, Klimaklagen, S. 14.

<sup>271</sup> KLING, S. 216 f.

<sup>272</sup> IPCC Fifth Assessment Report, Working Group II, Climate Change 2014 – Impacts, Adaptation and Vulnerability, Part B: Regional Aspects, <[www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/02/WGIIAR5-PartB\\_FINAL.pdf](http://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/02/WGIIAR5-PartB_FINAL.pdf)> (besucht am: 10.05.2022).

<sup>273</sup> REUTERS, Peru says country's glaciers shrank 40 pct in 4 decades from climate change, Beitrag vom 16. Oktober 2014, <[www.reuters.com/article/peru-climatechange-glacier-idUSL2N0SA39P20141015](http://www.reuters.com/article/peru-climatechange-glacier-idUSL2N0SA39P20141015)> (besucht am: 24.05.2022).

Anzahl von Lagunen durch das Schmelzwasser wird in beiden Untersuchungen hingewiesen.<sup>274</sup>

Sollten all diese Angaben tatsächlich zutreffen, bestehen nach vorliegender Ansicht gute Chancen, dass sich der Beweis führen liesse, die Gletscher würden ohne den anthropogenen Klimawandel nicht so schnell abschmelzen, der Wasserspiegel des Gletschersees wäre wiederum nicht so hoch, wie er es heute ist, und die Gefahr einer jederzeit drohenden Überflutung bestünde nicht in dem gegebenen Ausmass.<sup>275</sup>

Wie dargelegt, verlangt der Kläger, dass RWE sich zur Beseitigung der Eigentumsbeeinträchtigung an den Kosten für die Hochwasserschutzmassnahmen zu beteiligen habe (vgl. oben Ziff. V.B.2.a). In Anbetracht der immens hohen CO<sub>2</sub>-Emissionen von RWE als grösstem Einzelemittenten Europas<sup>276</sup> dürfte zwar unbestritten sein, dass der RWE-Konzern Mitverursacher für den Klimawandel ist. Ungleich kompliziert ist es allerdings, RWE einen bestimmten Verursachungsbeitrag am CO<sub>2</sub>-Ausstoss zuzurechnen. Selbst wenn es sich bei den vom Kläger geltend gemachten 0.47% (vgl. oben Ziff. V.B.2.a) um den exakt bestimmten Verursachungsbeitrag handelt<sup>277</sup>, scheint dieser jedoch so gering, dass RWE wohl nur eine minimale Kausalität zuzuschreiben wäre.<sup>278</sup>

Wie bereits erläutert, würde eine solche minimale Kausalität nach vorliegender Auffassung allerdings grundsätzlich nicht zu einem Anspruch führen (vgl. oben

---

<sup>274</sup> KLING, S. 217 m.w.H.

<sup>275</sup> So auch KLING, S. 217.

<sup>276</sup> RWE bezeichnete sich im Geschäftsbericht 2009 selber als «Europas grössten CO<sub>2</sub>-Einzelemittenten» (vgl. <[www.rwe.com/-/media/RWE/documents/09-verantwortung-nachhaltigkeit/cr-berichte/bericht-2009.pdf](http://www.rwe.com/-/media/RWE/documents/09-verantwortung-nachhaltigkeit/cr-berichte/bericht-2009.pdf)>; besucht am: 10.05.2022). Gemäss einer Analyse von Greenpeace ist RWE auch im Jahr 2021 weiterhin der grösste CO<sub>2</sub>-Emittent Europas (vgl. <[www.greenpeace.de/publikationen/kurzanalyse\\_rwe\\_-\\_vom\\_winde\\_verweht\\_maerz\\_2021.pdf](http://www.greenpeace.de/publikationen/kurzanalyse_rwe_-_vom_winde_verweht_maerz_2021.pdf)>; besucht am: 10.05.2022).

<sup>277</sup> Was bspw. von KLING, S. 219, bezweifelt wird: Die 0.47% der weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen in den Jahren 1751 bis 2010, für welche RWE gemäss Heedes Berechnungen im Carbon Major Report (vgl. dazu oben Ziff. V.B.2.a) verantwortlich ist, seien insofern nicht akkurat, als sie nicht auf Emissions-, sondern auf Extraktionsdaten basieren würden und für RWE erst Daten ab dem Jahr 1965 enthalten seien, womit die für die Jahre 1751 bis 1964 getätigten Emissionen in der Studie nicht berücksichtigt würden.

<sup>278</sup> In diesem Sinne argumentierte auch das Landgericht Essen, welches erstinstanzlich über den Fall Lliuya v. RWE entschied. Gemäss dem Urteil vom 15. Dezember 2016 sei das Kausalitätserfordernis nicht erfüllt, da angesichts der Vielzahl an Emissionen und Emittenten der Beitrag von RWE weltweit nicht massgeblich ins Gewicht falle. Auch wenn man diesen Beitrag wegdenken würde, bliebe der Klimawandel bestehen und damit die Flutgefahr durch den Gletschersee. Zum anderen sei auch die Adäquanz der Verursachung zu verneinen, weil der Beitrag von RWE die möglichen Folgen des Klimawandels nicht in erheblicher Weise erhöht habe. (vgl. Urteil des Landgerichts Essen vom 15. Dezember 2016, abrufbar unter: <<https://germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/static/19023.pdf>>; besucht am: 24.05.2022).

Ziff. V.C.1.b.iii). Entsprechend ist ein (genereller) Anspruch auf Beseitigung von durch den Klimawandel verursachten Eigentumsbeeinträchtigungen nach Schweizer Recht zu verneinen.

### **3. Anspruch auf Schadenersatz gegenüber einem Unternehmen und/oder dessen Organen bei Verstössen gegen die Berichterstattungspflichten nach Art. 964a ff. OR?**

Wie dargelegt, verlangen die Kläger im Fall Ramirez v. Exxon Mobil Schadenersatz mit der Begründung, in den öffentlich zugänglichen Berichten nach dem 31. März 2014 habe der Exxon-Konzern klimabezogene Risiken nicht adäquat offengelegt (vgl. oben Ziff. V.B.3).

Es wird nachfolgend geprüft, ob es im Schweizer Recht eine Rechtsgrundlage gibt, um Schadenersatzansprüche gegen Unternehmen und/oder deren Organe infolge von Verstössen gegen die nichtfinanziellen Berichterstattungspflichten gemäss Art. 964a ff. OR (vgl. dazu oben Ziff. IV.A.2) geltend zu machen.

#### **a. Haftung der Gesellschaft (Art. 722 OR) wegen Verstössen gegen die nichtfinanziellen Berichterstattungspflichten?**

Eine mögliche Haftungsgrundlage für Klagen gegen das Unternehmen bietet das Deliktsrecht. Aktiengesellschaften haften gegenüber Dritten für rechtswidrige Handlungen, die ihre Organe in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen begehen (Art. 722 OR).<sup>279</sup> Für eine Haftung nach Art. 41 Abs. 1 OR wird vorausgesetzt, dass einer Person widerrechtlich, kausal und schuldhaft Schaden zugefügt wurde.<sup>280</sup>

Als erstes stellt sich die Frage, ob eine gegen Art. 964a ff. OR verstossende Klimaberichterstattung überhaupt als widerrechtlich zu qualifizieren wäre. Bei Schäden an *absoluten* Rechtsgütern durch eine (behauptete) Verletzung der Berichterstattungspflichten wäre die Widerrechtlichkeit nach der objektiven Widerrechtlichkeitstheorie grundsätzlich zu bejahen.<sup>281</sup>

---

<sup>279</sup> Für Hilfspersonen ohne Organqualität lässt sich eine Haftung des Unternehmens grundsätzlich über Art. 55 OR konstruieren.

<sup>280</sup> BÜHLER, S. 724; HOFSTETTER, S. 574.

<sup>281</sup> So auch BÜHLER, S. 724.

Allerdings scheint eher unwahrscheinlich, dass eine falsche Berichterstattung über Umweltbelange bei einer Klägerin Gesundheitsschäden verursacht oder ein anderes absolutes Rechtsgut verletzt. Sollte dies aber tatsächlich der Fall sein, würden sich die entscheidenden Fragen wohl auf die Haftungsvoraussetzungen des Kausalzusammenhangs und des Verschuldens verschieben. Die Klägerin müsste beweisen können, dass die falsche Klimawandel-Berichterstattung (z.B. drohende Hitzewellen betreffend) ursächlich dafür ist, dass er ungenügende Vorsichtsmassnahmen traf und infolgedessen Gesundheitsschäden davontrug. Weiter hätte es für die betroffenen Unternehmensorgane voraussehbar gewesen sein müssen, dass die fehlerhafte Berichterstattung zu Gesundheitsschäden führen wird. Es dürfte zweifelsohne sehr schwer sein, diese Nachweise zu erbringen.<sup>282</sup>

Schon eher denkbar sind hingegen (reine) Vermögensschäden, wie es bspw. auch in Ramirez v. Exxon Mobil der Fall ist. Bei Klagen, die reine Vermögensschäden zum Gegenstand haben, stellt sich jedoch die Frage, wie sich eine Widerrechtlichkeit begründen lässt, da kein absolutes Recht verletzt ist. Die in Frage stehenden Berichterstattungspflichten müssten deshalb zur Begründung der Widerrechtlichkeit Schutznormcharakter haben.<sup>283</sup> Die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangt für einen solchen Charakter, dass eine Norm ausschliesslich bzw. gerade das Vermögen der geschädigten Anleger schützt.<sup>284</sup>

Die aktuell bestehende nichtfinanzielle Berichterstattung (Art. 964a ff. OR) dient sowohl dem Funktionsschutz der Märkte wie auch dem Schutz der individuellen Investoren. Ob die Norm aber auch wirklich einen Individualschutzcharakter im Einklang mit den Anforderungen des Bundesgerichts aufweist, ist unklar.<sup>285</sup>

Es wird einerseits argumentiert, dass die Pflicht zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange auch dem Vermögensschutz Dritter diene und der Individualschutzcharakter – in Analogie zu anderen Vorschriften des Aktien- und Kapitalmarktrechts – zumindest in Bezug auf Kapitalinvestoren grundsätzlich zu bejahen sei. Eine Grenzziehung rechtfertige sich allerdings für Anspruchsgruppen, die keinerlei Marktbezug zum Unternehmen haben. Zu diesen gehören bspw. NGOs, welche Vermögensschäden in

---

<sup>282</sup> HOFSTETTER, S. 574 f.

<sup>283</sup> BÜHLER, S. 724 f.

<sup>284</sup> Vgl. BGE 123 III 312; 122 III 176 ff.

<sup>285</sup> BÜHLER, S. 724; HOFSTETTER, S. 574.

Zusammenhang mit Umweltschäden primär als Repräsentanten der Allgemeinheit geltend machen möchten.<sup>286</sup>

Andererseits wird auch die Ansicht vertreten, dass die Norm in erster Linie die Schaffung von Transparenz und damit den kollektiven Vertrauensschutz und die Herstellung eines «level playing field» in der Informationsversorgung der Marktteilnehmer bezwecke und somit keinen Individualschutzcharakter aufweise. Diesfalls wäre bei reinen Vermögensschäden, die auf eine Verletzung der genannten Berichtspflichten zurückzuführen sind, ein Anspruch gemäss Art. 41 Abs. 1 OR ausgeschlossen, da es eben an der Schutznorm und somit an der Widerrechtlichkeit mangelt.<sup>287</sup>

Die Autorin schliesst sich der erstgenannten Position an, wonach der Individualschutzcharakter zumindest in Bezug auf Kapitalinvestoren grundsätzlich zu bejahen ist. Es wäre stossend, wenn Konzerne ihren Kapitalinvestoren gegenüber finanzielle Klimarisiken vorsätzlich verheimlichen könnten (so wie dies bei Ramirez v. Exxon Mobil angeblich der Fall ist) und für den dadurch entstehenden Kapitalverlust der Anleger nicht haften würden.

Ob die Schweizer Gerichte der nichtfinanziellen Berichterstattung (Art. 964a ff. OR) Schutznormcharakter zuerkennen, wird sich erst noch zeigen müssen. Solange es diesbezüglich noch keine Rechtsprechung gibt, lässt sich auch die Frage, ob Unternehmen für ihre Organe infolge falscher Berichterstattung (i.S.v. Art. 964a ff. OR) nach Art. 722 OR haften müssen, nicht abschliessend beantworten. Gänzlich ausgeschlossen kann eine solche Haftung jedenfalls nicht.<sup>288</sup>

---

<sup>286</sup> HOFSTETTER, S. 574 m.w.H.

<sup>287</sup> BÜHLER, S. 724; BRAND, S. 349 f., weist darauf hin, dass keine Schutznorm eingeführt wurde.

<sup>288</sup> Vorliegend nicht näher untersucht wird eine mögliche Haftung infolge eines falschen, unvollständigen oder irreführenden Geschäftsberichts sowie Ansprüche infolge von Verstössen gegen die in Art. 716a und 717 OR genannten Pflichten. Gemäss HÖSLI/WEBER seien Ansprüche von Aktionären oder Gläubigern grundsätzlich denkbar, wenn sich ein dem Verwaltungsrat bekanntes Risiko, über welches nicht (adäquat) berichtet wurde, realisiert.

## **b. Haftung der Organe (Art. 754 OR) wegen Verstössen gegen die nichtfinanziellen Berichterstattungspflichten?**

Verletzen Gesellschaftsorgane ihre aktienrechtlichen Pflichten (absichtlich oder fahrlässig) haften sie nach Art. 754 OR gegenüber Aktionären der Gesellschaft für den daraus entstandenen Schaden.<sup>289</sup>

Für eine solche Haftung müssen die folgenden vier Voraussetzungen gegeben sein: Schaden, Pflichtverletzung, adäquater Kausalzusammenhang und Verschulden. Reine Vermögensschäden sind nur dann zu ersetzen, wenn die Schädigung durch Verstoss gegen eine Schutznorm bewirkt wurde.<sup>290</sup>

Wie bereits dargelegt (vgl. oben Ziff. V.C.3.a), lässt sich nicht abschliessend beurteilen, ob der nichtfinanziellen Berichterstattung (Art. 964a ff. OR) Schutznormcharakter zukommt. Insofern lässt sich auch die Frage, ob eine falsche nichtfinanzielle Berichterstattung die Haftung der Gesellschaftsorgane nach Art. 754 OR begründen kann, nicht endgültig beantworten.<sup>291</sup> Nach Auffassung der Autorin ist der Schutznormcharakter zumindest in Bezug auf Kapitalinvestoren grundsätzlich zu bejahen (vgl. oben Ziff. V.C.3.a).

## **4. Fazit**

Die Untersuchung von verschiedenen Klimaklagen und deren allfälligen Anspruchsgrundlagen im Schweizer Recht hat meines Erachtens ergeben, dass zurzeit insgesamt ein geringes Haftungsrisiko für Schweizer Unternehmen besteht.

Eine Klage auf Schadenersatz wegen Verstössen gegen die Pflichten der nichtfinanziellen Berichterstattung gemäss Art. 964a ff. OR bzw. eine falsche Berichterstattung ist zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, kommt jedoch nur in Frage, wenn die Rechtsprechung diesen Pflichten Schutznormcharakter zuspricht. Ein solcher Schutznormcharakter ist nach vorliegender Auffassung zumindest in Bezug auf Kapitalinvestoren grundsätzlich zu bejahen. In solchen Fällen könnten sich grundsätzlich sowohl das Unternehmen (nach Art. 722 OR) als auch die Organe (nach Art. 754 OR) haftbar machen, sofern die weiteren Haftungsvoraussetzungen gegeben sind. Ob Aktionäre bereit sein werden, das Risiko

---

<sup>289</sup> Ihren Gläubigern gegenüber haften sie im Konkurs ebenfalls, was vorliegend aber nicht weiter von Interesse ist.

<sup>290</sup> BSK GERICKE/WALLER, N 23 zu Art. 754 OR.

<sup>291</sup> So auch WEBER/HÖSLI, Haftungsrisiken VR, S. 610 f.

langwieriger Verfahren mit unsicherem Ausgang in Kauf zu nehmen, ist nach Auffassung der Autorin jedoch fraglich.

Eine horizontale Klimaklage, mit der ein Unternehmen verpflichtet werden soll, seinen jährlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoss gemäss den Zielen des Übereinkommens von Paris zu reduzieren (wie in *Milieudéfense et al. v. Shell*), wäre nach Schweizer Recht nicht erfolgreich. Eine solche Klage scheitert nicht nur an der Kausalität, sondern es dürfte in der Regel auch an der notwendigen unmittelbar drohenden Rechtsgutverletzung und an der Widerrechtlichkeit fehlen.

Eine Ausnahme dazu könnten allenfalls Klagen sein, die eine Beseitigung einer Beeinträchtigung von Eigentum verlangen und sich dabei auf eine akute Bedrohung infolge eines sehr gut erforschten und durch den Klimawandel ausgelösten Naturereignisses stützen können (wie z.B. die Gletscherschmelze in *Lliuya v. RWE*). In solchen Fällen würde nicht nur eine unmittelbare Bedrohung vorliegen, sondern es wäre aufgrund der vorhandenen wissenschaftlichen Daten allenfalls auch möglich, den Nachweis der Kausalität zwischen den CO<sub>2</sub>-Emissionen und der drohenden Rechtsgutverletzung zu erbringen.

Da einem einzelnen CO<sub>2</sub>-Emittenten jedoch nur ein jeweils verschwindend kleiner Anteil an den gesamten Treibhausgasemissionen zuzuschreiben ist, handelt es sich nur um eine sog. minimale Kausalität. Nach vorliegender Auffassung führt eine solche minimale Kausalität grundsätzlich nicht zu einem Anspruch, selbst wenn es sich beim Verursacher um den grössten CO<sub>2</sub>-Emittenten Europas handelt. Die Autorin vertritt den Standpunkt, dass es sich dabei um einen Missstand handelt. Eine Möglichkeit, diesem beizukommen, wäre eine Haftung nach Verursachungsanteilen, wie sie von einigen Autoren vorgeschlagen wird.<sup>292</sup> Gerade, wenn sich in einem Fall ermitteln lässt, inwiefern ein Emittent für die (weltweiten) Treibhausgasemissionen mitverantwortlich ist, müsste die Möglichkeit einer Haftung nach Verursachungsanteilen meines Erachtens zumindest einer vertieften Prüfung unterzogen werden.

Auch wenn Klimaklagen heute im Ergebnis noch ein sehr moderates Haftungsrisiko für Schweizer Unternehmen und ihre Organe darstellen, empfiehlt es sich, meiner Ansicht nach, allfällige Entwicklungen in diesem Bereich wachsam zu verfolgen. Gemäss

---

<sup>292</sup> So u.a. PELLONI, S. 168; PETITPIERRE, S. 114; SCHMIDT, S. 103.

HÖSLI/WEBER spricht die ökonomische Signifikanz von Klimarisiken dafür, dass die Haftungsrisiken steigen werden.<sup>293</sup> Die Autorin schliesst sich diesem Standpunkt an. Abgesehen davon können Klimaklagen, selbst wenn vor Gericht nicht erfolgreich, eine enorme Publizitätswirkung haben, die zu einem unerwünschten Reputationsschaden führen können.

## VI. Schlussfolgerungen

Die Untersuchung von möglichen Pflichten und Risiken für Unternehmen und ihre Organe im Zusammenhang mit dem Klimawandel hat aufgezeigt, dass zum heutigen Zeitpunkt durchaus von einer *Corporate Climate Responsibility* in der Schweiz gesprochen werden kann. Diese hält sich allerdings (noch) in Grenzen.

Obwohl der Klimawandel das grösste Problem der Gegenwart darstellt und die Schweiz als Alpenland besonders stark von seinen Auswirkungen betroffen ist, muss die nationale Klimaschutzgesetzgebung als ungenügend bezeichnet werden und sind die meisten Unternehmen kaum vom (spärlichen) normativen Klimaschutzrecht betroffen.

Dies überrascht insofern, als dass die Bedeutung von CSR sowohl in der Schweiz wie auch weltweit zunimmt. Demzufolge haben sich Unternehmen nicht nur rechtlich korrekt, sondern auch ethisch richtig zu verhalten. Dies spricht unter anderem auch für eine *Corporate Climate Responsibility*, denn ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln gegenüber Mensch und Natur beinhaltet meines Erachtens zweifellos auch eine Berücksichtigung des Klimawandels bzw. Klimaschutzes.

Die Analyse der Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit dem Klimawandel, welche eines der bedeutendsten Elemente der *Corporate Climate Responsibility* darstellt, hat ergeben, dass solche Pflichten im Moment noch in eher bescheidenem Ausmass bestehen. Zumindest für grosse Unternehmen dürfte sich dies (voraussichtlich) aber schon ab dem Jahr 2024 ändern. Ab dann sollen bestimmte Publikumsgesellschaften, Banken und Versicherungen über Klimabelange öffentlich Bericht zu erstatten haben.

---

<sup>293</sup> HÖSLI/WEBER, Haftungsrisiken VR, S. 611.

Zieht man in Betracht, dass die Förderung der Transparenz eine der Stossrichtungen der Schweizer CSR-Strategie darstellt, ist mit einer Zunahme der Berichterstattungspflichten zu rechnen. Das zeigen auch die Entwicklungen in der EU. Dort ist zum einen eine Verschärfung der CSR-Berichterstattungspflichten in Arbeit, die künftig für einen grösseren Anwenderkreis gelten sollen. Zum anderen ist eine neue EU-Lieferketten-Richtlinie vorgesehen, zu deren Zielen u.a. die Bekämpfung des Klimawandels zählt. In Anbetracht der bisherigen Vorreiterrolle, welche die EU im CSR-Bereich eingenommen hat, dürften die geplanten Änderungen meines Erachtens wegweisend sein für die Schweiz. Insofern ist angesichts des zu erwartenden Ausbaus von Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten auch mit einer Zunahme der *Corporate Climate Responsibility* zu rechnen.

Hinsichtlich der aktuell viel diskutierten Klimaklagen konnte festgestellt werden, dass davon für Unternehmen und ihre Organe in der Schweiz zurzeit lediglich ein moderates Haftungsrisiko ausgeht. In Anbetracht der wohl zunehmenden Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten im Klimakontext und der ökonomischen Signifikanz von Klimarisiken ist meiner Meinung nach jedoch damit zu rechnen, dass auch die klimawandelbezogenen Haftungsrisiken für Unternehmen und ihre Organe steigen werden.

Abschliessend lässt sich zur Titelfrage («Corporate Climate Responsibility» – Tsunami oder Sturm im Wasserglas?) festhalten, dass Schweizer Unternehmen keinen unmittelbaren Tsunami zu befürchten haben. Von einem blossen Sturm im Wasserglas kann jedoch auch keine Rede mehr sein. Vielmehr scheint sich am Horizont etwas zusammenzubrauen, das Unternehmen gut im Auge behalten sollten. Denn eines scheint sicher: Das Thema *Corporate Climate Responsibility* wird in Zukunft noch hohe Wellen schlagen.